Geschichtliche Entwicklung des Winzervereinswesens an der Mittelmosel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nikolaus Blesius

aus Clüsserath bei Trier.

Straßburg

Druck von M. DuMont Schauberg

1919.

Von der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät genehmigt am 20. November 1918.

Referent:
Geheimrat Prof. Dr. G. F. Knapp.

Vorwort.

Das Winzervereinswesen fast jeden deutschen Weinbaugebietes wurde schon zum Gegenstande von Spezialuntersuchungen gemacht. Nur die Winzerassoziationen des Mossellandes bilden davon eine Ausnahme. Da ich aus jener Gegend stamme und Land und Leute genau kenne, habe ich mir dieselben zu behandeln zur Aufgabe gestellt. Doch will ich nicht das ganze Moselgebiet zum Gegenstande meiner Untersuchungen machen, sondern mich nur auf das Gebiet der Mittelmosel beschränken. Dies tue ich aus verschiedenen Gründen. Zunächst unterscheidet sich dieser Teil ganz erheblich schon durch die Struktur der Berge und des Flusses von dem Gebiete der Unter- und Obermosel, dann aber auch, und was das wichtigste ist, durch die Güte und das Renommée des Weines. Spricht man von einem guten Moselwein, so kommt fast nur eine Marke der Mittelmosel in Betracht wie: Brauneberger, Josephshöfer, Zeltinger, Ohlisberger, Piesporter, Bernkastler Doktor, Erdener Treppchen usw.

Hier ist zum anderen der Sitz des Weinhandels und hier auch die Wiege und der Sitz der meisten Weinbauvereine der Mosel.

Bei der nachstehenden Untersuchung habe ich den wirtschaftlichen Rahmen etwas weiter ausdehnen zu müssen geglaubt, da bis zur Gegenwart außer der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier aus den Jahren 1868—1871 durch den Regierungs- und Departementsrat für Landeskultur Otto Beck meines Wissens kein spezielles Werk sonst darüber existiert.

Die vorliegende Arbeit baut sich großenteils auf amtlichem Material auf, welches ich hauptsächlich bei der Regierung in Trier, auf den verschiedenen Bürgermeistereien der Mosel und für die Darstellung der Winzervereine

der 1850er Jahre und der voraufgehenden Notjahre im Staatsarchiv in Coblenz gefunden habe.

Großes und dankenswertes Entgegenkommen fand ich — von einem Falle abgesehen — sowohl von seiten der Regierung, als auch von privater Seite. Besonders hier erwähnt seien der Direktor des Trierischen Revisionsverbandes R. Faust, Stadtbibliothekar Prof. Dr. Kentenich und Regierungssekretär Hoffmann zu Trier, sowie der Kreissparkassenrendant Herres aus Wittlich.

Gebräuchliche Maße an der Mittelmosel.

1 Fuder	960 l.
1 Fuder	14 2/3 Eimer (bis 1871).
1 Ohm	160 l.
1 Rute	12 Fuß.
1 Fuß	33,3 cm.
1 Morgen	1/4 ha.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorwort	3
I. Allgemeine Übersicht über die wirtschaftliche Lage an der Mittelmosel	7
II. Die wirtschaftliche Lage der Mittelmosel von 1816—1850	20
III. Vereine zur Förderung der Weinkultur an der Mittelmosel	34
a) Kasinos und Hilfskassen	34
b) Vereine gegen Reblausgefahr	38
IV. Die Absatzgenossenschaften an der Mittelmosel	43
a) Herbstgenossenschaften	43
b) Lokal-Weinbau-Verein für die mittlere Mosel des Bezirks Dusemond	62
c) Die modernen Winzer-Genossenschaften	68
Anhang	92
Tabellen	92
Das älteste deutsche Winzervereinsstatut	99

Literaturverzeichnis.

Acta spezialia betreffend den Winzer-Verein. Staats-Archiv Coblenz. Abtlg. 498. Nr. 110.

Aengenheister. Das neue Weingesetz. Bibliothek des Bad. Bauernvereins. Stück 12. Freiburg 1909.

Beck, Otto. Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. Bd. I—III. Trier 1868, 1869, 1871. Lintz'sche Buchhandlung.

v. Beckerath, Erwin. Die preußische Klassensteuer und die geschichtliche Reform bis 1851. München 1912.

Berget, Adrien. La coopération dans la viticulture européenne. Etude d'économie rurale et d'histoire agronomique. Lille 1902.

Bericht des 5. Ausschusses über die an den VIII. Provinzial-Landtag gerichteten Petitionen, den Notstand der Winzer betreffend.

Brustmann. Siehe Havenstein.

Cunz, Emil. Die Winzergenossenschaften Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung ihrer Organisations- und Absatzverhältnisse. Berlin, Druck von Otto Werner.

Deichen, Fr. Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein. Schmollers Jahrbuch 1900 und 1901.

Faust, R. Die wirtschaftlichen Kämpfe des Bauernstandes in den letzten 50 Jahren. Trier 1909.

— Weinzollpolitik und Weingesetzgebung. Trier 1914.

— Winzernot. Trier 1913.

Frickhofen, Wilh. Die Kapitalbeschaffung im deutschen Weinbau mit besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz und des Rheingaues. Langensalza 1914.

Glaser, Richard. Über Winzergenossenschaften mit besonderer Berücksichtigung der Rheinpfalz. München 1910.

Havenstein und Brustmann. Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit von 1883—1908. Bonn 1908.

Huber. Die Winzergenossenschaften in ihrer Bedeutung für die Massen-Erziehung und für die Massen-Organisation. Schmollers Jahrbuch 1892.

Kayser, Emil. Weinbau und Winzer im Rheingau. Ein Beitrag zu den Agrarverhältnissen des Rheingaues. Wiesbaden 1906.

Lheureux, Lucien. Les syndicats dans la viticulture champenoise. Paris 1905.

Meitzen, Aug. Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. Bd. I—V. Berlin.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Weinkultur an Saar und Mosel zu Trier. III. Erste Quartalssitzung pro 1837 bis 1838, gehalten zu Cues am 21. Juni 1837.

Muhl, Sebastian. Der dermalige Zustand der Landwirtschaft, der Viehzucht und anderer einschlägiger Gewerbe in gewissen Teilen der Kreise Trier, Wittlich und Bernkastel. 1842.

Müller, Robert. Die deutsche Weinkrisis unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Moselgebiet. Heidelberg 1913.

Öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt der kgl. Preuß. Regierung zu Trier. Jahrg. 1839—1848.

Petition der Bürger der Stadt Trier an den Provinzial-Landtag, den Notstand der Moselgegend betreffend. Als Manuskript gedruckt. Trier 1845.

Philanthrop. Erschienen zu Trier. Jahrgang 1844—1850.

Promemoria über die Verhältnisse der Weinbauer in der Rheinprovinz und über die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage. Wiesbaden 1844. Gedruckt bei Mainzer zu Coblenz.

Protokoll der unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten v. Schapper am 2. und 3. Sept. 1844 zu Trarbach zur Beratung über die Mittel zur Abhilfe des Notstandes der Winzer versammelt gewesenen Kommission.

Raiffeisen, Fr. Wilh. Die Darlehnskassen-Vereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung. Heddesdorf-Neuwied. 1883.

Der VII. Rheinische Landtag 1843.

Der VIII. Rheinische Landtag 1845.

Schranz, Jakob. Die Kreditverhältnisse im Rheingau. Eltville 1910.

Weinmarkt. Trier, Jahrgang 1910.

Wichmann, Bodo. Die Durchführung des Weingesetzes vom 7. April 1909. Mainz 1916.

I. Allgemeine Übersicht über die wirtschaftliche Lage an der Mittelmosel.

I. Lage und orographische Gliederung.

Die Mittelmosel erstreckt sich von Trier bis Bullay, der Endstation der Moselkleinbahn. In nordöstlichem Laufe durchfließt sie in vielen und bedeutenden Krümmungen den Stadt- und Landkreis Trier, berührt einen Teil des Kreises Wittlich, verläßt bei Traben-Trarbach den Regierungsbezirk Trier und tritt ein in den Regierungsbezirk Coblenz, von dem sie noch in zwei großen Windungen den Kreis Zell durchschneidet. Der hierbei zurückgelegte Weg beträgt etwas über 100 km, während die Endpunkte kaum 50 km in Luftlinie gemessen voneinander liegen. Die ganze Strecke weist nur ein einziges größeres Tal auf, welches sich von Perl über Trier bis Schweich hinzieht. Sonst treten mehr oder weniger die zahlreichen Schieferberge hart an den Fluß heran und erreichen eine durchschnittliche Höhe bis zu 350—400 Meter.

2. Verkehrsverhältnisse.

Die äußerst dichte Besetzung des Gebietes der Mittelmosel mit oft sehr steilen Bergen kam und kommt jetzt noch in Frage für die Beurteilung der Verkehrsverhältnisse.

Flußverkehr.

Solange die Mosel nicht kanalisiert ist, möchte man sie beinahe mehr verkehrsstörend als einen regen Verkehr vermittelnd ansehen. Ihre Breite wechselt zwischen 100—300 Metern. Ebenso veränderlich ist ihre Tiefe von 0,45 –5 Meter. Der Pegel von Trier (am Unterhaupt der alten Moselbrücke) zeigt 127,07 Meter über dem Amsterdamer Pegel, als dem Null- und Ausgangspunkte, während der Pegel in Trarbach, welcher in einer Stromlänge von 86,5 km von dem in Trier entfernt steht, 96,98 Meter auf-

weist. Auf 85,5 km bedeutet das ein Gefälle von nur 30,09 Meter; demnach besitzt das Strombett pro Kilometer die verschwindend kleine Neigung von nur 0,36 Meter.

Bis zum Jahre 1839, in welchem die Korrektionsarbeiten der Mosel begannen, war der Fluß sich selbst überlassen; er lagerte in und unmittelbar unter den Stromschnellen das Geröll, welches ihm die Nebenbäche zuführten, ab. Für die Schiffahrt konnten jene Störungen nicht anders unschädlich gemacht werden, als daß man die Strömung durch Einschränkungswerke, sogenannte Buhnen (Krippen) vermehrte, um das Geschiebe weiter nach unten abzuführen. An vielen flachen Stellen fand eine Spaltung des Stromes in zwei oder mehrere Arme statt, zwischen denen Inseln oder Kiesbänke lagen, welche zur Zeit der niedrigsten Wasserstände trocken wurden. Hier bestand die Aufgabe darin, den Strom wieder an einem Arme zu sammeln und die übrigen abzuschneiden.

Die Schiffahrt ruht in den meisten Sommermonaten, in der übrigen Zeit verkehren gewöhnlich zweimal in der Woche Dampfer zwischen Trier und Coblenz. Für den Personenverkehr dauert die Fahrt zu lange, und man benutzt daher ausschließlich die Eisenbahn. Nur eine Frachtgüterbeförderung findet auf dem Flusse statt, soweit die Ladungen nicht nach einem anderen Orte als Trier oder einem zwischen diesem und Coblenz bestimmt ist, denn der Hafen bzw. Anlegeplatz in Trier ist ohne Anschluß an das Bahngeleise und vom Hauptbahnhof durch die dazwischenliegende Stadt getrennt. Eine Kanalisierung der Mosel bis zur Saar könnte revolutionierend für den Verkehr zwischen Saar- und Ruhrkohlengebiet wirken.

Vor den 1890er Jahren erfolgte der Schiffahrtsverkehr zu Berg fast ausschließlich mittels Leinpferden, „Treideln". Diese Art der Fortbewegung bedingte die Anlage von Leinpfaden.

Straßenverhältnisse.

Diese Leinpfade sind in der Regel zugleich vollständig ausgebaute Kunststraßen, aber dieselben pflegen da wieder aufzuhören, wo die Felsen unmittelbar an den Fluß reichen

oder wo die Krümmung der Mosel eine allzugroße ist. Aus diesem Grunde zieht sich weder auf der rechten noch auf der linken Moselseite ununterbrochen ein Weg hin. Kommt man von Trier, welches auf dem rechten Ufer liegt, so gelangt man auf der Trier—Coblenzer Provinziallandstraße moselabwärts bis Schweich. Hier springt die Verbindung auf das linke Ufer. Aus der Provinziallandstraße läuft von Schweich aus ein gebauter Kommunikationsweg die Flußlinie hinab, der seit dem in den 60er Jahren erfolgten Ausbau der Strecke durch den Törnicher Lay alle Talgemeinden bis Clüsserath unter sich und mit dem oberen Moseltale in nähere Verbindung brachte. Von Clüsserath bis Trittenheim fehlt aber die Fortsetzung der Mosel entlang. Ähnliche und teils noch schlechtere Verkehrsverhältnisse traf man im Moselgebiete der Kreise Wittlich, Bernkastel und Zell. In früheren Jahren bildeten die Leinpfade oft die einzigen Wege zu den Dörfern und nach den Höhen. 1868 sagte Beck in seiner Beschreibung des Regierungsbezirkes Trier: „Es existiert im ganzen Staate kein zweites Tal von der hohen Bedeutung des Moseltales, in welchem der Verkehr einer so zahlreichen und werktätigen Bevölkerung sowohl unter sich als mit der Außenwelt in ähnlicher Weise erschwert und zu Zeiten völlig gehemmt wäre“ [1]).

Wohl hat die in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts erbaute Provinziallandstraße, welche von Coblenz ausgeht und über Alf-Zell nach Traben-Trarbach führt, für manche Teile der Mosel zur Hebung des Verkehrs wesentlich beigetragen. Allein die besten Weinorte der Mittelmosel sind bis heute ohne eine erstklassige Straßenverbindung geblieben. In den zwei letzten Dezennien haben die Moselgemeinden eine rege Tätigkeit entfaltet, durch guten und zweckmäßigen Wegebau ihre Gemarkung einer rationellen Bewirtschaftung zu erschließen.

Eisenbahnen.

Hinsichtlich der Eisenbahnen war die Mittelmosel bis 1879 ohne jeden Anschluß an das preußische Bahnnetz.

[1]) Otto Beck. Beschreibung des Reg.-Bez. Trier. III. Band, S. 59.

Wie sehr die preußische Regierung den Regierungsbezirk Trier systematisch vernachlässigte, geht klar aus der Unterredung des Regierungspräsidenten v. Gärtner mit dem Eisenbahnminister v. Itzenplitz hervor. v. Gärtner wurde nämlich gegen Ende der 60er Jahre in Berlin vorstellig und bat den Minister, den Bahnbau von Kall bis Trier zu genehmigen und zu veranlassen, daß bloß 3 % Zinsen garantiert würden. Darauf erwiderte ihm v. Itzenplitz: „Herr Präsident, Sie scheinen keine Zeitung zu lesen, sonst müßten Sie doch wissen, daß wir Ihre Saarbrücker Bergwerke wahrscheinlich nicht behalten werden". Als Herr v. Gärtner hierauf bemerkte, dies glaube er nicht, sagte der Minister: „Herr Präsident, wenn Sie mir weiter nichts mitzuteilen haben, so muß ich Ihnen sagen, daß wir für Ihr Hinterland vorläufig keine fünf Groschen mehr ausgeben als notwendig, weil wir nicht wissen, ob wir dasselbe behalten oder nicht" [2]).

1870/71 fühlte man den großen Mangel einer Bahn von Coblenz über Trier. Ihr Bau erfolgte in den 70er Jahren und am 15. Mai 1879 konnte sie erst eröffnet werden. Für die Hebung der eigentlichen Mittelmosel war sie nur von sekundärer Bedeutung; denn sie berührt die Mittelmosel nur an ihrer Peripherie: in Schweich und Pünderich, und geht ebenso wie die Staatsstraße in weitem Bogen den besten Weingegenden aus dem Wege. Mit der Zeit baute man eine Zweigbahn von Pünderich nach Traben-Trarbach und eine Querbahn von Bernkastel-Cues über Lieser nach Daun, welche die Strecke Trier—Coblenz in Wengerohr schneidet. Obschon diese einen bedeutenden Anteil an der Erschließung eines schon beträchtlichen Stückes der Mittelmosel haben, so zeigte es sich doch bald, daß eine Bahn von Trier direkt ins Gebiet der Mittelmosel als eine ganz notwendige Verkehrseinrichtung empfunden wurde. Im Jahre 1902 wurde eine solche von einer Privatgesellschaft erbaut; von Trier bis Bullay, sich stets auf der rechten

---

[2]) Weinmarkt. Trier 1910.

Moselseite hinziehend, vermeidet sie sorgfältig jeden Berg, wodurch natürlich der rasche Verkehr sehr beeinträchtigt wird. Trotzdem hat sie einen wesentlichen Anteil an dem Abtransport der großen Weinernten der letzten Jahre. Außer einer gewaltigen Steigerung der Güterbeförderung läßt sich bei ihr auch ein erhöhter Personenverkehr in den Kriegsjahren feststellen.

Brücken.

Seit Bestehen der Moselkleinbahn gingen viele Gemeinden dazu über, an Stelle der unbequemen Fähren stets benutzbare Brücken über die Mosel zu schlagen; derartige Anlagen stellten sich vielfach als Notwendigkeit bei den Gemeinden heraus, die auf dem anderen Ufer des Flusses erhebliche Ländereien besitzen. Mit Leichtigkeit konnte man jetzt das Baumaterial mittels der Bahn beziehen. Im Landkreis Trier sind seit jener Zeit allein fünf Brücken entstanden.

Talsperre.

Unmittelbar vor Kriegsausbruch hat die Stadt Trier bei Leiwen eine große Talsperre gebaut und das Wasser der Dhron durch den zwischen ihr und Mosel liegenden Berg geleitet. Zwei ungeheure Röhren nehmen dasselbe auf der der Mosel zugewandten Seite auf und führen es in einem mächtigen, 80 Meter tiefen Sturze auf drei Riesenturbinen, welche fast den ganzen Regierungsbezirk Trier mit Licht und Kraft zu versorgen imstande sind. Gegenwärtig wird noch eine vierte Turbine eingebaut.

3. Die natürlichen Grundlagen d. Landwirtschaft u. des Weinbaues.

Für den Anbau eines Landes sind hauptsächlich zwei Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung: das Klima und die Beschaffenheit des Bodens.

a) Klima.

Obschon die Mittelmosel ein Gebirgsland ist, beträgt die mittlere Jahreswärme im Durchschnitt der Jahre 1851—1900 rund 9° C. Diese Messungen beziehen sich auf die Beobachtungsstation Trier, so daß an den anderen Orten kleine Unterschiede sich ergeben können, die aber in Anbetracht des engbegrenzten Gebietes weniger in die Wagschale fallen. Wohl bildet Trier den südlichsten Punkt der Mittelmosel, dafür aber liegt es annähernd 40 Meter höher

als der nördlichste, welcher dazu noch an die verhältnismäßig mildere Rheingegend heranreicht.

Im Sommer zeigen sich Maximaltemperaturen bis zu 36° C. (im Schatten), während im Winter die Quecksilbersäule selten 14 Grad unter den Nullpunkt herabsinkt.

Die Beobachtungen zeigen, daß Trier keinen Monat aufweist, in dem die Durchschnittstemperatur unter dem Gefrierpunkt bleibt. Trotzdem hat die Mittelmosel manchmal unter der Winterkälte zu leiden. Nicht so sehr die Wintersaaten, als gerade die Rebkulturen sind es, die hier in Betracht kommen und die infolge jener Temperatureinflüsse nicht selten derart geschädigt werden, daß, wenn nicht starker Rebtod, so doch sehr reduzierte Ernten entstehen[3]).

Doch mehr als die Winterkälte setzen dem Weinbaugebiete die Früh- und Spätfröste zu, besonders zur Zeit der Entwicklung der Rebblätter und zur Zeit der Traubenreife[4]). Am ärgsten werden hierbei die niedrigeren Lagen getroffen.

b) Bodenverhältnisse.

Die Oberfläche des Gebietes der Mittelmosel rührt fast ausschließlich aus der Verwitterung der Gebirgsunterlage her, welche sich in der Hauptsache aus Tonschiefer und Quarzfelsen zusammensetzt. Häufig und in erster Linie auf den Bergen trifft man Muschelkalk und den bunten Sandstein an, während die Talsohlen Alluvialgebilde darstellen. Diese darf man keineswegs als reine Alluvialschichten ansehen, sie sind vielmehr auch abhängig von den sie umgebenden Gebirgen. Lage, Klima, Struktur und Beschaffenheit eines Landes sind für den Anbau desselben die wichtigsten Faktoren.

4. Die Bewohner der Mittelmosel.

Seit Besitzergreifung der Rheinprovinz durch den preußischen Staat gibt es an der Mittelmosel fünf Kreise mit je einem Landrat an der Spitze. Ihm untergeordnet ist

---

[3]) Otto Beck, a. a. O. Bd. I, S. 103.

[4]) Vgl. Faust. Winzernot. Trier 1913, S. 43 und R. Müller. Die deutsche Weinkrisis S. 121, Heidelberg 1913.

eine Reihe Bürgermeistereien, deren jede wieder 5—15 Gemeinden umfaßt.

Die Bewohner der Gemeinden treiben durchgehends Landwirtschaft und Weinbau. Die Großgrundbesitzer, zu denen man schon solche rechnet, die 5 ha und darüber an Weinbergen besitzen, bilden ca. 1 % der gesamten Bevölkerung. Mit Ackerbau geben sich die wenigsten von diesen ab.

Zwei Drittel aller Einwohner machen durchschnittlich nicht mehr als 2 Fuder à 960 l Wein im Herbste. Diese Kategorie von Leuten setzt sich zusammen aus Handwerkern und Tagelöhnern, aus Besitzern, die wohl spannfähig sind, d. h. zwei Kühe für die Bestellung der Feldarbeiten haben, deren Besitz aber nicht groß genug ist, ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch zu nehmen. Im Winter ziehen darum häufig arbeitsfähige Glieder der Familie nach Industriebezirken, von wo sie bei Eintritt der größeren Arbeiten im Weinbaugebiete wieder zurückkehren, um die eigenen Weinberge zu „rüsten" und dann bei reicheren Winzern im Tagelohn auszuhelfen.

Nur ein Drittel der gesamten Bewohnerschaft verfügt über ein Weinbergareal von 1—5 ha. Ihr ganzer Besitz an Ackerfläche und Weinbergen variiert zwischen 3—6 ha. Nur ganz wenige haben von dieser Klasse eine größere Hektarfläche.

Das Nutzungsrecht an den Gemarkungen des Mittelmoselgebietes steht teils den Gemeinden, teils Privaten oder auch Genossenschaften zu. In der Nähe der Dörfer wird Gartenwirtschaft mit Spatenkultur betrieben. Das weiter abseits in den Talsohlen gelegene Land diente früher hauptsächlich den reicheren Leuten zur auskömmlichen Ernährung. Die vom Dorfe abgelegenen Öd- und Wildländereien befanden sich meistens im Besitze von Korporationen und reicheren Markgenossen. Diesen war es fast unmöglich, die letztgenannten Ländereien selbst infolge Mangels an Dünger und Arbeitskraft richtig zu bewirtschaften. Sie verpachteten dieselben daher alle 10—20 Jahre zur Schiffel-

kultur[5]) an die im Dorfe wohnenden kleinen Handarbeiter und Handwerker gegen Abgabe von ungefähr 1/3 des Reinertrages.

Rund 2/3 der verarmten Winzer nahmen besonders unter dem Zwange der vielen schlechten Weinjahre seit 1834 auf den Höhen ausgedehnte Strecken Öd- und Schiffelland in Kultur, „welche großenteils zu einer dauernden Verwendung als Ackerland geeignet sind und", wie gesagt, „teils den Gemeinden, teils Genossenschaften gehören. Sie werden ...in der Regel durch drei Jahre mit 1. Roggen, 2. Kartoffeln oder Hafer und 3. Hafer bestellt und bleiben dann, je nach der Güte des Landes oder der größeren oder geringeren Ausdehnung des Wildlandes 10—18 Jahre, hier und da indes auch beträchtlich länger, als Weide- und Ginsternutzung liegen..."[6]). Bis über die Mitte des verflossenen Jahrhunderts hinaus mußten die Bewohner der

---

[5]) Das Schiffeln, d. h. Bodenbrennen, geschieht in folgender Weise: Der Rasen, der Überzug von Heide, welcher sich allmählich in einen wahren Pflanzenfilz verwandelt, wird in einer Stärke von 4 Zoll bis 2 Fuß mit einer scharfen Hacke in ziemlich großen Stücken abgeschält, die demnächst halbkreisförmig auf die hohe Kante aufgestellt und getrocknet werden. Diese trocknen Rasen werden in der Regel in kegelförmigen Haufen oder Meilern von 4 Fuß Durchmesser und etwa 3 Fuß Höhe zusammengelegt und angezündet. Dies geschieht durch einen Zündbüschel, der das Feuer nach innen leitet. Das Verbrennen findet also von innen nach außen statt und zwar bei trockenem Wetter, unter Aufsicht. Sobald das Feuer durchgebrannt ist, und die Flamme hervortritt, wird die Öffnung verstopft, so daß die Haufen nicht ganz zu Asche verbrennen, sondern teilweise nur verkohlen. Hiernach werden, wenn die Zeit der Aussaat des Roggens gekommen ist, die verbrannten Haufen über die Saatfläche ausgestreut, worauf die Aussaat des Roggens erfolgt. Alsdann ritzt man mittels des Pfluges etwa 4 Zoll tiefe und oben 6 Zoll breite Furchen auf, so daß die Erde 3—4 Zoll hoch über die ausgesäete Fläche gleichmäßig verbreitet zu liegen kommt, mithin also die oberste Schicht aus nicht gebrannter Erde besteht. Die Saatfläche wird auf diese Weise in höchstens 1½ Fuß breite, erhabene Streifen oder Rabatten gelegt, welche nebst dem darauf befindlichen Schiffelmoos ein geschiffeltes Terrain noch nach langen Jahren erkennbar machen. Beck, a. a. O. Bd. I, S. 391 ff.

[6]) Aug. Meitzen, a. a. O. Bd. II, S. 206.

Mittelmosel aus Mangel an genügenden Futtergewächsen das Vieh auf die Weide treiben. So schrieb Meitzen noch 1869: „Auch in den Trierischen Kreisen ist die gemeinschaftliche Stoppelweide (vaine pâture) sehr verbreitet, und bei den zahllosen Parzellen ist so großer Mangel an Wegen, daß sich deshalb der Flurzwang und die Dreifelderwirtschaft in großer Ausbreitung herkömmlich erhalten[7]).

Einen ziemlich verbreiteten Erwerbszweig an der Mittelmosel bildete bis in die 90er Jahre des verflossenen Jahrhunderts die Schälwaldwirtschaft. An den zum Weinbau ungeeigneten Hängen wurden Lohhecken gepflanzt, welche man alle 12—15 Jahre schälte. Die Lohe verkaufte man an die Gerbereien. Diese gab es damals fast in jedem Dorfe. Mit dem Aufkommen der fremdländischen Gerbstoffe stellten die meisten Gerber auf den Dörfern ihren Betrieb ein, da sie der Konkurrenz der großen Gerbereien nicht gewachsen waren.

In Verbindung mit der Schälwaldwirtschaft betrieben die Bauern infolge Mangels an Nahrungsmitteln einen ganz unrentabeln Fruchtbau zwischen den einzelnen Lohhecken. Die Bearbeitung dieses Bodens geschah in althergebrachter Weise. Man breitete das geringe Reisig im Schlage gleichmäßig aus, verbrannte es, vermischte die gewonnene Asche mit dem Boden durch Umhacken und säte die Frucht hinein. Hierbei gingen die einjährigen Stockloden gänzlich zugrunde und viele Stöcke litten durch das Sengen. Gewöhnlich folgte auf diese Zubereitung des Bodens ein dreimaliger Fruchtbau, und zwar: Roggen, Kartoffeln, Hafer oder Raps.

Im Laufe der 1870er Jahre vollzog sich an der Mosel eine allmähliche Änderung in den Betriebssystemen, indem man nämlich die Dreifelderwirtschaft und die Schiffelkultur aufgab und zur Fruchtwechsel- bzw. zur freien Wirtschaft überging. Der Moselbewohner hat es verstanden, die Fortschritte auf dem Gebiete der Agrikulturchemie nutzbringend anzuwenden. Damit allein war es nicht getan. Zur aus-

[7]) Ebenda. S. 206.

reichenden Ernährung der dichten Bevölkerung mußte eine Vermehrung der Anbaufläche vorgenommen werden. Weite Strecken von Ödländereien wurden urbar gemacht[8]), so daß jetzt der Winzer nicht mehr ausschließlich von dem Ertrage der in der Talsohle gelegenen Felder und der Zufuhr, die sich fast immer nach dem Ergebnis des Weinverkaufs richtete, abhängig war. Nunmehr beträgt die Ernte auf den Bergen sogar zwei Drittel des Ertrages von dem ganzen Gebiete der Landwirtschaft. Verbesserte und neuangelegte Wege trugen hierzu viel bei. Wo man früher für teures Geld Brot kaufen mußte und nur selten an den Genuß von Fleisch denken konnte, da wird heute so viel produziert, daß man aus dem Erlös von Frucht und Vieh die tagtäglichen Ausgaben begleichen kann und dabei noch für den eigenen Bedarf übrig behält.

Weinbau.

Von jeher galt an der Mosel dem an steilen Hängen mit unzähligen Terrassen getriebenen Weinbau die Hauptsorge; denn die Struktur des Geländes eignete sich keineswegs für einen auskömmlichen Ackerbau bei den unrationellen Anbaumethoden früherer Jahre. Dies geht auch schon zur Genüge aus dem hohen Prozentsatz hervor, den der Moselweinbau gegenüber den übrigen Rebgebieten der Rheinprovinz einnimmt. 1851 umfaßte nämlich der Weinbau

an der Mosel	$46^1/_2$ %
am Rhein	$24^3/_4$ %
an der Nahe	$13^3/_8$ %
an der Ahr	$7^2/_3$ %
an der Saar	$5^3/_4$ %
sonst	2 %.

Nur so lassen sich die entsetzlichen Zeiten der Not und des Elends, wie wir sie im folgenden noch kennen lernen werden, verstehen. Sie wären gänzlich undenkbar gewesen, wenn nicht der Weinbau im Vordergrunde gestanden hätte. Man muß es daher als eine Verkennung der

[8]) Im Kreise Wittlich wurden allein von 1835—1865 30 000 Morgen Ödländereien urbar gemacht. O. Beck. I, S. 257.

Tatsachen bezeichnen, wenn man, wie R. Müller behauptet [9]), um die Mitte des vorigen Jahrhunderts habe man an der Mosel äußerst selten Armut und Verschuldung angetroffen. Ebensowenig kann ich ihm beipflichten, wenn er glaubt, aus dem Ackerbau und der Viehzucht seien damals die Bedürfnisse der Winzer gedeckt worden, während das Einkommen aus dem Weinbau zur Aufführung durchweg massiver Wohnungen und Wirtschaftsgebäude und kostspieliger Kelleranlagen, zur Neuanlage von Weingärten in den Felsen der Moselberge, sowie zur Rücklage eines Sparpfennigs für die Zeiten der Not diente.

Die Mosel war 1816 bei ihrer Einverleibung in den preußischen Staat das umfangreichste Weinbaugebiet desselben und hat seit dieser Zeit, von kleinen Schwankungen abgesehen, immer noch an Weinbergareal zugenommen. Während des Zeitraumes von 1820—1842 hat sich die Weinbaufläche in der Rheinprovinz von 32 864 auf 49 969 Morgen vermehrt. In der Rheinprovinz, wo der Flächeninhalt des Weinlandes im Jahre 1837 bis auf 51 495 Morgen gestiegen war, sind seitdem, obwohl eine bedeutende Morgenzahl neuen Weinlandes hinzugetreten ist, 2446 Morgen wieder ausgerodet und zu anderen Kulturen verwendet worden. Die Gründe für diese Schwankungen sind weiter unten angeführt. 1842 umfaßte das Areal des Weinlandes an der Mosel ca. 45 % oder beinahe die Hälfte des gesamten in der Rheinprovinz mit Wein bebauten Flächenraumes. 1835 waren in der Rheinprovinz im ganzen 48 805 Weinbergbesitzer und zwar 692 Besitzer größerer Gründe mit 5 Morgen Weinlandes und darüber, dagegen 21 248 eigentliche Weinbauer, deren Besitzungen von geringerem Umfange sind und welche hauptsächlich vom Weinbau leben und endlich 26 865 kleinere Besitzer, die den Weinbau nur nebenbei betreiben. Die Zahl der Weinstöcke betrug im ganzen 115 499 801, wovon das Flußgebiet der Mosel 53 714 981, das Flußgebiet des Rheines 36 088 023,

[9]) R. Müller, a. a. O. S. 6 und 7.

das der Nahe 13 244 091 und das der Ahr 5 295 808 zählte[10]).

Im Jahre 1816 betrug in 4 Kreisen der Mittelmosel die Zahl der Weinstöcke 26 535 000 und deren Ertrag in Fudern à 960 l nur 4367[11]). Nähere Angaben über Fläche und Erntemenge der einzelnen, nach der Bonität eingeteilten Klassen dieser Kreise bietet die Tabelle I (s. Anhang).

Eine andere Übersicht aus dem Jahre 1819 über die Größe und den Ertrag der ganzen Mittelmosel liefert uns Tabelle II (s. Anhang). Seit 1819 hat das Weinbergsareal in verschiedenen Kreisen der Mittelmosel dank den bis 1828 währenden ausgezeichneten Absatzverhältnissen eine ganz beträchtliche Zunahme erfahren. Für die allgemeine Aufwärtsbewegung erhalten wir in der statistischen Übersicht der Weinkultur in der Rheinprovinz für die Jahre 1834/35 die besten Anhaltspunkte (s. Anhang Tabelle III). Trotz der um 1830 einsetzenden und über 1835 weiter anhaltenden Absatzschwierigkeiten hat die Weinbergfläche in den meisten Kreisen noch bedeutend zugenommen. Nur in den Kreisen Zell und Wittlich läßt sich ein kleiner Rückgang feststellen. Nach vorliegenden amtlichen Berichten sind in letzterem Kreise vorwiegend die weit abseits der Mosel gelegenen und daher keine Qualitätsweine bauenden Gemeinden an dieser Schwankung in der Anbaufläche schuld (Tabelle IV, Anhang).

Die Mosel ohne Saar zählte im Jahre

1849	22 506	Magd. Morg.	65	Q. Ruten
1850	22 502	„ „	142	„ „
1851	22 496	„ „	103	„ „

mit 67 489 717 Stöcken gegen 53 714 981 Stöcke im Jahre 1835[12]).

Bis in die 1880er Jahre bildete an der Mosel den Hauptrebensatz der Elbling oder Kleinberg mit ca. 60 %, dann

---

[10]) Philanthrop. 1845 Nr. 28. Weinbau in Preußen.

[11]) Fehlherbst.

[12]) Der Weinbau Rheinpreußens, ohne Verfasser und Jahr. Druck von F. J. Starke, Berlin (Staatsarchiv Coblenz).

erst folgte der Riesling mit 40 %. Da von Kleinbergstrauben aber niemals edle Weine erzielt werden können, verließ man seit jener Zeit diese Sorte und wandte sich dem würzigen und äußerst bukettreichen Riesling zu, welcher gegenwärtig fast ausschließlich das Gebiet der Mittelmosel beherrscht. Der in neuerer Zeit fest begründete Ruf der Moselweine ist letzten Endes auf diesen Wechsel zurückzuführen.

II. Die wirtschaftliche Lage der Mittelmosel von 1816—1850.

a) Die Zeit von 1816—1828.

Preußen erhielt nach dem Wiener Kongreß bedeutende Teile der jetzigen Rheinprovinz und damit ein recht umfangreiches Weinbaugebiet. Für dieses bot schon bald die Einbeziehung in die große Monarchie nicht zu unterschätzende Vorteile. Die glücklichen Zeiten nahmen 1818 ihren Anfang; denn seit diesem Jahre war der zur Zeit der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche in der Rhein- und Moselgegend darniederliegende Weinbau vorzugsweise begünstigt und geschützt; die früheren Vorräte waren in den Kriegsjahren 1814 und 1815 fast ganz aufgezehrt; die folgenden Jahre 1816 und 1817 waren vollständige Fehljahre. Im Jahre 1818 wurde die Grenze gegen die freie Einfuhr auswärtiger Weine geschlossen. Für die Moselgegend besonders war der Zeitraum von der preußischen Besitznahme bis zum Jahre 1828 die blühendste Zeit dieses Landstriches, welche niemals aus dem Andenken der Bewohner geschwunden ist, indem damals die Moselweine durch den auf allen fremden Weinen ruhenden Eingangszoll einen über den wahren Wert sehr erhöhten Preis erhielten, der sich auf 90 Rtlr. per Fuder im Durchschnitt belaufen mochte[1]). Niemand glaubte, daß diese Verhältnisse sich jemals ändern könnten. Wenngleich sich damals schon die direkten Steuern im Vergleich zu den französischen beinahe auf das doppelte beliefen, so wurden diese bei den günstigen Preisverhältnissen ohne Beschwerde

[1]) Bericht des Landrates von Bernkastel an die Kgl. Regierung in Trier. 1837.

mit Leichtigkeit aufgebracht; und da gleichzeitig der Eingangszoll auf Kolonialwaren bedeutend herabgesetzt wurde und alle Luxusgegenstände wohlfeiler wurden, so ergaben sich die Winzer in ihrem Wohlstande einem früher nicht gekannten Wohlleben hin und gewöhnten sich an dasselbe in einem Zeitraume von 14 Jahren.

Der größte Teil des reichlichen Einkommens wurde somit verzehrt und der Rest auf den Erwerb neuer Weinberge verwendet, die im Vertrauen auf die Fortdauer der hohen Weinpreise zu enormen Preisen angekauft und zu deren Bezahlung sehr bedeutende Schulden kontrahiert wurden in der sicheren Hoffnung, dieselben durch den Erlös des Weingewinnes der nächsten Jahre unfehlbar abtragen zu können. Auf Ersparnisse wurde von keinem Winzer Bedacht genommen[2]).

Selbst viele zu Ackerland tauglichen Ländereien wurden zu Weinbergen umgewandelt. Diese Erscheinung war eine Folge der sehr günstigen Weinverkäufe. Hieraus erklärt es sich, daß von 1816—1836 mehr als 7000 Morgen neuer Weinberge angelegt wurden[3]). Alles dies liegt in der Natur der Sache und ist sehr verzeihlich; die Winzer gedachten nicht des prekären Grundes ihres erhöhten Einkommens und ließen sich nicht träumen, daß jemals hier eine Änderung eintreten könne. Gewiß hätten dieselben sonst keine Weinberge beispielshalber zu 600 Rtlr. angekauft, welche knapp 10 Jahre später kaum mehr 100 Rtlr. galten.

b) Die Zeit von 1828—1850. Einfluß der Zollvereinsverträge u. der Geschmacksrichtung auf den Absatz des Weines.

Zur Zeit der Begründung des Zollvereines zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen bekam der Weinhandel an der Mosel den ersten Stoß. Bald zeigte

---

[2]) Vgl. Lucien Lheureux. Ce Charactère essentiellement individualiste du vigneron se traduit encore par son insouciance, par son imprévoyance. Quand l'année est bonne, il en profite, rien ne lui coûte, l'argent lui glisse entre les doigts. p. 6.

[3]) Protokoll der unter dem Vorsitze des Herrn Oberpräsidenten v. Schapper am 2. und 3. September 1844 zu Trarbach zur Beratung über die Mittel zur Abhilfe des Notstandes der Winzer versammelt gewesenen Kommission. S. 5.

es sich, daß der Winzer an der Mosel örtlicher Verhältnisse halber mit den Winzern der Vereinsländer nicht zu konkurrieren vermochte. Die Winzer der Mosel konnten sich nicht entschließen, ihren Wein zu dem ihnen unbegreiflicherweise plötzlich so bedeutend herabgesunkenen Preise zu verkaufen und erwarteten mit jedem Tage das Steigen desselben; aber ein Staat nach dem anderen schloß sich dem Zollverein an und öffnete seine gefüllten Lager zu noch geringeren Preisen. „Seit den Verträgen von 1833 wirkte der Zoll nur noch gegen das Ausland, die süddeutschen Zollvereinsländer führten ihre Weine gegen Zahlung einer Ausgleichungsabgabe von nur 25 Sgr. vom Zentner ein. Offenbar wurde also der Rhein seitdem von ihrer Konkurrenz erheblich getroffen, unzweifelhaft zog indes die fremde Produktion aus dem Umstande vorzugsweise Nutzen, daß der Geschmack, der sich anfänglich von den schweren Rheinweinen abwendete, mehr und mehr auch die herberen Weißweine überhaupt verließ und teils zu den milderen Pfälzerweinen, teils in immer wachsender Ausbreitung zu Rotweinen überging. Dieses wurde vornehmlich dem Moselgebiet empfindlich, in welchem infolge der starken Nachfrage, wo es irgend tunlich war, zum Teil mit sehr großen Kosten Weinberge angelegt und mancherlei Verbesserungen vorgenommen worden waren“ [4]). Ein Bild von dieser Überschwemmung des preußischen Marktes mit vereinsländischen Weinen erhält man, wenn man die Übergangsabgabe in Betracht zieht. Vom Zentner Wein betrug sie, wie gesagt, 25 Sgr. 1829, 1834, 1836 und 1841 findet sich eine Einnahme, welche von 62 000 bis 68 000 Rtlr. reicht. 1835 betrug sie 76 288 Rtlr., 1842 56 792 Rtlr. 13 Sgr. 11 Pfg. und 1843 sogar 75 699 Rtlr., 25 Sgr. 8 Pfg. In allen übrigen Jahren hat die Einnahme 70 000 Rtlr. nicht erreicht [5]).

---

[4]) Aug. Meitzen, a. a. O. Bd. II, S. 275 f. Berlin 1869.

[5]) Promemoria über die Verhältnisse der Weinbauer in der Rheinprovinz und über die Mittel zur Verbesserung ihrer Lage. S. 4. Wiesbaden 1844, gedruckt zu Coblenz b. Mainzer.

Unglücklicherweise mußten nach 1833 hintereinander mehrere Weinjahre eintreten, welche einen so reichlichen Ertrag gaben, wie seit Menschengedenken vorher nicht geschehen. Die Unmase der vorhandenen Weine mußten den Preis derselben mehr und mehr herabdrücken bis zu dem Durchschnittspreise von etwa 20—30 Rtlr. pro Fuder im Jahre 1837. Nur Ungünstiges weiß der öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Kgl. Preuß. Regierung zu Trier von 1838 in Nr. 43 über den Weinhandel zu berichten. „Der Absatz stockt, sagt er, die Lager sind überhäuft, die Preise des Moselweins unglaublich gesunken. Die Armut an barem Geld bei den Weinbergsbesitzern an der Mosel ist fast nie so groß gewesen. Am 25. Oktober wurde das beste Gewächs 1837er Wein in Cues und Lieser wie folgt freiwillig versteigert: 15—20 Fuder für die Totalsumme von 15 Rtlr., 8—10 Fuder bester Lieser für 2 Rtlr.[6]), 15 Fuder desgl. für 6 Rtlr., was einer Fabel gleicht; allein der Notar hat ein Protokoll gratis darüber aufgenommen, weil seine Diäten beinahe soviel betragen haben würden, als der Erlös der ganzen versteigerten Post. Der Wert der Weinberge ist auf die Hälfte und darunter gesunken oder sie sind vielmehr ganz unverkäuflich, weil kein Zahlungsmittel vorhanden." Wie sehr die Leute daran Mangel hatten und wie ihnen schließlich jedes Mittel recht war, in den Besitz derselben zu gelangen, illustriert ganz deutlich ein Beispiel, welches der bekannte Historiker Pfarrer Dr. Mumbauer aus Piesport dem Verfasser mündlich erzählte. Bewohner des berühmten Weinortes erschlugen in jenen Jahren der Not ihren Pfarrer, der angeblich mit dem Erlös aus seinem Weine nach Hause kehren wollte, beraubten ihn und warfen den Leichnam in die Mosel.

1837 schrieb die Regierung in Trier an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz: „Alle Behörden, welche mit dem Volke in nähere Berührung kommen und daher Gelegenheit haben, sich von dem wahren Zustande der Dinge durch

[6]) Nach Abzug des Fasses im Werte von ca. 8 Rtlr.

eigenen Augenschein zu überzeugen, insbesondere die Landräte der Kreise, in welchen Weinbau betrieben wird, schildern uns unaufhörlich und namentlich in ihren Monatsberichten das Elend der Winzer als äußerst groß und wahrhaft betrübend und bitten dringend, daß von seiten der Regierung die nötigen Schritte getan werden, um die Not zu lindern. Aus den von dem Oberprokurator Geh. Justizrat Heitzmann mitgeteilten, von den Friedensgerichten Wittlich, Bernkastel, Neumagen, Trier I, Trier II und Schweich angefertigten Nachweisungen ersieht man, in welchem starken Verhältnis die in den letzten sechs Jahren gegen Winzer anhängig gemachten Schuldklagen zugenommen haben. So sind z. B. beim Friedensgericht in Bernkastel im Jahre 1831 nur 490 Urteile gegen Weinbauer eingegangen und betrug der Gesamtbetrag der urteilsmäßigen Summe 25 127 Rtlr. Im Jahre 1836 dagegen sind 904 Urteile gegen Winzer gesprochen worden und die Summen, über welche erkannt wurde, bildeten einen Gesamtbetrag von 49 576 Rtlr. Endlich sind bloß in den Monaten Januar und Februar 1837 im ganzen 343 Winzer verurteilt worden, die Gesamtsumme von 31 631 Rtlr. an ihre Gläubiger zu zahlen. Ähnliche Verhältnisse stellen sich auch bei den übrigen Friedensgerichten heraus und geben einen sicheren Maßstab sowohl für den Geldmangel, an dem der Winzer leidet, als auch für den gesunkenen Kredit. Diese beiden Merkmale sind aber die sicheren Anzeichen für das Abnehmen resp. das Nichtvorhandensein des Wohlstandes und vermehren durch ihre Wechselwirkung die bereits vorhandene Not.

Daß die Zahl der Subhastationen von Winzergütern im ganzen genommen so gering ist, hat, wie der Friedensrichter von Bernkastel sehr richtig bemerkt, lediglich seinen Grund darin, daß die Gläubiger sich vor den schweren Lasten scheuen und daher abwarten, ob nicht der Schuldner sich freiwillig zum Verkauf entschließt, denn die meisten Güter der Weinbauer sind in einem solchen Grade mit Schulden belastet, daß die Gläubiger fürchten müssen, daß

sie nach Abzug der Subhastationskosten nicht mehr zu ihrer vollen Befriedigung gelangen.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Zwangsverkäufen des Mobiliarvermögens der Winzer. Dieselben kommen in unzähliger Menge vor und erstrecken sich vornehmlich auf die Weinvorräte, welche aus der Hand zu verkaufen der Weinbauer nur selten Gelegenheit findet. Sowohl diese unzähligen Versteigerungen an und für sich, als auch besonders die geringen Preise, zu welchen verkauft wird, zeugen aber von dem Elend, welches an der Mosel herrscht; denn wenn aus dem Auktionspreise noch nicht auf den Wert der verkauften Sache mit Bestimmtheit geschlossen werden kann, und man noch viel weniger zu der Annahme berechtigt ist, daß, weil bei einzelnen Auktionen die Auktionsgegenstände zu niedrigen Preisen zugeschlagen worden sind, Geldmangel herrscht, so muß doch eine solche Schlußfolgerung wohl begründet erscheinen, wenn nicht die Rede ist von einzelnen, sondern von allen in übergroßer Anzahl stattgefundenen Versteigerungen“ [7]).

Ernteschwankungen.

Auf die Armut der Winzer wirkte außer den eben angeführten Ursachen noch der vielfach ungewisse Ertrag der Weinberge ein. Der Grund für das Schwanken der Erträge ist hauptsächlich der, daß das Klima Deutschlands, namentlich in seinen nördlichen Teilen, schon zu große Unregelmäßigkeiten aufweist; der Weinstock ist nämlich kein autochthones, sondern ein Südlandsgewächs. Auch die mannigfachsten Krankheiten vermögen den selbst anfänglich guten Stand der Trauben unter Umständen in einen Fehlherbst zu verwandeln.

Steuerverhältnisse.

Ein weiterer, auf die Verhältnisse der Winzer nachteilig wirkender Umstand bildet die Grundsteuer, welche durch die Katastrierung auf eine außerordentliche Höhe gestiegen war. Dies kam daher, daß bei der Ausgleichung des Katasters zwischen Westfalen und dem Rheinlande

[7]) Abtg. d. Innern der Kgl. Regierung zu Trier. 1836 V. I. 8 Trier, den 10. April 1837. An den Kgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn v. Bodelschwingh, zu Coblenz.

ersteres auf den blühenden Zustand der weinbautreibenden Gegenden am Rhein und an der Mosel hinwies und ihn fälschlich der außerordentlichen Ertragsfähigkeit des Bodens zuschrieb. So geschah es, daß die Rheinprovinz einen Teil des auf Westfalen lastenden Grundsteuerquantums auf ihre Weinberge übernehmen mußte[8]). Das Gouvernement hat dies erkannt und bis zur eintretenden Revision des Katasters und der danach unzweifelhaften Ermäßigung der Grundsteuer der Weinberge eine Summe von 12 000 Talern jährlich ausgesetzt, wovon den ärmeren Winzern ein Nachlaß zuteil werden solle. „Wenn auch mit Dank das dieser Maßregel zugrunde liegende Wohlwollen anerkannt wird, heißt es in dem Protokoll der Kommission zur Abhilfe des Notstandes der Winzer[9]), so hält sich doch die Versammlung verpflichtet, der Wahrheit gemäß zur Kenntnis des hohen Gouvernements zu bringen, daß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Erstlich ist die hohe Grundsteuer eine allgemeine Last, unter welcher ebensowohl der vermögendere Weinbergsbesitzer seufzet, wie der ärmere. Die Nachlaßsumme ist aber auch zu klein, um alle gerechten Ansprüche, selbst nach der vom Gouvernement angeordneten Sonderung in Bedürftige und Nichtbedürftige, befriedigen zu können, woraus Unzufriedenheit, Neid und Haß in den Gemeinden entsteht. Da das Übel allgemein ist, so kann auch eine allgemeine Abhilfe des Mißverhältnisses nicht umgangen werden. Obige Versammlung sprach dem Gouvernement gegenüber die Bitte aus, daß unabhängig von der allgemeinen Revision der Katastralerträge eine besondere Revision der Reinerträge der Weinberge vorgenommen werden möge, und motivierte diese Bitte durch den Umstand, daß bei der Berechnung des Katastralreinertrages der Weinberge die Moststeuer außer Anschlag geblieben, was als ein mate-

[8]) Petition der Bürger der Stadt Trier an den Provinzial-Landtag, den Notstand der Moselgegend betreffend, als Manuskript gedruckt. Trier 1845, S. 7.

[9]) Protokoll 1844, a. a. O. S. 9.

rieller Irrtum anzusehen und dessen Berichtigung nicht an die vorzunehmende allgemeine Revision gebunden sei. Hierzu kommt noch, daß die zu hohe Grundsteuer der Weinberge nicht nur an und für sich drückt, sondern daß sie auch als Basis bei der Verteilung der Klassensteuer [10]) dient, und also auch diese Steuer dem einzelnen höher angesetzt wurde, als es bei einer richtigen Grundsteuer der Fall sein könne. Grund- und Klassensteuer zusammen geben nun wieder die Basis bei Gemeindeumlagen, mithin übt die übermäßige Belastung durch die Grundsteuer auch bei diesen Abgaben ihren Einfluß zum Nachteil der Besteuerten aus.

So kam es, daß seit 1828 die Winzer für ihren Wein nicht mehr erlöst haben, als ihre Herbstkosten und Steuern betragen haben. Um dieser Behauptung einen festen Grund zu geben, stellte der Landrat von Bernkastel in seinem Berichte an die Regierung in Trier 1837 folgende Rechnung auf:

Die Weinkreszenz pro 1836 betrug in der Bürgermeisterei Lieser ca. 1060 Fuder; nach Abzug der 15 % [11]) mit 160 Fuder verbleiben daher noch 900 Fuder zu versteuern; unter welchen ca. 200 Fuder zur III. und 700 Fuder zur IV. Klasse gehören. Zur Einkelterung dieser Weinmasse waren nötig 1060 Faß, welche, zu 9 Rtlr. veranschlagt, 9540 Rtlr. kosteten. Da aber von diesen Fässern die obigen 15 % ausfallen, welche jedoch nicht mehr den

---

[10]) Auf Antrag des Finanzministers wurde durch die Verordnung vom 5. Sept. 1821 das Klassenwesen, wie es seit dem 30. Mai 1820 bestand, neu geordnet. Statt 5 Klassen wurden 4 Hauptstufen mit je 3 Unterstufen eingeführt. Von jeder Haushaltung wurden erhoben monatlich in der 1. Klasse 12, 8 und 4 Taler,

„ „ 2. „ 2, $1^1/_2$ „ 1 „

„ „ 3. „ $^2/_3$, $^1/_2$ „ $^1/_3$ „

„ „ 4. „ $^1/_3$, „ $^1/_6$ „

$^1/_{24}$ Taler in der untersten Stufe nur von Einzelsteuernden. Erwin v. Beckerath. Die preuß. Klassensteuer und die geschichtliche Reform bis 1851. S. 4. München 1912.

[11]) Verlust durch Gärung, Verdunstung usw.

Ankaufswert haben, so kommen dafür 160 Fässer zu einem Werte von 6 Rtlr. in Abzug mit 960 Rtlr. Es bleiben daher Kosten zur Anschaffung der Gefäße

8 580 Rtlr. Hinzu kommen:

a) die direkten Steuern pro 1836 mit 10 090 Rtlr.

b) die Weinsteuer, und zwar:

1. 200 Fuder à 7 Rtlr. 5 Sgr. .	1 433	„	20 Sgr.
2. 700 „ à 5 „ 5 „ .	3 616	„	20 „
Summa:	23 720 Rtlr.	10	Sgr.

ohne die Herbstkosten, die Mistung, die Pfähle, Bearbeitung der Weinberge, ohne die Kommunallasten und dergleichen mehr in Anschlag zu bringen und der Rente vom Grundvermögen gar nicht zu gedenken. Nach den bisherigen Erfahrungen kann der Durchschnittspreis des 1836er Weines in keinem Falle höher angeschlagen werden, als zu 20—22 Rtlr. Nehme ich 22 Rtlr. an, so liefern die verbleibenden 900 Fuder Wein im ganzen nur einen Ertrag von 19 800 Rtlr. Die Auslagen nur für die Fässer und Steuern betragen 23 720 Rtlr. 10 Sgr.; mithin bleiben noch 3920 Rtlr. 10 Sgr. aus, welche der Winzer neben den Bedürfnissen für seinen Lebensunterhalt aus seinem Kapitalvermögen beschaffen muß. Gleiche Resultate ergeben sich aus solchen Berechnungen für die übrigen Moselgemeinden.

Die Einführung der soeben genannten Weinsteuer[12]), welche die Moselwinzer in namenloses Elend stürzte, fällt in die dem Äußeren nach blühende Periode

[12]) Durch Gesetz vom 8. Febr. 1819 wurde der auf der Kelter gewonnene Most je nach der Verschiedenheit des Gewächses mit einer Abgabe von $^1/_4$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder $^1/_1$ Taler vom Eimer ($14^2/_3$ Eimer = 1 Fuder) belegt. 1820 kamen auf den Eimer nach 6 Stufen $1^1/_6$ Taler, 25 Sgr., $17^1/_2$ Sgr., $12^1/_2$ Sgr., 10 Sgr. oder $7^1/_2$ Sgr. abzgl. von $^3/_{20}$ oder 15 % für den Abgang in Hefen und Weinstein. 1834 und 1843 wurde die Steuer erst mit dem Verbrauch des Weines mit dessen Übergang in fremde Hand fällig und dem Bauer blieben ein Maß von 5 Eimern für Haustrank steuerfrei. (Aug. Meitzen, a. a. O. Bd. II, S. 266.)

der Mosel und hatte die sonderbare Folge, daß die Produzenten und ganze Gemeinden mit allem Eifer in die höchsten Steuerklassen zu kommen strebten, um dadurch ihrem Produkte einen vorzüglichen Ruf zu sichern. Die Steuer hatte also für die Winzer einen doppelten Nachteil, indem sie zu der Grundsteuer eine neue Steuer auf das Produkt selbst hinzufügte und zugleich an einzelnen Orten mit Rücksicht auf die Qualität des Produktes zu hoch ausfiel[13]).

Wie die Darlegungen des Landrates von Bernkastel deutlich zeigen, konnten die Winzer unmöglich die unverhältnismäßig hohen Steuern aufbringen. Es darf einen da nicht wunder nehmen, wenn Angriffe auf den Steuereinnehmer erfolgten, der aus der gänzlich verarmten Bevölkerung noch das Letzte herauspressen sollte. Ein typisches Beispiel hierfür liefert das schon einmal genannte Piesport. Am 28. Februar 1837 war für diesen Ort ein Hebetermin angesetzt. Zur Vermeidung von nochmaligen Auftritten schrieb das Landratsamt in Wittlich unter dem 20. Februar 1837 an den Bürgermeister von Monzel: „Nach der mir von seiten des hiesigen Kgl. Steueramtes gewordenen Anzeige sind dem Gerichtsvollzieher Meinot am 23. d. Mts. bei Ausübung seiner Amtsfunktion in Beitreibung der rückständigen Weinsteuer zu Piesport durch Widerstand, Schimpfreden und Drohungen beim Zusammenlauf von angeblich 200 Einwohnern von da Hindernisse entgegengestellt worden, und wird dasselbe Benehmen bei dem am 28. d. Mts. stattfindenden weiteren Exekutorium befürchtet. Um die Eingesessenen von Piesport für die höchst nachteiligen Folgen solcher Exzesse zu schützen, ersuche ich Sie, an dem genannten Tage, Dienstag, den 28. d. Mts., sich nach Piesport begeben, bei Ihrem Eintreffen die Gemeinde versammeln, derselben die diesfällige, gütliche Vorstellung machen und überhaupt für die

[13]) Aus der Petition der Bürger der Stadt Trier an den Provinzial-Landtag, den Notstand der Moselgegend betreffend. S. 7. Als Manuskript gedruckt. Trier 1845.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Bedacht nehmen zu wollen. Durch Ihren amtlichen Einfluß und das wohlmeinende Entgegenkommen wird im Interesse der Beteiligten der Zweck gewiß erreicht werden und es der Empfehlung nicht bedürfen, daß mit aller Ruhe hierbei verfahren und der gegenwärtige Auftrag nicht zur Öffentlichkeit gebracht wird".

Nur der äußerste Mangel und des Lebens Notdurft können derartige Auftritte verursachen. Während der Landwirt durch die gestiegenen Vieh- und Fruchtpreise sich im allgemeinen in einem behaglichen Zustande befindet, dauert der Notstand des Winzers fort und droht sich täglich zu vermehren[14]). Eine Geldnot der schlimmsten Art herrschte. Nicht die Hälfte der Einwohner einer Gemeinde ist imstande, sich die nötigen Lebensbedürfnisse anders als durch Tagelohn zu verschaffen[14]) [15]). Am meisten leidet der Mittelstand[16]). Alle Bedürfnisse, selbst das Salz, müssen schon lange auf Borg genommen werden[17]). Der Regierungs-Amtsanzeiger gibt Rezepte an, wie man gutes Brot aus Kartoffeln, ja sogar aus Holzmehl, herstellen kann[18]). In Verbindung mit derartigen Zuständen stand ohne Zweifel die Vermehrung der Bettelei und der Diebstähle an der Mosel[19]). Durch die Verkaufslosigkeit der Weine überkam die Winzer eine Art Verzweiflung, zumal wenn Zahlungstermin angesetzt war. Die Sorgen trieben den Zahlungsunfähigen und Halbverhungerten zum Äußersten. Den mühsam gewonnenen Wein zu einem Schleuderpreis hergeben und noch Geld zusetzen, wollte er nicht. Drum

---

[14]) Öffentl. Anzeiger z. Amtsblatt d. Kgl. Preuß. Regierung zu Trier 1843. Nr. 39.

[15]) Philanthrop. Nr. 1, 1844.

[16]) Bericht des Landrats von Bernkastel an die Kgl. Regierung in Trier. 1837.

[17]) Ebenda.

[18]) Öffentl. Anzeiger z. Amtsblatt d. Kgl. Preuß. Reg. zu Trier. 1839, Nr. 6 und 1843, Nr. 27 und 28.

[19]) Ebenda. Nr. 39

trank er ihn selber. Ein Maß erhielt man für 5 Pf., für 50 Pf. bekam man nach den Aussagen verschiedener Leute den Kellerschlüssel. Schon am frühen Morgen konnte man nach der Schilderung Dr. Mumbauers Männer und Frauen, ja selbst Kinder, betrunken auf der Straße liegen sehen.

Die Prinzessin Karl von Preußen lernte gelegentlich ihrer Bereisung Land und Leute an der Mosel kennen. Sie sah die Not, welche um Hilfe rief. Unter dem 12. Dezember 1841 schrieb sie aus Berlin an den Regierungspräsidenten zu Trier v. Schapper: „Es gereicht uns zur Freude, dem Wohltätigkeitssinne hiesiger Hauptstadt eine Veranstaltung gegeben zu haben, seine bewährte und unermüdliche Fürsorge aufs neue zu betätigen, indem wir Ihnen beikommend den Ertrag eines von uns veranstalteten Verkaufes weiblicher Handarbeiten und anderer Gegenstände mit dem Wunsche übersenden, daß er Ihre bisherigen verdienstlichen Bemühungen zum Besten der verarmten Weinbauer an der Mosel und Saar unterstützen möge...".

Der VII. Rheinische Landtag 1843 (S. 550/51) erklärte, „es ist notorisch, daß der Notstand derjenigen Weinproduzenten, welche für ihren Lebensunterhalt hauptsächlich auf diese Kultur angewiesen sind, namentlich an der Mosel einen so hohen und bedenklichen Grad erreicht hat, daß, wenn nicht wirksamere Mittel aufgefunden werden, sie einer gänzlichen Verarmung und den Übeln, die sich in ihrem Gefolge befinden, entgegengehen".

Vom König erhoffte man das Heil, und zwar einen Erlaß oder doch eine minder drückende Umwandlung der Moststeuer; ebenso zuversichtlich hoffte man auch eine gewisse Kommunalordnung, mit der der Gemeindehaushalt mehr reguliert und ökonomischer geführt wird[21]).

Auf einer Tagung des Vereins zur Förderung der Weinkultur an Mosel und Saar schlug ein Herr Wellstein-Buschmann sogar vor, „daß der Verein eine Deputation an

---

[21]) Philanthrop. 1844, Nr 4. Von dem Pauperismus der Moselgegend und den Mitteln, demselben abzuhelfen.

Se. Majestät den König nach Berlin senden möge, um Allerhöchstdemselben die Lage des Weinbauers und seine aufs höchste gestiegene Not treu zu schildern und Hilfe zu flehen“ [22]). Trotzdem der Antrag abgelehnt wurde, erhielt der Regent doch Kunde von der mißlichen Lage seiner Winzer.

Doch erst zehn Jahre später legte er den Ständen den Entwurf zu einer neuen Abfassung des Weinsteuergesetzes zur Begutachtung vor. „Bei dessen Beratung hat sich bei denselben die Überzeugung festgestellt, daß, wenn dieser Entwurf in unveränderter Gestalt ins Leben gerufen würde, er die ohnehin seit dem Entstehen des Zollvereins so sehr beklagenswerte Lage der Weinproduzenten noch mehr verschlimmern würde und da dieses, wie es aus so vielen sprechenden Beweisen hervorgeht, der wohlwollenden und landesväterlichen Absicht Sr. Majestät ganz entgegen sein würde, so haben die getreuen Stände sich für verpflichtet erachtet, an dem Entwurfe diejenigen Abänderungen zu bezeichnen, welche nach ihrer Ansicht geeignet sind, dem Winzer gegen das gegenwärtige Besteuerungssystem vielleicht einige so wünschenswerte Erleichterungen zu verschaffen“ [23]).

Immer mehr bricht sich der Ruf Bahn: Nicht Abänderung, sondern Aufhebung der Weinsteuer!

Schon 1836 sagt der Landrat von Trier in seinem Jahresverwaltungsberichte, „die Abschaffung der Weinsteuer wird dringend verlangt, weil dieselbe, was gegründet erscheint, unter ganz anderen günstigeren Verhältnissen eingeführt und mit Bereitwilligkeit entrichtet wurde zu einer Zeit, wo fremde Weine mit einer so hohen Abgabe belegt waren, daß diese einem gänzlichen Verbote gleichzuachten war“.

---

[22]) Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Weinkultur an Mosel und Saar zu Trier. III. Erste Quartalssitzung pro 1837 bis 1838, gehalten zu Cues am 21. Juni 1837. S. 13.

[23]) Der VII. Rhein. Landtag 1843, S. 436.

In einem Winzerliede von 1848 heißt es[24]):

Das aber wünscht die Winzerschaft:
Die Weinsteuer werd' abgeschafft!
In andern Fällen tritt sie frei
Den Wünschen der Gesamtheit bei.
: So soll es sein!
Frei sei von Steuern deutscher Wein.
Allen ist der Wunsch gemein:
Frei sei von Steuern deutscher Wein.
Hierdurch allein kehrt frühres Glück
Von neuem unter uns zurück.
: So soll es sein!

Die Klagen der Winzer und ihrer Landräte dauerten an, und die Not mußte schon übergroß sein, wenn der Landrat von Bernkastel an seine übergeordnete Behörde, die Regierung in Trier, schrieb: „Ich sehe sehr trüben Zeiten entgegen und habe dieserhalb schon manchmal gewünscht, in Ostpreußen statt an der Mosel zu wohnen“[25]).

Die Regierung blieb diesen berechtigten Klagen gegenüber nicht ganz taub. Das Finanzministerium erließ nämlich seit 1834 in der Rheinprovinz für die Jahre 1837, 1840, 1841, 1843, 1844, 1847 und 1848 die Weinsteuer gänzlich. 1836 und 1850 zur Hälfte, 1835 zu einem Drittel, 1849 zur Hälfte für weißen und zu einem Viertel für den roten Wein. 1838 zur Hälfte vom weißen Weine, 1845 je nach den Umständen der bedürftigen Winzer entweder ganz oder teilweise[26]). 1865 wurde sie ganz aufgehoben, weil sie zu wenig einbrachte[27]).

---

[24]) Philanthrop 1848, Nr. 33.

[25]) Bericht des Landrats von Bernkastel vom 18. Jan. 1837 an die Kgl. Regierung in Trier.

[26]) Aus einem Schreiben des Finanzministers von Bodelschwingh vom 10. Oktober 1851.

[27]) R. Faust. Die wirtschaftlichen Kämpfe des deutschen Bauernstandes in den letzten 50 Jahren. S. 34. Trier 1909.

III. Vereine zur Förderung der Weinkultur an der Mittelmosel.

a) Kasinos u. Hilfskassen.

Alle von seiten der Regierung für den hartbedrängten Winzerstand erfolgten Erleichterungen vermochten die üble Lage desselben nicht zu bessern. Gleichzeitig mit den Maßnahmen des Staates setzten vom philanthropischen Standpunkt geleitete Hilfsaktionen einzelner Männer ein. Durch Vereinsgründungen glaubte man am sichersten dem immer größer werdenden Mißstande begegnen zu können. So sehen wir, wie der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen[1]) eine Sektion für Weinbau einrichtete. Für die Mittelmosel versahen die Interessen der Winzer die Lokalabteilungen jenes Vereins zu Zell, gegründet 1836, zu Trier 1840, Bernkastel 1853 und Wittlich 1853[2]). Diese Lokalabteilungen besaßen wiederum als Unterbau die sogenannten Kasinos oder Dorfvereine, von denen die meisten an der Mittelmosel in den 1880er Jahren entstanden. Im Kreise Zell allein fünf. Sie bezwecken nach dem „Normalstatut für die landwirtschaftlichen Kasinos im Gebiet des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“[3]) die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes ihrer Mitglieder

---

[1]) Der niederrh. landw. Verein, der von Dr. Kaufmann zu Bonn gegründet wurde, nahm den Namen Landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreußen an und gliederte sich von da ab in Lokalabteilungen, welche die gesamte Rheinprovinz in bestimmten abgegrenzten Bezirken umfaßt. Vergl. Philanthrop 1840, Nr. 72.

[2]) Aug. Meitzen, a. a. O., Bd. III, S. 478.

[3]) Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit von 1883—1908. Festschrift zur Feier seines 75jährigen Bestehens. S. 44. Bonn 1908.

a) durch Benutzung der von dem Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Hebung und Kräftigung des landwirtschaftlichen Gewerbes ins Leben gerufenen Einrichtungen;

b) durch Verbreitung und Benutzung guter landwirtschaftlicher Bücher und Zeitschriften ... sowie durch mündliche Belehrung;

c) durch Verbreitung nützlicher Haus-, Molkerei-, Stall- und Ackergeräte im Wege der Prämierung oder Verlosung;

d) durch gemeinschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Verbrauchsgegenstände;

e) durch Bildung von Genossenschaften, falls hierzu ein Bedürfnis besteht.

Die Kasinos an der Mosel hatten, da sie sich aus Winzern rekrutierten, in den Vordergrund ihrer Tätigkeit neben der Landwirtschaft die Fragen des Weinbaues gerückt, über welche in regelmäßigen Zusammenkünften verhandelt wurde. Fast überall bestand für die Mitglieder die besondere Verpflichtung, bei Mangel an Setzholz nur solche Reben einzuführen, welche in einem bestimmten Weinbaubezirke gewachsen sind [4]).

Der Tätigkeit der Weinbausektion zollte der Präsident des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen bei Gelegenheit der 38. Generalversammlung des Vereins in Trier 1869 nicht gerade die lobendste Anerkennung, wenn er ausführte: „Die Sektion Weinbau könnte weit Ersprießlicheres leisten, wenn die größeren, ziemlich zahlreich vertretenen, in allen Weingebieten vorhandenen Weinbergsbesitzer sich mit ihrem Sektionsdirektor zu regerer Initiative verbänden oder mehr das Genossenschaftswesen kultivierten und auf die Errichtung von Winzerkasinos Bedacht nehmen wollten“ [5]).

[4]) Vergl. Bericht des Reg.-Präsidenten von Coblenz vom 10. Jan. 1897.

[5]) O. Beck, a. a. O. Bd. III, S. 340.

Es wäre vollständig verfehlt, wenn man hier, wie eben der Präsident, die Weinbausektion bzw. die Weinbergsbesitzer für den geringen Erfolg verantwortlich machen wollte. Er kannte nun einmal nicht die wahren Verhältnisse des Weinbaues, sonst hätte er auch nicht die gänzlich falsche Ansicht äußern dürfen, daß da, wo die Arbeiter so nahe zusammenwohnen, wie es in den Winzergemeinden der Fall ist, ihre Vereinigung zu Winzerkasinos leichter sei, als auf dem platten Lande. Um die Hinfälligkeit einer solchen Auffassung sofort zu erkennen, braucht man bloß zu bedenken, daß der Wein derselben Gemarkung, ja derselben Lage oft die größten Unterschiede aufweist. Die Bebauung der Weinberge und die sachgemäße Kellerbehandlung tragen hierzu viel bei, und so kommt es, daß jeder bessere Winzer selbst alle Faktoren auszunutzen bestrebt ist, welche die Qualität seines Weines erhöhen können. Den Ruf seines Weines kann und wird er nur durch eine gewisse Sonderstellung[6]) begründen, in der er für das Produkt den höchstmöglichen Preis, den sogenannten Monopolgewinn, erhoffen darf, der ihm aber in einer Vereinigung versagt bleibt. Geht man von diesem Standpunkte bei Beurteilung der Winzerassoziation aus, so wird man sich nicht wundern, daß in den Gegenden, wo Qualitätsweine gebaut werden, das Winzervereinswesen ein kümmerliches Dasein fristet.

Hat somit auch der Landwirtschaftliche Verein auf die Winzervereinsbildungen keinen großen Einfluß ausgeübt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er durch Belehrung und Aussetzen von Prämien es erreicht hat, daß viele Weinstöcke aus Flächen oder sonstigen unpassenden Lagen und Bodenarten entfernt und solche einem zweckmäßigeren und nützlicheren Kulturzweig zugeführt wurden.

Schon bald nach Gründung dieses Vereins hat die Weinbausektion desselben im Jahre 1844 die Not der Winzer zu beheben versucht, indem sie nämlich einen auch

---

[6]) Vergl. Lucien Lhéureux. S. 2.

von anderer Seite unterstützten Antrag dem Rheinischen Landtag unterbreitete. Dieser Antrag befaßte sich mit der Errichtung vereinigter Hilfs- und Sparkassen in den weinbautreibenden Gegenden; man versprach sich die ersprießlichsten Erfolge davon. Man dachte, daß auf diese Art der Weinbau gewissermaßen in sich selbst die Hilfe finden und daß eine solche Kasse sowohl zur Hebung des materiellen als des moralischen Wohles der weinbautreibenden Gegenden der Rheinprovinz beitragen werde, indem nämlich der Winzer bei dem unbestimmten Eingange der Erträgnisse des Weinbaues und den stets wiederkehrenden Ausgaben bei der Kasse zu gelegener Zeit Darlehen erhalten und zugleich auch das durch den Verkauf seines Weines erlöste Geld mit Sicherheit rentbar unterbringen könnte[7]). Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß derartige Hilfsaktionen für die Winzer von den edelsten Beweggründen geleitet wurden, allein bei der Beurteilung derselben darf man nicht aus dem Auge lassen, daß alle diese Bestrebungen auf irrealen Voraussetzungen basierten; denn hätte der Winzer seinen Wein verkaufen können, so hätte er Geld erhalten und die Kasse oder gar eine Assoziation bei den damaligen, noch sehr primitiven Organisationsformen nie nötig gehabt. Es fehlte vor allen Dingen der Halt und das Bindeglied für derartige Institute, die persönliche Haftpflicht der Genossen; und so ist es auch zu verstehen, wenn die Vereine, wie Dr. W. Krebs sagt[8]), das Bedürfnis der mittleren und kleinen Landwirte nach Geld und Kredit gar nicht, dasjenige nach landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln durch gemeinsamen Bezug nur in beschränktem Maße befriedigen konnten. Sie mußten es in

---

[7]) Der VIII. Rhein. Landtag 1845. S. 38. Coblenz, 2. April 1845. Siehe auch Bericht des 5. Ausschusses über die an den VIII. Prov.-Landtag gerichteten Petitionen, den Notstand der Winzer betreffend. S. 7.

[8]) W. Krebs. Die öffentl. Ernährungswirtschaft und die Organisation der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 110—III. Folge, Bd. 55, Heft 1. Jena 1918.

ihrer Wirksamkeit im wesentlichen bei der Aufklärung, Anregung und gelegentlicher Warenvermittlung für ihre Mitglieder bewenden lassen.

b) Vereine gegen Reblausgefahr.

Noch viel weniger Erfolg als die eben behandelten Vereine zur Förderung der Interessen des Winzers hatten die Vereine gegen Reblausgefahr. In der großen Besorgnis, daß die Reblaus auch ihren Weg in die Weinberge der Mittelmosel finden könnte, zumal Frankreich, wo dieser ärgste Feind des Rebstockes schon lange verheerend hauste, nicht allzu weit entfernt ist und immer neue Reblausherde auch an manchen Stellen des benachbarten Luxemburg und des übrigen Deutschen Reiches gefunden wurden, während andererseits trotz aller Bemühungen und Forschungen noch kein bewährtes Mittel ausfindig gemacht wurde, die einmal befallenen Weinberge vor dem sicheren Verderben zu retten, sahen sich 61 Weinbergbesitzer der Orte Neumagen, Dhron, Niederemmel und Piesport veranlaßt, um die unübersehbaren, traurigen Folgen einer Reblausüberfallung zu verhüten, sich nach Möglichkeit durch Bildung eines Weinbaubezirkes abzuschließen und zu verhindern, daß unkontrollierte fremde Reben eingeführt würden.

Dank der Vorsorge des Staates sind, wenn auch mit geteiltem Erfolge, die einzelnen entstandenen Reblausherde mit großen Geldopfern zerstört worden. Ob auch weiterhin der Staat die gleiche Wachsamkeit und Bereitwilligkeit zur Bekämpfung der für die Winzer recht ernsten Gefahr zeigen werde, stand noch dahin.

Infolgedessen schlossen sich die vorhin genannten Weinbergbesitzer 1890 zu einem Vereine zusammen, um sich nach Möglichkeit selbst zu schützen, insbeondere alle bestehenden staatlichen Schutzmaßregeln zu beachten, ferner schützende Bestimmungen in sachgemäßer Weise zu unterstützen.

Zu diesem Ende verpflichteten sich die Mitglieder des Vereins, folgende Bestimmungen des Statuts anzuerkennen:

1. Der Verein soll, was er ist, verbleiben: eine freie

Vereinigung von Winzern aus den Gemeinden Piesport, Niederemmel, Dhron und Neumagen, nur zum Schutze gegen Reblausgefahr, worin sich jedes Mitglied auf Ehre verpflichtet, selbst keine Reben in ungesetzlicher Weise, insbesondere undeklariert, einzuführen, noch zu dulden, daß dies von anderen geschieht, und muß jedes Vereinsmitglied vorkommende Fälle zur Anzeige beim Vorstande bringen.

Das Vereinsmitglied darf keine Reben einführen, welche nicht zwischen Trier und Trarbach gewachsen sind und muß auf peinlichsten Nachweis halten! In der Regel ist sich aber mit Reben zu begnügen, welche im Vereinsgebiete gewachsen sind.

2. Um den Ausdruck der Aufrichtigkeit in unseren gemeinsamen Willen hineinzulegen, verpflichtet sich jedes Mitglied, für den Fall der Nichtachtung unserer Statuten (resp. für ein Vergehen gegen dieselben) 15 Mk. Konventionalstrafe in die Vereinskasse zu bezahlen und hat das betr. Mitglied zu gewärtigen, daß die nächste Generalversammlung nach Stimmenmehrheit dasselbe aus dem Verein ausstoßen und dessen Namen bekannt machen kann.

3. Der Verein konstituiert sich vorläufig auf 3 Jahre und bleibt unverändert weiter bestehen, wenn nicht zwei Drittel der Vereinsmitglieder die Auflösung wünschen, was in einer Versammlung, welche mindestens alljährlich einmal, und zwar am ersten Sonntag im Monat Dezember, stattfindet, beschlossen werden kann.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Winzer oder Freund des Weinbaues zu jeder Zeit werden. Der Austritt aus dem Verein muß 3 Monate vor Ablauf des Jahres angemeldet werden, anderenfalls die Mitgliedschaft ein ferneres Jahr weiterbesteht.

4. Jährlicher Vereinsbeitrag wird auf 1 Mk. festgesetzt.

5. Der Verein setzt eine Remuneration von 3 Mk. für jeden einzelnen Fall aus, wo ihm jemand in faßbarer Weise zur Anzeige gebracht wird, der in ungesetzlicher Art Reben

in das Vereinsgebiet eingebracht hat und wird auf unzweifelhafteste Bezeichnung aller eingeführten Reben halten und nicht mit einer oberflächlichen Herkunftsbezeichnung zufrieden sein.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte der Staat diese auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Vereine. Unter dem 24. Juni 1891 schrieb der Regierungspräsident v. Heppe zu Trier an die einzelnen Landräte der weinbautreibenden Gegenden unter Beifügung eines Erlasses des Oberpräsidenten vom 17. Juni, sie möchten die Gründung von solchen Vereinen gegen die Reblaus, wie die in Neumagen, Dhron, Niederemmel und Piesport befürworten. Gleichzeitig erwähnte er aber, daß sie bisher einen Erfolg nicht gehabt haben. Schon am 8. April 1892 konnte der Landrat von Wittlich über den Erfolg seiner Bemühungen nach Trier u. a. folgendes berichten: „Da die Gemeinde Piesport des diesseitigen Kreises bereits in dem für Niederemmel usw. gebildeten Vereine vertreten ist und die Gemeinde Reil isoliert und von den Moselgemeinden des Kreises Zell eingeschlossen liegt, so konnte nur eine Vereinigung der Gemeinden Cröv, Kinheim und Uerzig und der mit diesen im Gemenge liegenden Gemeinden Erden und Lösenich des Kreises Bernkastel in Betracht gezogen werden. Infolgedessen hatte ich auf den 6. März cr. eine Versammlung dieser fünf Gemeinden nach Kinheim berufen. Dieselbe war zahlreich besucht und hatte nach eingehender Erörterung des Gegenstandes die Bildung eines Winzervereines zur Folge. Dem Vereine traten sofort 56 Weinbergbesitzer als Mitglieder und Ehrenmitglieder bei, und es steht weiterer Zuwachs zu erwarten."

In den übrigen Kreisen war die Beteiligung für Reblausvereine sehr gering. Der Landrat von Trier erklärte der Regierung am 30. Juni 1892: „Die Anregungen zur Bildung von Winzervereinen gegen Reblausgefahr im diesseitigen Kreise sind ohne Erfolg geblieben. Ein solcher Verein würde meines Erachtens wohl nur seinen Zweck erreichen, wenn der größte Teil der Winzer demselben bei-

treten würde, was aber nicht zu erreichen ist, da bei den wenigsten Winzern, insbesondere auch nicht bei den kleinen Winzern, ein Interesse für die Sache zu finden ist".

Auch der Landrat von Bernkastel berichtet unter dem 21. Juni 1892: „Es war nicht möglich, in den übrigen weinbautreibenden Gemeinden des hiesigen Kreises Winzervereine zur Bekämpfung der Reblausgefahr nach Art der für die Gemarkungen Neumagen usw. gebildeten ins Leben zu rufen".

Allerdings wurden im Laufe der 1890er Jahre außer in den Gemeinden Cues und Lieser auch noch Winzervereine in den Gemeinden Wehlen und Graach gebildet, aber ein namhafter Erfolg blieb ihnen stets versagt.

Nur einen Fall konnte ich feststellen, wo 1891 ein Bürger aus Trarbach, Kreis Zell, 650 Stück Blindreben von einem Bürger Luxemburgs per Schiff erhielt. Nach einer Bescheinigung des Bürgermeisters von Wormeldingen war gemäß „offiziellem Berichte diese Gemarkung reblausfrei".

Mit dem Erscheinen des Gesetzes betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 hörte vielerorts jede Vereinstätigkeit auf, zumal staatliche Reblauskommissionen die Überwachung der einzelnen Gebiete übernahmen.

Nach den Aussagen eines Vorstandsmitgliedes des Vereins für Neumagen usw. hörte dieser ungefähr mit dem Jahre 1910 auf; er hat während der Zeit seines Bestehens verdächtige Reben nicht ausfindig zu machen vermocht.

Auch der unter dem Vorsitze des Amtsrichters Bresgen in Bernkastel am 21. Dezember 1884 ins Leben gerufene Zentralweinbauverein für die Mosel und Saar bezeichnete es als seinen ersten und vornehmsten Zweck: den Weinbau gegen die Gefahren der Reblausverwüstungen zu schützen, durch Erwirkung der Anlage von Versuchsweinbergen mit reblauswiderstandsfähigen Amerikanerreben als Unterlagen und mit Veredelungen der erprobten einheimischen Reben, um in verschiedenen Weinbergslagen durch Gewinnung von wenigstens je einem halben oder, besser, noch einem ganzen Fuder Wein den Handelswert des neuen Pro-

duktes mit zuverlässiger Sicherheit erproben und dann die qualitativ am besten bewährten Rebsorten in Rebschulen massenhaft züchten und zu billigem Preise an die Winzer abgeben zu können, zu welchem Zwecke die Errichtung von Weinbauschulen insbesondere und zur notwendigen Verbreitung zeitgemäßer praktischer und theoretischer Kenntnisse im landwirtschaftlichen Interesse der Winzer überhaupt aus allen Kräften erstrebt werden soll.

Da sich eine Reblaus an der Mittelmosel nie gezeigt hat, so kann man von einem Erfoge des Vereins hinsichtlich der Bekämpfung derselben nicht reden.

IV. Die Absatzgenossenschaften an der Mittelmosel.

a) Herbstgenossenschaften.

Die Landräte der Mittelmosel waren immerfort bestrebt, den Winzern aus ihrem fürchterlichen Dilemma herauszuhelfen, in welches sie durch die zwei Jahrzehnte lange, immer drückender werdende Not geraten waren. Nicht Förderung der Kultur durch Belehrung und Warenbezug usw. taten not, sondern einzig und allein lohnende Verwertung der Erzeugnisse.

Dies erkannte auch der Landrat des Kreises Wittlich, v. Forster. Er faßte den festen Entschluß, hier Abhilfe zu schaffen; denn nach ihm war die Mosel ohne Zweifel der bedürftigste Teil der Rheinprovinz [1]). Das Elend war übergroß. „Die geringen Weine von 1850 und 1851, klagte die Trierische Zeitung [2]), finden selbst zu den die Baukosten bei weitem nicht deckenden niedrigen Preisen keine Käufer, aber auch für die 52er und 53er fehlt es an solchen, und hat sich im allgemeinen noch gar kein eigentlicher Preis dafür gebildet." Pfarrer Didier aus Kesten schrieb mir unter dem 13. August 1918 über die Preisbewegung der Kreszenz von 1850—1860: „Das Fuder Wein wurde zu 18 Taler verkauft, wovon noch Weinsteuer abgezogen wurde".

Die Vorgänge der 1830er Jahre wiederholten sich. 1852 verdichteten sich v. Forsters Bemühungen zu einem größeren Unternehmen zugunsten der Winzer. „In einer am 29. Juli d. Js. zu Uerzig stattgehabten Versammlung

[1]) Aus dem Schreiben vom 8. März 1854 an die Kgl. Regierung, Abt. d. Innern, in Trier.

[2]) Trierische Zeitung, 22. März 1854, Nr. 69.

mehrerer Winzer aus fast sämtlichen Moselgemeinden des Kreises Wittlich wurde die Frage erörtert, auf welche Weise am zweckmäßigsten der bereits seit mehreren Jahren andauernden drückenden Lage des größeren Teiles der vorstehend mit dem Weinbau sich beschäftigenden Bevölkerung an der Mosel Abhilfe resp. Linderung verschafft werden könne. Die Anwesenden waren einstimmig der Meinung, daß hauptsächlich in der mangelhaften Kreszenz und in dem fehlenden Kredit das Übel seinen Grund habe, sowie daß zur Verbesserung des Weinwachstums selbst und zur rechtzeitigen Beschaffung von Geldmitteln vor allem Vereine zu bilden seien, die gemeindeweise[3]) und auf Grund eines förmlichen Statuts ins Leben treten müßten.

Mit dem Entwurf eines solchen Statutes wurde, nachdem man über die Hauptgrundsätze desselben übereingekommen war, eine Kommission beauftragt, die, aus 6 Mitgliedern bestehend, unter dem Vorsitz des mitunterzeichneten kommissarischen Landrates im Monat August zusammentrat.

Im Beginnen ihrer Tätigkeit suchte die Kommission die verschiedenen Ursachen genauer zu ermitteln, die dem herrschenden Zustande zugrunde liegen können. Indem sie hierbei von der Tatsache ausging, daß durchschnittlich zwei Dritteile der sämtlichen Winzer solche sind, die alljährlich weniger als zwei Fuder produzieren, indem sie ferner der Ansicht war, daß vorzüglich diese Klasse von Winzern unter jenem Zustande hart leide, glaubte sie die Ursache des letzteren hauptsächlich in folgendem zu finden.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß die Mehrzahl auch der kleineren Winzer ihre Weinberge fleißig und gut baut, so ist dies doch namentlich seit einigen Jahren bei weitem nicht bei allen der Fall. Es ist schon hier zu bemerken, daß eine solche teilweise mangelhafte Kultur, weniger die Folge eigentlicher Unlust zur Arbeit als vielmehr einer aus den vielen aufeinanderfolgenden Fehlherbsten, sowie

[3]) Also auch hier dasselbe Postulat, wie es Raiffeisen für seine Vereine aufstellte.

aus dem wenig lohnenden Gewinne hervorgehende Entmutigung sein dürfte. Drückende Nahrungssorgen sind es, die die Arbeitskräfte der Winzer häufig lähmen und so die nachteiligste Wirkung auf die Bebauung der Weinberge selbst ausüben. Mit dem Zeitpunkt der Lese und Kelterung treten für die gedachte Kategorie von Winzern weitere Übelstände ein, die insofern von größerer Erheblichkeit als die vorgedachten sind, als sie sich in allgemeiner und weiterer Verbreitung vorfinden. Beinahe 10 Tage bringt der kleine Winzer in der Regel mit dem Sammeln seiner wenigen Trauben zu, die demnächst 3—6 Tage in den Aufbewahrungsgefäßen stehen bleiben und, ehe sie zum Keltern gelangen, häufig schon in Gärung geraten. Es fehlt ihm oft an den unentbehrlichsten Gerätschaften, so daß 6—10 Tage vergehen, bevor ein sogenannter Zulast ($^1/_2$ Fuder) oder auch ein Fuderfaß nur zum Teil voll wird. Der zum Nachfüllen der Fässer reservierte Wein befindet sich gleichfalls meistenteils in kleinen, halbvollen Gefäßen, wird hierdurch täglich schlechter und trägt somit zur Verschlechterung der aufzufüllenden Kreszenz selbst bei. Endlich besitzen solche Winzer nur kleine schlechte Kellerräume, in die sie den Wein lagern müssen, und in welchen die durch zu gleicher Zeit darin befindlichen Kartoffeln und Gemüse verursachte Ausdünstung auf die Weine schädlich einwirkt.

Schon einzelne der vorgedachten Umstände reichen hin, um das unter ihrem Einfluß leidende Weinprodukt roh und matt werden zu lassen, während das häufige Zusammentreffen aller jener ungünstigen Verhältnisse den Wein in guten Jahren zu einem nur mittelmäßigen, in mittleren Jahren zu einem schlechten und fast unverkäuflichen macht. Ist letzteres der Fall, so braucht der Winzer den Wein, der kaum diesen Namen verdient, in seiner Familie selbst auf. Die überaus schädliche Wirkung, welche der häufige und unmäßige Genuß eines derartigen Getränkes auf die Gesundheit und öffentliche Moralität ausübt, wird nur zu oft sichtbar; ja es könnten einzelne Ortschaften an der Mosel als Beispiel angeführt werden, wo von dem

Laster der Trunksucht die Mehrzahl der Einwohner leider nicht mehr frei geblieben ist.

Selbst dann, wenn die Kreszenz den geschilderten Umständen zum Trotz eine mittelmäßige oder, ohne davon überhaupt berührt zu werden, eine gute geworden ist, kann der kleine Winzer nur höchst selten auf einen der Güte des Weines angemessenen Erlös rechnen. Der vorteilhaften Verwertung setzen sich neue und nicht minder bedeutende Hindernisse entgegen. Der Geldmangel, der unter der gedachten Klasse von Winzern fast ohne Ausnahme das ganze Jahr hindurch herrscht, wird nun die Herbstzeit für dieselbe besonders fühlbar. Alte Gläubiger, vom verwerflichen Spekulationsgeiste geleitet, dringen alsdann auf Zurückbezahlung der geliehenen Kapitalien, sowie auf sofortige Entrichtung der nicht selten hochaufgelaufenen Zinsen. Der Ankauf der unentbehrlichsten Lebensmittel, als Kartoffeln, Gemüse usw. usw., die die Winzer sich wegen Mangels geeigneter Ländereien entweder gar nicht oder nicht in zureichender Quantität selbst zu ziehen vermögen, wird zur unabweislichen Notwendigkeit. Die Bezahlung der Staatssteuern und Gemeindeabgaben läßt sich ohne Verursachung erheblicher Exekutionskosten nicht länger verzögern. Alles dieses drängt auf eine schleunige Veräußerung der im laufenden Jahre gewonnenen Weinkreszenzen hin, oder aber versetzt die fraglichen Winzer, wenn sie überhaupt noch Kredit genießen, in die Lage, denen kein Mittel zu schlecht ist, sich auf Kosten jener zu bereichern. Im ersteren Falle findet der zu frühzeitig vorgenommene Verkauf zu Preisen statt, die sehr häufig hinter dem Betrage der erwachsenen Kulturkosten zurückbleiben; im letzteren Falle ist die Abhilfe nur eine momentane, der gänzliche Verfall der Vermögensverhältnisse der Betreffenden nur um so sicherer und unabweislicher. Unfreiwillige Verkäufe, bei denen nicht selten nur der Wert des Fasses erreicht wird, sind in den meisten Moselortschaften an der Tagesordnung [4]) und die

[4]) Vergl. dazu den Gemeinderatsbericht von Reil an den Landrat vom 1. Oktober 1852: „Der Weingewinn zu Reil wurde in den Jahren

Gerichtsvollzieher finden hier ein reiches Feld ihrer Tätigkeit....".

v. Forster als der Vorsitzende der Kommission zur Abhilfe der für die Winzer der Mosel so trostlosen Zustände glaubte in der Assoziation das geeignetste Mittel zu sehen. Im Verein mit mehreren Weingutsbesitzern arbeitete er ein Statut für einen Winzerverband aus und sandte dasselbe am 20. August 1852 an die drei zu seinem Kreise gehörenden Moselbürgermeister in Monzel, Cröv und Springiersbach, damit diese die sämtlichen Winzer ihres Verwaltungsbezirkes in den betreffenden Ortschaften versammeln und zu möglichst zahlreichem Beitritt zum Verein mittels Unterschrift des fraglichen Statuts veranlassen sollten.

Am 7. September 1852 konnte der Bürgermeister von Cröv an den Landrat von Wittlich berichten, daß die Gemeinde Kinheim und Cröv durch zahlreiche Unterschriften für die Genossenschaft sich erklärt haben, daß dagegen die Winzer der Gemeinde Uerzig sich bis dahin noch gar nicht daran beteiligt haben, sich jedoch eine Bedenkzeit bis zum 27. August auserbeten haben. Am 13. September hatten bereits 42 Winzer aus Uerzig das Statut unterschrieben. Auch in den beiden anderen Orten lagen die Listen zum Beitritt noch offen. Am 29. September 1852 erklärte der Bürgermeister dem Gemeinderate, daß die Liste geschlossen sei, für Uerzig mit 94 Weinbergbesitzern. Bei Cröv haben sich von 336 Weinbergbesitzern 82 durch Unterschrift an dem Vereine beteiligt (1. Oktober 1852). Und doch war der Gründungsakt nicht bereits, wie Cunz behauptet[5]), schon im August 1852 vollzogen, sondern er erfolgte erst, wenn man das Schreiben der Regierung zu Trier vom

---

1847, 1848 und 1849 bald nach dem Herbste meist zu dem unerhört billigen Preise von 18—20 Rtlr. pro Fuder mit Faß, wofür die Kosten allein 8 Taler betragen, verkauft, während die Preise später auf 40—50 Taler gestiegen sind; ja, es sind dem Gemeinderate sogar Fälle bekannt, wo die Kosten für die Beschaffung der Fässer allein höher zu stehen kamen, als bei dem durch die Not gezwungenen Verkaufe des Weines erlöst worden."

[5]) E. Cunz, a. a. O., S. 24.

26. August 1854 an den Landrat von Wittlich nach dieser Richtung hin verstehen will, zwei Jahre später. Es lautet: „In Gemäßheit der Bestimmung des § 16 der Genossenschaftsstatuten[6]) der Winzer zu Reil, Kinheim, Cröv und Uerzig erteilen wir diesen Statuten hiermit unsere Genehmigung und veranlassen wir das Kgl. Landratsamt, nunmehr mit der definitiven Konstituierung der Genossenschaften vorzugehen ....".

In dieser Zeit sind also in zwei Bürgermeistereien nur vier Genossenschaften entstanden. Die Versuche, der genossenschaftlichen Idee auch in der Bürgermeisterei Monzel Eingang zu verschaffen, stießen auf ganz bedeutende Schwierigkeiten. Am 6. September 1852 hielt der damalige Bürgermeister Kirsten in Piesport eine Versammlung zur Bildung eines Winzervereins ab; kein einziger Weinproduzent ließ sich, trotz der vielfältigen Bemühungen von seiten des Bürgermeisters, zum Beitritt bestimmen, ja die Teilnehmer verließen sogar während der Verhandlungen die Versammlung.

Trotzdem hegte v. Forster noch Hoffnung auf das Zustandekommen eines Vereins zu Piesport. Er ließ sich durch den Winzer Clemens Ludwig[7]) bestimmen, den Versuch zu erneuern; am 23. April 1855 fand eine nochmalige Zusammenkunft in Piesport statt, zu der aber nur 8 Winzer kamen und von diesen wenigen waren nur einige für die Bildung eines Winzervereines. „Die Sache ist also", wie der Bürgermeister über das Ergebnis nach Wittlich berichtete, „heute noch dieselbe wie im Jahre 1852".

---

[6]) Siehe Anhang, S. 99.

[7]) „Der Ludwig ist Winzer von Gewerbe, ledigen Standes, unbemittelt und mit dem Namen „Zeitungsschreiber" in Piesport prädikatiert, weil er angeblich der Zeitungsredaktion zu Bernkastel zuweilen Lokales . . . berichtet und mit Zeitungslesen und Schreibereien sich gerne befaßt. Er war es, der von Hause aus die Einsassen von Piesport gegen die vorgelegten Projekte über den Ausbau des Weges von da nach Clausen aufgewiegelt und einige Eingaben abgefaßt und mit Unterschriften versehen eingesandt hat.

Monzel, 23. April 1855. Der Bürgermeister Kirsten."

Ludwig setzte darauf dem Landrate unter dem 9. Mai 1855 die Gründe auseinander, warum die Erfolge ausbleiben mußten und er versicherte, daß zwei Drittel der Bürger mehr für als gegen den Verein seien. Infolge dieser Darlegung erhielt der Bürgermeister Weisung, alles aufzubieten, um einen Zusammenschluß der Winzer in Piesport zustande zu bringen. Dementsprechend wurde wieder auf den 21. Mai 1855 eine Versammlung anberaumt, zu der aber nur 12 Winzer, die zusammen 20 Fuder Wein machen, erschienen. Die große Mehrheit wollte von Gründung eines Winzervereins nichts wissen.

Nach den Angaben des Regierungs- und Departementsrats Otto Beck[8]) zu Trier belief sich die Zahl der Weinbaugenossenschaften an der Mosel im Jahre 1854 auf fünf, 1855 bereits auf sieben. Demgegenüber stelle ich fest, daß in keinem von den äußerst zahlreichen Verhandlungsberichten der Bürgermeister, des Landratsamtes zu Wittlich, der Kgl. Regierung zu Trier und sonstiger Stellen von mehr als 4 Genossenschaften die Rede ist.

Über die Mitgliederbewegung in den einzelnen Vereinen ließ sich folgendes feststellen. In dem Mitgliederverzeichnisse für Reil waren am 8. August 1854 im ganzen 172 Mitglieder namentlich aufgeführt und am 19. Dezember 1855 gehörten von 250 weinbautreibenden Einwohnern dieser Ortschaft nicht weniger als 174 der Genossenschaft an. Bei den übrigen drei Vereinen ließ neben anderen Angaben hauptsächlich die Beteiligung an der Wahl des Vorstandes im Jahre 1854 einen Schluß auf die Höhe der Vereinsmitglieder zu. So betrug dieselbe bei dem Vereine in Cröv 44, in Kinheim 37 und in Uerzig 30. Am 24. Dezember 1856 konnte der Landrat von Wittlich auf eine Anfrage des Landrats von Cochem u. a. auch über die Mitglieder der bestehenden Vereine erwidern, daß sich

in Reil von 250 Weinbautreibenden 171,
„ Cröv „ 336 „ „ 82,

[8]) O. Beck, a. a. O. Bd. III, S. 331.

in Uerzig von 245 Weinbautreibenden 94 und
„ Kinheim „ 260 „ „ 51
an der Genossenschaft beteiligten und daß die Vereinsmitglieder in Reil zusammen $^3/_4$, jene in Cröv $^1/_3$, jene in Uerzig $^1/_2$ und jene in Kinheim $^1/_4$ von dem gesamten Areal der Weinberge in den betreffenden Gemeindebezirken besaßen.

Sämtliche Eigentümer oder Nutznießer eines Weinberges in einer der vorgedachten Gemeinden konnten, unabhängig von der Quantität ihres jährlichen Produktes, Mitglieder der Genossenschaft werden (§ 2 des Statuts).

All diese Vereine verfolgen nach § 1 des Statuts den Zweck, 1. eine bessere Bebauung der Weinberge und
2. eine zweckmäßigere Behandlung und vorteilhaftere Verwertung der gewonnenen Kreszenz zu erzielen.

Zu diesem Ende sind nach § 4 Abs. 2 gemeinschaftliche und gesunde Keller zu beschaffen. In diese Keller hat dasjenige Mitglied, welches unter 1 Fuder produziert, sein Produkt sogleich nach der Kelterung abzuliefern. Derartige Winzer sind verpflichtet, diese Ablieferung vor Beginn der Lese anzumelden und sich hinsichtlich der Behandlung ihres Weines von der Lese ab bis zum Augenblick der Ablieferung der Beaufsichtigung seitens des Vereinsvorstandes zu unterwerfen.

Ferner muß sich derjenige Winzer, welcher weniger als $^1/_2$ oder mehr als ein $^1/_2$ Fuder produziert, die Zusammenfüllung dieser mit der Kreszenz eines anderen Winzers von gleicher Qualität in dem Vereinskeller gefallen lassen. Vollgefüllte halbe und ganze Fuderfässer hingegen können jederzeit in den gedachten Keller abgeliefert werden. Über die abgelieferten Fässer und die darin enthaltene Quantität erhält der Abliefernde eine von dem Vorstande auszustellende Bescheinigung, während die Fässer numeriert und über das Ablieferungsgeschäft sowie über die lagernden Weine genaue Verzeichnisse geführt werden.

Weine, welche die Kommission ihrer schlechten Qualität halber für unverkäuflich erachtet oder Fässer, welche

der vorschriftsmäßigen Sicherheit und Güte entbehren, können von dem Vorstande zurückgewiesen werden.

Die Behandlung und Beaufsichtigung der in den Vereinskeller abgelieferten Weine ist nunmehr lediglich Vereinssache und wird von der gewählten Kommission gehandhabt. Letztere hat außerdem für die für den Eigentümer vorteilhafteste Veräußerung der Weine Sorge zu tragen und ist befugt, gültige Verkäufe abzuschließen, sowie nötigenfalls selbst die Weine öffentlich versteigern zu lassen.

Während der Wein sich in dem Vereinskeller befindet, steht dem betreffenden Eigentümer ein Dispositionsrecht über denselben nicht zu; dagegen ist derselbe befugt, gegen Zurückzahlung der ihm etwa geleisteten Vorschüsse und Tilgung der durch die Lagerung pp. entstandenen und auf ihn fallenden Kosten seinen Wein jederzeit zurückzunehmen, wodurch er dann selbstredend als Mitglied des Vereins ausscheidet[9]), vorausgesetzt, daß sich nicht etwa die Kreszenz in der Verbindung mit der eines anderen Winzers befindet.

(§ 8.) Die durch die Lagerung, Behandlung und Veräußerung der im Vereinskeller befindlichen Weine entstehenden Unkosten sind auf die Vereinsmitglieder nach Verhältnis ihrer Kreszenz zu verteilen und von denselben zu tragen.

(§ 9.) Der Schaden, welcher durch das Auslaufen eines Fasses oder einen anderen ähnlichen Zufall, wodurch indes der gänzliche oder teilweise Verlust der Quantität herbeigeführt wird, entsteht, wird vom ganzen Verein getragen und dem betreffenden Eigentümer aus dem Vereinsfond vergütet. Behufs Ermittlung dieses Schadens nimmt der Vorstand allmonatlich eine Abschätzung der sämtlichen im Vereinskeller lagernden Weine vor und wird die letzte, dem Eintreten des Schadens unmittelbar voraufgehende

[9]) Dieses Kriterium scheint Cunz ganz übersehen zu haben. Nach ihm wird durch diesen Akt die Mitgliedschaft gar nicht weiter berührt. E. Cunz, a. a. O., S. 25.

Abschätzung bei der Ermittlung des Schadensersatzes zugrunde gelegt.

Vertretung und Geschäftsführung.

Die Organe dieses Vereines sind der Vorstand, das Schiedsgericht und die Generalversammlung.

Der Vorstand, welcher die Angelegenheiten des Vereins leitet, besteht aus dem jedesmaligen Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, nebst zwei Stellvertretern der nicht ständigen Vorstandsmitglieder. All diese, außer dem Bürgermeister, werden von den im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Vereinsmitgliedern der betreffenden Gemeinde auf 3 Jahre gewählt. Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Ortsvorsteher. Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind. Dem Landrate bzw. der Regierung in Trier steht die Oberaufsicht zu.

Die Befugnisse des Schiedsgerichtes, welches aus Wahl der Verbandsmitglieder hervorgeht und aus zwei, für öffentliche Ämter qualifizierten Mitgliedern und einem Stellvertreter sich zusammensetzt, sind ziemlich weitreichend. Alle Beschwerden, soweit sie vom Vorstande in erster Instanz nicht für beide Parteien in zufriedenstellender Weise erledigt werden und soweit sie nicht das Eigentum und sonstige dingliche Rechte berühren, wofür nur die ordentlichen Gerichte zuständig sind, können binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung des Bescheides an das Schiedsgericht als letzte Instanz gerichtet werden. Der unterliegende Teil trägt die Kosten. Bei jeder Prüfung und Entscheidung wählt das Schiedsgericht einen Obmann.

Die Generalversammlung dieses Vereins hat auf die Vertretung und Geschäftsführung nicht den Einfluß, wie bei den heutigen Genossenschaften. Sie kommt fast nur in Betracht bei den Wahlen der beiden, im vorhergehenden genannten Organe.

Alle Ämter im Vereine werden ehrenamtlich bekleidet. Nur der Rendant und der Vereinsküfer, welche vom Vorstande angestellt werden, erhalten nach Maßgabe ihrer Mühewaltung eine Vergütung. Beide müssen Kaution

stellen[10]). Für Reil besorgte die Kassengeschäfte der Lehrer, für Cröv, Kinheim und Uerzig der Steuereinnehmer.

Beschaffung und Verwendung der Betriebsmittel.

Der Verein bedurfte zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht unbeträchtlicher Geldmittel. Eintrittsgelder und Geschäftsanteile gab es nicht. Eine Kardinalfrage war, wie auch das Landwirtschaftsministerium hervorhob[11]), die Beschaffung eines genügenden Kredits, der einen günstigen Zeitpunkt zur Veräußerung der Weine abzuwarten ermöglicht.

In den §§ 5—7 des Statutes sind die Richtlinien für die Aufnahme und Verwendung der Betriebsmittel angegeben.

(§ 5.) Der Vorstand beschafft im Namen des Vereins und im Wege der Anleihe einen Geldfonds, dessen Höhe sich nach der Zahl der Mitglieder des Vereines und dem Gesamtwerte der von denselben abgelieferten Weine normieren wird.

(§ 6.) Aus diesem Fonds kann von dem Vorstande jedem Vereinsmitgliede ein Vorschuß, zunächst bis zur Hälfte des von dem Vorstande abzuschätzenden Wertes der abgelieferten Kreszenz und nur beim Nichtvorhandensein einer solchen auch auf die dem Darlehnsempfänger zugehörigen Weinberge selbst bewilligt resp. gegeben werden, im letztgedachten Falle jedoch darf der Vorschuß die Kulturkosten nicht übersteigen, welche dem Darlehnsempfänger für seine sämtlichen, in der Gemeinde belegenen Weinberge jährlich erforderlich sind.

(§ 7.) Dasjenige Vereinsmitglied, welches einen Geldvorschuß erhalten hat, entrichtet von demselben, von dem Tage des Empfanges ab, 5 % jährlicher Zinsen, die zur Verzinsung des Gesamtfonds sowie evtl. zur Bildung eines Reservefonds dienen.

Die Geldfrage war mit die schwierigste für den Verein. Da die Gemeinden als solche keine Mittel besaßen, um dem Vereine Vorschüsse zu leisten resp. Geld vorzuschießen,

[10]) Für den Steuereinnehmer Schweißthal betrug sie 1945 Rtlr.

[11]) Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 30. Mai 1853 an die Kgl. Regierung zu Trier. Vergl. auch das Begleitschreiben zum Statut an die Bürgermeister vom 20. August 1852.

so glaubte der Bürgermeister von Cröv[12]), die Lösung könne am besten erfolgen, wenn die Staatsregierung dem Vereine den nötigen Fonds leihweise unter Garantie der Gemeinde hergebe.

Die Aufnahme der Fonds, dachte er, könnte auf die leichteste Weise durch Staatsschuldscheine erfolgen und durch die Hand der Vereinsvorsteher zur Abzahlung der großen Schulden der Winzer hingegeben und auf dem gesetzlichen Amortisationswege eingelöst werden. Als Sicherheit für die Vorschüsse müßte der Verein Realien, nämlich den Wein der Winzer, in den Vereinskeller aufnehmen und unter Aufsicht der Behörde nützlich verwerten.

Das Landwirtschaftsministerium lehnte eine Beteiligung und Hilfeleistung bei diesem Genossenschaftswerke ab. Man wandte sich daher an die zu Beginn der 1850er Jahre gegründete Rheinische Provinzialhilfskasse in Cöln[13]). Da diese an Vereine als solche kein Darlehen gewährte, so erklärten sich die betreffenden Gemeinden bereit, die erforderlichen Garantien zu leisten; und am 11. Juli 1854 wurde den Genossenschaften ein Darlehen im Gesamtbetrage von 16 000 Rtlr. bewilligt, wovon 6000 Rtlr. auf den Verein in Reil, 5000 Rtlr. für den in Cröv und je 2500 Rtlr. für den in Kinheim und Uerzig entfielen. Diese Darlehen mußten mit $4^1/_2$ % verzinst und innerhalb 10 Jahren getilgt werden und zwar so, daß die Rückzahlung in den Jahren 1860—1864 jedesmal jährlich am 1. Dezember in Teilraten von je 1000 Talern zu erfolgen hatte. Die Provinzialhilfskasse hielt sich nur an die betreffenden Gemeinden, welche ihr sämtliche Rückzahlungen der den Genossenschaften ausgezahlten Gelder zum festgesetzten Termin zu leisten hatten. Für den Fall, daß eine Gemeinde säumig wurde, hatte die Provinzialhilfskasse das Recht, nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist den ganzen Restbetrag zu kündigen und in jeder beliebigen gesetzlichen Weise beizutreiben.

Die Auszahlung der bis zu 16 000 Rtlr. bewilligten Dar-

[12]) Schreiben vom 13. September 1852 an das Kgl. Landratsamt zu Wittlich.

[13]) O. Beck, a. a. O. Bd. III, S. 127 ff.

lehen an die Genossen war an die Bedingung der Verpfändung und Einlieferung des Weines in den Vereinskeller geknüpft. Die Vorschüsse durften also nur für die Kreszenz und nicht zum Bau der Weinberge bewilligt werden. Crövund Kinheim haben von den zu ihrer Disposition stehenden Geldern keinen Gebrauch gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil die Genossenschaftsmitglieder in der Transportierung des Weines aus ihrem in den Vereinskeller eine Verletzung des Ehrgefühls zu finden glaubten[14]). Dagegen wurden an Reil und Uerzig von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen geleistet; Reil hatte seit dem Monat Oktober 1854, mit welchem Zeitpunkte dieser Verein ins Leben getreten, bis 1. Dezember 1855 zusammen 4500 Rtlr. in Empfang genommen und davon an 32 Genossenschaftsmitglieder[15]) für 3873 Rtlr. Vorschüsse auf die Kreszenz gewährt, wofür zusammen 81 Fuder Wein als Sicherheit dargegeben und im Vereinskeller deponiert wurden, in welchem damit

48	Fuder	1852er
26	„	1853er
$5^1/_2$	„	1854er
$1^1/_2$	„	1855er

lagerten. Am 24. Dezember 1855 wurde dem Vereinsrendanten der Gemeinde Reil die Schlußrate von 1500 Rtlr. überwiesen und damit waren die 6000 Rtlr. gänzlich abgehoben. Die Summe der bis 26. Juni 1856 an 70 Genossen gegen Hinterlegung von Wein in den Vereinskeller gewährten Vorschüsse betrug 4198 Rtlr. von 4800 Rtlr., welche die Gemeinde an die Genossenschaftskasse abgeführt hatte. Zu dieser Zeit lagerten im Vereinskeller:

54	Fuder	1852er
22	„	1853er
$1^1/_2$	„	1854er
$10^1/_2$	„	1855er
Sa. 88	Fuder	Wein im Werte nach dem

[14]) Bericht des Landratsamtes Wittlich vom 20. Dezember 1855 an die Kgl. Regierung zu Trier.

[15]) Von 174 Mitgliedern.

damaligen Lokalpreise von ca. 5832 Rtlr. Der Stand der Winzergenossenschaftskasse betrug . . . . . 601 Rtlr. 15 Sgr.,
wovon für Gemeindezwecke vorschußweise . . . . . 439 „ 13 „
verwendet wurden. 162 Rtlr. 2 Sgr.
An Zinsen sind eingegangen . 63 „ 14 „ 10 Pfg.
mithin in der Kasse . . . . 225 Rtlr. 16 Sgr. 10 Pfg.

In Uerzig wurden bis zum 5. November 1855 auf 22 in dem Vereinskeller deponierte Fuder Wein 1483 Taler von der dortigen Genossenschaft an die Mitglieder derselben vorschußweise gezahlt[16]). Seit dieser Zeit sind keine Weine mehr in den Vereinskeller zu Uerzig abgeliefert worden. Die Versuche zur Verwertung der darin deponierten Weine haben auch in den nächsten Jahren ein Resultat nicht gehabt; denn die 22 Fuder lagen noch im September 1856 unverkauft; erst 1857 im Sommer gelang es, 6 Fuder und im Dezember 1857 1 Fuder zu veräußern. Die zwischendurch angesetzten und für die beteiligten Mitglieder mit großen Unkosten verbundenen Versteigerungen brachten keinen Erfolg; denn die im Vereinskeller lagernden Weine stammten sämtlich aus dem Jahre 1853[17]) und konnten mit dem vorzüglichen Wachstum des Jahrganges 1857[18]) nicht konkurrieren, welches einen lebhaften Absatz fand. Jetzt wandten die Winzer dem Vereine den Rücken; sie verwerteten selber ihren Wein und hatten daher nicht mehr nötig, den Verein für Geldmittel zu beanspruchen[19]).

[16]) Antwort des Landrates von Wittlich vom 9. Januar 1857 auf die Anfrage des Landrats von Ahrweiler.

[17]) Am 20. Dezember 1859 lagerten noch 12 Fuder, wovon dem Gastwirte Fr. Jos. Selbach allein 10 Fuder gehörten. Es blieb zuletzt nichts anderes übrig, als die Weine à tout prix zu veräußern.

[18]) Ein Teil der 1857er Weine wurde bald nach dem Abstiche zu enormen Preisen (das Fuder Oligsberger zu 1400—1500 Taler, Josephshöfer und Piesporter zu 900—1200 Taler) verkauft. Vergl. O. Beck, a. a. O. Bd. I, S. 454.

[19]) Schreiben des Bürgermeisters von Cröv vom 20. Dezember 1859 an den Landrat von Wittlich.

Die Bedingungen, welche zu schaffen der Verein sich zum Ziele gesetzt hatte, waren jetzt ohne bedeutendes Zutun desselben durch eine Reihe günstiger Jahre[20]) von selbst eingetreten. Mit dem einkehrenden Wohlstande vergaßen all die Winzer das Heilmittel der Not und kehrten zu ihrer egoistischen Gleichgültigkeit zurück[21]).

Im Jahre 1858 werden von der Regierung zu Trier nur mehr zwei Genossenschaften erwähnt, die in Reil und Uerzig. Die beiden anderen in Cröv und Kinheim arbeiteten nach 1855 überhaupt nicht mehr. Es ist nur den Tatsachen entsprechend, wenn der Landrat von Wittlich nach Ahrweiler berichtet: Unter den obwaltenden Umständen glaube er, die von dem Landratsamte[22]) an ihn gerichtete Frage, ob die an der Mosel bestehenden Winzervereine einen Einfluß auf den Wohlstand der Winzer ausgeübt haben oder doch ferner wohl erwarten lassen, für Reil bejahen, für die anderen Orte, an denen dergleichen Vereine bestehen, dagegen verneinen zu müssen.

Ein Fortbestehen des Vereins in Reil war nur möglich auf Grund einer am 11. Juli 1858 von den Vereinsmitgliedern beschlossenen und von der Regierung zu Trier am 1. Oktober 1858 genehmigten Statutenänderung. Der damalige Bürgermeister erklärte in den Motiven dazu: „Wenn nun auch mit Rücksicht auf die günstige Wendung der Dinge sowie durch den Eintritt guter Weinherbste die Aufgabe des Vereins nahezu gelöst erscheint, so hat der Vorstand in seiner letzten Sitzung doch seine wohlüberlegte Meinung dahin geäußert, den Verein nicht gänzlich daran zu geben, sondern denselben für den leicht denkbaren Fall ungünstiger Weinherbste oder anderer minder günstiger Zeitperioden fortbestehen zu lassen und denselben in seinen organischen Einrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bessern

---

[20]) 1857, 1858, 1859, 1862, 1865, 1868. O. Beck, a. a. O. Bd. III, S. 328.

[21]) Adrien Berget. La coopération dans la viticulture européenne Étude d'économie rurale d'histoire agronomique. Lille 1902 p. 124.

[22]) Ahrweiler, 3. Januar 1857.

und fortzubilden, auch für den Fall sogar, daß für die jetzt bestehende Periode alle geschäftlichen Beziehungen durch vollständige Rückzahlung aller aufgenommenen Kapitalien aufhören sollten, um bei späterem Eintritt eines Bedürfnisses sofort wieder aktiv werden zu können". Leider ließ sich die neue Fassung des Statutes nicht mehr finden.

Auch über die schon am 27. Mai 1858 von dem Uerziger Vereine unternommenen Abänderungsversuche konnten Einzelheiten nicht mehr festgestellt werden. Eine Übersicht über Aufnahme, Verteilung und Rückzahlung der Gelder von der Provinzialhilfskasse und die sonstigen Kosten aus dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft erteilt Tabelle V (Anhang), welche auf Unterlagen aus dem Jahre 1864 aufgebaut ist. Jedenfalls scheint die Auflösung 1865 erfolgt zu sein. Es war kein friedliches Auseinandergehen, wie aus der wohlbegründeten Beschwerde mehrerer Winzer an den Landrat zu entnehmen ist. Der Rendant des Vereins hielt sie zur Zahlung einer 30 Taler übersteigenden Schuld (s. Anhang S. 94) an, die aus dem ihnen gewährten Vorschusse stammen sollte. Die Mitglieder erklärten, falls die ihnen zu Unrecht beigemessene Schuldung nicht auf friedlichem Wege, und zwar durch Übernahme des Fehlbetrages auf die Gemeindekasse beigelegt werde, sie die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anrufen wollten.

Wenn man den Angaben O. Becks[23]) folgen darf, so entstand in Piesport trotz der erheblichen Schwierigkeiten, die von seiten der Winzer bereitet wurden, doch schließlich ein Verein. Eine energische Reorganisation im Jahre 1862 auf Grund der guten Erfahrungen des berühmten Neckarsulmer Winzervereins in Württemberg ermöglichte seinen Weiterbestand. Die sämtlichen Mitglieder verpflichteten sich, ihre ganze Kreszenz naturrein zu halten und stellten nicht nur im Herbst ihre Traubenkelterung, sondern auch die weitere Unterhaltung ihrer Weine im Keller unter Kontrolle des gewählten Vereinsvorstandes. Übertretungen

[23]) O. Beck, a. a. O. Bd. II, S. 332. Vergl. auch Huber in Schmollers Jahrbuch. 1892, S. 1082.

der Statuten wurden mit 10 Taler Konventionalstrafe geahndet, im Wiederholungsfalle erfolgte Ausstoßung aus dem Vereine.

Bis 1870 läßt sich die Piesporter Genossenschaft in der Literatur verfolgen; persönliche Erkundigungen an Ort und Stelle und in Monzel über weitere Einzelheiten verliefen ergebnislos.

Am längsten hielt sich der Verein in Reil. Von 1855 an gab er eine Zeitlang allmonatlich, in den 60er Jahren alljährlich eine Übersicht von dem Zustande der Kasse der Winzergenossenschaft zu Reil heraus. Diese periodische Veröffentlichung läßt sich bis zum Jahre 1872 verfolgen. Von da ab mag der Verein noch höchstens 3 Jahre bestanden haben, weil zu dieser Zeit der Vereinsvorstand erneuert wurde.

Rückblickend läßt sich über diese vom Staate zur Zeit großer Not gegründeten und von den betreffenden Gemeinden gänzlich abhängigen Vereine sagen, daß sie zu rechtem Leben nicht gelangt sind[24]).

„Der Grund von dieser geringen Weiterverbreitung solcher Vereine", meint Beck[25]), „liegt einesteils in der Natur des Menschen, welcher sich nur schwer entschließt, freiwillig das Selbstverfügungsrecht über seine Erzeugnisse aufzugeben, auch wohl öfters sich selbst durch gerechte Zurücksetzung derselben gegenüber den Produkten anderer gekränkt fühlt; anderenteils liegt er wohl darin, daß es nicht leicht ist, überall die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, welche an die Spitze eines derartigen, für sie keineswegs angenehmen Unternehmens zu treten bereit sind; endlich aber und hauptsächlich darin, daß im letzten Dezennium die guten Weinjahre sehr vorherrschend waren, mithin ein dringendes Bedürfnis für die einzelnen zu einer Vereinigung in Genossenschaften nicht vorlag."

---

[24]) Schreiben des Gen.-Sekr. Thilmany vom 18. Januar 1867 an die Zentralstelle des Landwirtschaftlichen Vereins im Großh. Baden. In den Akten des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

[25]) O. Beck, a. a. O. Bd. III, S. 338 und 339.

Den Beckschen Ausführungen kann ich nur zustimmen, möchte aber besonders betonen, daß die Winzergenossenschaften aus individuellen örtlichen Verhältnissen entsprungen, nur diesen, der Propaganda und ihren tüchtigen Leitern ihre Erfolge verdankten. Bei den Gründungen ging man, anstatt die Lokalverhältnisse jeweils zu erforschen, zu sehr schematisch vor und hat ganz außer Acht gelassen, daß die Weinbauerverhältnisse fast überall Abweichungen ergeben.

Schon das zögernde Verhalten der Winzer hinsichtlich des Zusammenschlusses zu Winzervereinen 1852 ist, soviel ich die Leute an der Mosel kenne, von dem großen Mißtrauen herzuleiten, welches dieselben überall da zeigen, wo der Staat seine Hand im Spiele hat. Hierin mochte auch wohl mit ein Grund für das rasche Verschwinden der vorhin gekennzeichneten Genossenschaften bestehen.

Der Schwerpunkt der Frage, warum diese Genossenschaften nicht lebensfähig waren, liegt nicht allein in den oben angeführten Momenten. In der Art der Haftung finden wir die eigentliche Erklärung für ihre kurze Dauer. Die Verantwortung trug der Vorstand. Er gewährte daher nur an solche Winzer Vorschüsse, die ihm in jeder Beziehung gut waren. Die Genossenschaftsform im Sinne des Gesetzes von 1868 bzw. 1889, welches den Verein als eine vermögensrechtliche Persönlichkeit ansieht, war also nicht vorhanden.

Einen nachhaltigen Einfluß in bezug auf die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens an der Mosel haben diese behördlichen Gründungen nicht erlangt. Sie verschwanden, wenn sie ihren Zweck erreicht hatten und kehrten wieder mit den Verhältnissen, deren Produkte sie waren.

So entstanden wiederum zu Beginn dieses Krieges vielerorts Vereinigungen; manche Winzer fürchteten nämlich, ihre Ernte einzeln nicht richtig verwerten zu können. Es fehlte an Kaufliebhabern für die Trauben; die Furcht,

der Feind könnte in das Gebiet einfallen, und der drückende Geldmangel usw. begünstigten sehr den Zusammenschluß.

Im Kreise Wittlich wurden alle Vereinigungen nach einem Muster gebildet. Diese bezeichnen als Gegenstand ihres Unternehmens:

1. die Trauben der Vertragschließenden gemeinsam zu keltern, die erzielten Weine sachgemäß und einheitlich zu behandeln und sodann durch gemeinsamen Verkauf möglichst hoch zu verwerten;

2. den Vertragschließenden auf die zur Kelterung angelieferten Trauben Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren;

3. die für den Weinbau und die Kellerwirtschaft erforderlichen Bedarfsartikel gemeinsam zu beziehen.

Zuerst entstand die Vereinigung in Uerzig. Allmählich bildeten sich noch vier weitere, welche sämtlich bei der Kreissparkasse in Wittlich ihre Anleihen aufnahmen, um damit auf die Trauben bzw. den Wein Vorschüsse leisten zu können.

Die Zahl der Genossen, die sich aus den minderbemittelten Einwohnern der einzelnen Ortschaften zusammensetzten und nur eine Weinbergfläche unter 1 ha besitzen, sowie die Höhe der Anleihe bei der Kreissparkasse usw. ist aus folgender Übersicht zu entnehmen.

Sitz der Vereinigung	Gründungsjahr	Zahl der Genossen	Einwohner der Orte	Höhe der Anleihe
Uerzig	1914	57	1074	20 000
Osann	1914	52	725	12 000
Cröv	1914	20	2320	17 000
Monzel	1914	26	505	13 000
Piesport	1914	24	482	10 000
Wittlich	1914	13	5348	4 500

In der Bürgermeisterei Leiwen-Trittenheim entstanden zwei nach ähnlichen Grundsätzen gebildete Vereinigungen (Leiwen und Detzem).

Alle jene Gründungen existieren gegenwärtig nicht mehr. Die guten Ernten von 1915 und 1917 und die enormen Weinpreise der beiden letzten Jahre haben sie überflüssig gemacht.

Weder bei den älteren, noch bei den ebengenannten Vereinigungen hat eine Umwandlung und Weiterbildung zu einer eigentlichen modernen Genossenschaft stattgefunden.

b) Lokal-Weinbau-Verein für die mittlere Mosel des Bezirks Dusemond.

Kaum waren die letzten Reste der ersten staatlichen Vereinsgründungen verschwunden, als auch schon wiederum neue Gründungsversuche, und zwar diesmal auf dem Wege der Selbsthilfe, sich kundtaten. Man sieht daraus, daß zwar die einzelnen Gebilde untergingen, die Idee aber, durch den Zusammenschluß doch aus der augenblicklichen Notlage herauszukommen, dennoch in vielen Köpfen weiterlebte. Die politischen Wirren, der finanzielle Krach aus der Gründer- und Spekulationsperiode und die seit den 60er Jahren mit immer größerem Umfange betriebene Weinverfälschung brachten eine Stockung im Weinhandel mit sich; man fürchtete, bei den Ankäufen unreelle Ware zu erhalten. Das Bedürfnis nach Naturwein lag vor. Gegeben war aber auch die Möglichkeit, dasselbe zu befriedigen. So kam der Lokalweinbauverein für die mittlere Mosel des Bezirks Dusemond zustande.

Im Gegensatz zu Huber[26]) und allen anderen nehme ich mit der höchsten Sicherheit an, daß dieser Verein nicht schon 1874 entstanden ist, sondern erst am 17. Dezember 1876 ins Leben gerufen wurde. Dies schließe ich aus folgendem: Zunächst bestimmt § 3 der Statuten: „Wer dem Vereine beitreten will, muß dem Präsidenten seine schriftliche Erklärung abgeben, daß er sich verpflichte, während der Dauer seiner Mitgliedschaft

a) von der Gründung des Vereins an seine sämtlichen Weine nur aus Trauben ohne Zusatz herzustellen und nur Naturweine in den Handel zu bringen“, und am Schlusse des Vereinsverzeichnisses der Mitglieder, nach dem Stande

[26]) Huber. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1892, S. 1085.

vom 30. Dezember 1879, ist zu lesen: „Sämtliche dem Vereine beigetretene Winzer haben sich verpflichtet, unter Anerkennung der Statuten bezgl. des § 3:

b) die vor dem 17. Dezember 1876 produzierten Weine nur als das zu verkaufen, was sie wirklich sind".

Offenbar sind hiermit verbesserte und naturreine Weine gemeint. Wäre der Verein 1874 gegründet worden, so hätte diese Forderung unter b) für die Weine vor diesem angeblichen Gründungsdatum gelten müssen.

Weitere Tatsachen sprechen ebenfalls für das Jahr 1876. Der Präsident des Vereines[27]), welcher nach § 15 der Statuten auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt wird, sagte zu Beginn seines Jahresberichtes pro 1877 in der Generalversammlung am 11. August 1878: „Nachdem mir infolge des so vielseitig entgegengebrachten Vertrauens vor mehr als einem Jahre die Ehre zuteil geworden, mich an die Spitze unseres Vereins zu stellen...".

Auch folgende Stelle desselben Berichtes kann für die 1876 erfolgte Gründung angeführt werden: „Als ferneren Beweis unserer Vereinstätigkeit mögen Sie, meine Herren, die Mitteilung entgegennehmen, daß von den 486 Mk. betragenden Gesamteinnahmen pro 1877 Verwendung gefunden haben:

1.	für Drucksachen und Inserate . . .	395,03 Mk.
2.	„ Porto und Botenlöhne	84,87 „
3.	„ verschiedene Gegenstände . . .	74,19 „
	Sa. . .	554,09 Mk.

Die Einnahme beträgt aber (an Jahresbeiträgen von 162 Mitgliedern à 3 Mk.) nur . . 486,— „

woraus sich ein Defizit ergibt von . . . . 68,09 Mk., welches auf die Rechnung pro 1878 genommen werden muß." Dies muß die erste Bilanz des Vereins sein, sonst

[27]) Damals war es noch der Oberförster Ludwig, welcher seit Gründung des Vereins nach Aussagen zweier Mitglieder den Vorsitz führte.

wäre sicherlich in der obigen Aufstellung ein Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Jahre 1876 zu ersehen.

Es ist im allgemeinen nicht üblich, daß man wartet, bis der Junge drei Jahre alt ist, und dann erst die Geburtsanzeige versendet. Genau dasselbe ließe sich von dem Dusemonder Verein sagen, wenn er 1874 gegründet worden wäre. Daß dies bei ihm nicht zutrifft, erfahren wir von Ludwig aus dem Jahresberichte hinsichtlich der Begründung des obigen Defizits. „..in 1877", sagte er, „mußten wir der großen Geschäftswelt resp. der konsumierenden Bevölkerung Kenntnis geben von der Existenz, den Zwecken und Zielen der Wirksamkeit unseres Vereins".

Der Zweck des Lokalweinbauvereins bestand darin, daß jedes Mitglied sich dem Präsidenten schriftlich verpflichtete, während der Dauer seiner Mitgliedschaft von der Gründung des Vereins an seine sämtlichen Weine nur aus Trauben ohne Zusatz herzustellen und nur Naturweine in den Handel zu bringen. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Geldbuße von 30 Mk. pro Fuder (§ 4 a der Statuten), zahlbar an die Vereinskasse, bestraft; in den 1880er Jahren wurde diese Summe auf 200 Mk. erhöht. Der Verein hat sich aber auch statutenmäßig die Aufgabe gestellt, den Weinbau an der Mosel zu heben und in dieser Beziehung standen ihm eine große Zahl Mittel zu Gebote, durch welche er den Weinbau der Gegend bedeutend heben wollte. Hierzu sind zu rechnen:

a) die Herstellung eines angemessenen Rebsatzes;
b) das Aufgeben des alten Moselweinbaues mit hohen Stöcken;
c) die Einführung einer vernünftigen Weinbergsdüngung;
d) die Regulierung der Termen und deren Bepflanzung;
e) die Abschaffung der damaligen Leseordnung;
f) Einführung der Spätlese mit Vorlese, Auslese und Nachlese;
g) Einführung einer besseren Kellerwirtschaft.

Zu diesem letzteren Punkte schrieb damals das

Vereinspräsidium[28]): „Wenn wir auch in den Weinbergen alles leisten, was zu leisten ist, um Qualitätenweine zu liefern, so behindert die oft mangelhafte Kellerwirtschaft an der Mosel gar oft den beabsichtigten Zweck. Sind wir auch in bezug auf Weinkeller usw. unbedingt den Bewohnern des Elsaß, Tirols, Dalmatiens, Ungarns usw. voraus, deren Weine oft auf der Tenne lagern, so finden wir doch hier auch noch gar viele Keller, welche dumpf, voller Schmutz und übler Gerüche sind. Dabei lagern Kartoffeln, die Sauerkrautbütte, die Pökelfleischbütte, das Essigfaß in dem Weinkeller, und doch ist es erwiesen, daß kaum irgendeine Flüssigkeit so schnell und stark den üblen Geruch und Geschmack solcher Gegenstände annimmt als der Wein. Dabei sind noch teilweise die Fässer alt und schimmelig, die Lager schlecht, teils lagert der gärende junge Wein bei Weinen älterer Jahrgänge, teils ist die Temperatur in den Kellern viel zu hoch und die Luft ist drückend und riecht nach Moder. Thermometer sieht man im Keller fast nie. Das Füllweinfaß enthält sicher den schlechtesten Wein im Keller, ist oft nicht voll und deshalb der Wein kahmig oder sonst krank. Auf eine Verbesserung der Kellerwirtschaft kann der Verein durch die statutenmäßigen Weinkommissionen leichtlich einwirken, sei es belehrend, sei es tadelnd".

Die ebenerwähnte Weinkontrollkommission besteht nach § 13 der Statuten aus je einem Vertrauensmann in den einzelnen Ortschaften des Vereinsbezirkes. Sie hat nach § 14 die Verpflichtung, nach Anweisung des Präsidiums, die im Vereinsgebiet liegenden Weine im Beisein eines Ausschußmitgliedes bezüglich der in § 3 angedeuteten Erfordernisse zu prüfen bzw. zu kontrollieren. Außer den schon genannten Organen des Vereines fungiert noch ein engerer und ein weiterer Ausschuß. Dieser rekrutiert sich aus Weinproduzenten sämtlicher Ortschaften, welche dem Vereine beigetreten sind, und zwar so, daß auf 5 Mitglieder

[28]) „Ist die Bildung eines Lokal-Weinbau-Vereins an der mittleren Mosel ein Bedürfnis?" Druck von R. Österreich in Bernkastel.

des betreffenden Ortsbezirkes ein Ausschußmitglied gewählt wird. Seine Aufgabe besteht in der Erörterung und Lösung besonders wichtiger, vorwiegend wissenschaftlicher Fragen aus dem Gebiete des Weinbaues. Er zieht zu diesem Zwecke vom engeren Ausschusse ernannte Autoritäten des Weinbaues und einschlagender wissenschaftlicher oder industrieller Fächer heran.

Der engere Ausschuß besteht aus dem Vereinspräsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, vier von der Generalversammlung gewählten Beisitzern und dem Kassenrendanten des Vereines. Diesem Organ liegt ob:

1. die Interessen des Vereines nach allen Richtungen zu vertreten;
2. die Bedingungen der Aufnahme in den Bezirks- und Lokalverein zu Dusemond festzustellen;
3. das Programm der Generalversammlung festzustellen;
4. die Mitglieder des weiteren Ausschusses zu ernennen;
5. den Sekretär und Kassenrendanten des Vereins zu ernennen und zu engagieren;
6. alle Aufträge für die Generalversammlung vorzubereiten, welche sich beziehen auf
   a) Abänderung der Statuten,
   b) Auflösung des Vereins,
   c) Wahl des Präsidenten,
   d) Feststellung des Etats und Prüfung der Jahresrechnung.

Die Generalversammlung tritt alljährlich einmal auf Einladung des Präsidenten zusammen und beschließt über den Jahresbericht des Präsidenten und über die Anträge des engeren Ausschusses und der Vereinsmitglieder. Sie wählt 4 Beisitzer des engeren Ausschusses und die Weinkontrollkommission für jeden Ortsbezirk, welcher durch mindestens 5 Mitglieder vertreten ist.

Der Verein hielt jedes Jahr in Trier Versteigerungen der Weine seiner Mitglieder ab. In den 1870er Jahren bot

der Absatz keine besonderen Schwierigkeiten. Zu Beginn der 1880er Jahre trat jedoch eine gewisse Stockung ein. Die Kreszenzen dieser Zeit waren ziemlich herbe, so daß sich viele Konsumenten einem leichten, vielfach etwas verbesserten Weine zuwandten. Damit die liegengebliebenen Weine abgestoßen werden könnten, gründete man im Mai 1881 aus dem Vereine heraus eine Aktiengesellschaft für Weinvertrieb, namens Mosella. Dieselbe hatte zwei Weinstuben, die eine in Antwerpen, die andere in Hannover. Am längsten hielt sich letztere.

Das allein tätige Mitglied der Handelsgesellschaft war ein gewisser Mertes aus Dusemond, während sonst noch vier handelsgerichtlich eingetragene Gesellschafter vorhanden waren. Mertes war mit ungefähr je 50 000 Mark an der Mosella und dem Vereine interessiert. Der Weinbauverein hatte 8—9 Aktien à 1000 Mark. Die vier Gesellschafter, Gebrüder einer bekannten weinbautreibenden Familie, besaßen je 12 500 Mark Einlage. Die Leitung der Gesellschaft ließ manches zu wünschen übrig; das Geschäft ging immer mehr zurück. 1892 erfolgte die unvermeidliche Auflösung der „Mosella". In diesem Jahre wollte man noch eine gütliche Auseinandersetzung unter den Kontrahenten herbeiführen, sie scheiterte jedoch an dem Verhalten des Leiters der Gesellschaft. Darauf wurde dann ein langwieriges Rechtsverfahren eingeleitet, welches sich bis 1900 hinzog und mit der Versteigerung der Weine, die bis dahin liegen geblieben waren, endete. Der Erlös aus ihnen betrug 25- bis 30 000 Mark; diese Summe ging vollständig in den Unkosten auf.

Im selben Jahre wie die „Mosella" erfolgte auch die Auflösung des Weinbauvereins. Schon 1881 ist er als Verein nach dem Jahresbericht des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen als erloschen anzusehen[29]).

---

[29]) Jahresbericht der Sektion des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen pro 1883, erstattet auf Grund der Präsidial-Verfügung vom 24. Oktober 1883, Nr. 1704. 8. Genossenschaften.

c) Die modernen Winzergenossenschaften.

Will man das moderne Winzervereinswesen an der Mittelmosel recht verstehen, so muß man von der Tatsache ausgehen, die ich auch schon im vorhergehenden berührt habe, daß da, wo Qualitätsweine gebaut werden, jeder Winzer, der in der Lage ist, selbst Wein legen zu können, seine eigenen Wege gehen und von einem Zusammenschlusse nichts wissen will. Er kann sich nicht vorstellen, daß sein Weinberg mit anderen Weinbergen auf gleiche Stufe gestellt, gewissermaßen erniedrigt werde, er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß sein Wein ohne Frage mit der beste der ganzen Gemarkung, mit anderen Weinen vermischt werden sollte; er weigert sich, einem Winzervereine beizutreten, er will Eigentümer seines Erzeugnisses bleiben und stets das Verfügungsrecht darüber behalten [30]). Nur für den ärmeren Mann ist der Verein, ihm angehören hieße daher für ihn, ein öffentliches Zeugnis seiner wirtschaftlichen Schwäche ablegen.

Wenn wir nun das Gebiet der Mittelmosel überblicken, so sehen wir die größte Dichtigkeit der auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der Solidarhaft aufgebauten Vereine in dem Teile, wo die Qualität des Weines im Vergleich zu den besseren Weinorten eine minder gute ist. Von Trier bis Neumagen entstanden im Laufe der Zeit 13 Genossenschaften, von da bis Bullay nur 6. Die Ortschaften mit den vorzüglichsten Lagen, wie Piesport, Dusemond, Bernkastel, Zeltingen, Graach und Uerzig besitzen überhaupt keine Winzervereine im eigentlichen Sinne. Außerdem läßt sich noch eine andere sehr bemerkenswerte Tatsache hier beobachten. Der Prozentsatz der Genossenschaftler zur Summe der Einwohner der in Frage kommenden Ortschaften ist in dem Gebiete von Trier bis Neumagen ein viel höherer als in dem bedeutend größeren übrigen Gebiete. In dem einen beträgt der durchschnittliche Anteil nur 2,03 %, während er in dem anderen 6,79 % ausmacht (s. Tabelle VI, Anhang). Dies ist kein bloßer Zufall,

[30]) Wilh. Frickhofen, a. a. O. S. 47.

sondern, wie oben schon gezeigt, in der Natur der Sache begründet.

An der Mittelmosel reicht die Geschichte der modernen Winzergenossenschaften (Produktiv-, auch vielfach Absatzgenossenschaften genannt) zurück bis auf das Jahr 1884. Schon zu dieser Zeit machte sich der Druck der Makler und Weinkommissionäre auf den Trauben- und Weinhandel recht fühlbar geltend und hielt mit mehr oder minder großer Stärke bis zu Beginn des Jahres 1916 an. Dieselben teilten das Aufkaufgebiet in Bezirke und verpflichteten sich gegenseitig, daß keiner in dem Gebiete des anderen Käufe tätigen dürfe[31]). Damit war jede Konkurrenz ausgeschlossen und der kleine Winzer auf Gedeih und Verderben dem Händler ausgeliefert; denn dem kleinen Manne fehlte jede Möglichkeit, sein Produkt selber zu verwerten. Er besaß keine Keltergeräte, ihm stand kein richtiger, zweckdienlicher Keller zur Verfügung. Dies rührte hauptsächlich daher, daß der kleine Produzent möglichst bald nach der Weinlese Bargeld in die Hand zu bekommen trachtete, um nicht in Verlegenheit zu geraten, wenn für Martini oder auch schon früher der Schuldeinlösungstermin festgesetzt war. Er konnte also keinen Nutzen aus dem stetig zunehmenden Preisaufschlage des Weines ziehen und Geld für die Anlage eines mit großen Kosten verbundenen Kellerei- und Kelterbetriebes erübrigen.

Der Händler bot, diese Notlage ausnutzend, einen Preis, der Winzer mußte seinen Wein zu diesem hergeben. Am schlimmsten waren die Besitzer weniger guter Lagen daran; jenen Schleuderpreis hatte der Aufkäufer gewöhnlich für die Trauben besserer Lagen festgesetzt. Drum bekam er die minder gute Ware fast umsonst. Häufig mußten sogar die armen Winzer den Käufer förmlich anflehen, daß er ihnen die Ernte abnahm.

---

[31]) Vergl. R. Faust. Die wirtschaftlichen Kämpfe des deutschen Bauernstandes usw. S. 114. — Friedr. Wilh. Raiffeisen, a. a. O. S. 222. — E. Kayser, a. a. O. S. 117.

Hat der kleine Winzer einige gute gleich aufeinander folgende Jahre, so bezahlt er seine Schuldzinsen oder tilgt die Schulden gänzlich, wie jetzt während der Jahre 1917 und 1918; er bebaut seine Weinberge sorgfältiger, kauft neue hinzu und kräftigt nach jeder Richtung seine Position. Doch die schlechten Ernten sind die häufigsten und Einschränkung in allen, selbst in den nötigsten Betriebsausgaben, legt sich der Winzer auf. Die Mittel zur Schädlingsbekämpfung können nicht ausreichend beschafft, der den Reben unentbehrliche Dünger dem Weinberge nicht geboten werden. Der Ertrag wird entsprechend ausfallen. Daher sieht sich der Kleinwinzer genötigt, den Weg der Kreditaufnahme zu beschreiten, um in manchen Fällen nur die nötigsten Lebensbedürfnisse damit bestreiten zu können. Er wird, da der Kredit sonach nicht selten eine konsumtive Verwendung findet, naturgemäß wirtschaftlich immer schwächer und kann dann gar nicht daran denken, von demselben einen produktiven Gebrauch zu machen. Hier ist der geeignete Boden für den Wucher. Allein dieser war im Laufe der Zeit nicht der einzige Feind des Winzers. Galls Methode hatte seit Beginn der 60er Jahre Schule gemacht. Die Zeitschriften, welche die Weinverbesserung auf das heftigste bekämpfen wollten, indem sie jede Einzelheit ans Licht zerrten, waren ungewollt die größten Verbreiter dieses einen großen Prozentsatz von Winzern schädigenden Verfahrens.

Derartige mißliche Zustände herrschten somit auch in den 1880er Jahren an der Mosel, und es wurden naturgemäß die Gemeinden am meisten betroffen, welche keine Qualitätsweine produzieren.

Am Rhein und an der Ahr suchte man durch Zusammenschluß diese mißliche Lage zu überwinden. Allein an der Mosel kam die Genossenschaftsbewegung noch nicht recht in Fluß; denn in dieser Periode wurde nur ein Verein gegründet, der zu Clüsserath. Erst zwölf Jahre später machte plötzlich, als jene Zustände unhaltbar geworden waren, ein rasches Aufkommen von Winzervereinen sich

geltend. Diese Bewegung hatte im Jahre 1904 ihren Höhepunkt erreicht. Seit dieser Zeit entstanden nur mehr drei Genossenschaften, die eine in Erden, die andere in Kinheim und die dritte in der etwas abseits von der Mosel gelegenen Ortschaft Becond.

Alle diese Winzervereine sind seit dem Genossenschaftsgesetze von 1889 Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe bezwecken. Sie sind im Gegensatz zu den Vereinen der 1850er Jahre juristische Persönlichkeiten.

An der Mittelmosel besitzen fast alle Winzervereine die unbeschränkte Haftpflicht. Nur der Verein in Schweich hat die unbeschränkte Nachschußpflicht.

Hinsichtlich der unbeschränkten Haftpflicht ist zu merken, daß im Falle des Konkursverfahrens neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall haftbar sind, welchen diese an ihrer bei der Aufteilung berücksichtigten Forderung erleiden. Den Gläubigern, soweit sie nicht befriedigt sind, steht frei, nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, nach ihrem Gutdünken die einzelnen Genossen in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung erstreckt sich sogar auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, wodurch verhindert werden soll, daß ein Massenaustritt erfolgt, wenn ein Zusammenbruch in naher Aussicht steht. Diese solidarische und unbeschränkte Haft bildet sowohl das finanzielle, als auch das moralische Rückgrat der Genossenschaft. Indessen und gerade darum „scheuen wohlhabendere Leute erfahrungsgemäß den Beitritt zu Genossenschaften mit unbeschränkter Haft, da die für ihre Vertretung und Verwaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen: Abstim-

mung nach Köpfen, keine sichere Gewähr für vorsichtige Vermögensverwaltung bieten“ [32]).

Mitgliedschaft.

Fast durchgehends kann die Mitgliedschaft des Winzervereins nur von solchen Personen erworben werden, welche sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und innerhalb der betreffenden Ortsgemarkung oder auch in den an diese angrenzenden Rebdistrikten Weinbau treiben. Die Mitgliedschaft entsteht erst mit der Eintragung in die gerichtliche Liste des Genossenschaftsregisters nach voraufgegangener schriftlicher Beitrittserklärung des betreffenden Bürgers und auf Grund des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Sie besteht und wirkt solange fort, bis die Löschung in obigem Register vollzogen ist, selbst wenn das Mitglied schon längst nominell aus dem Verein ausgeschieden ist. De facto gehört es ihm also noch an und müßte bei einem eventuellen Konkurse ebenso wie die übrigen Genossen für alle Verbindlichkeiten des Vereins mit seinem ganzen Vermögen eintreten.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Mitglieder enthielt das alte Statut des 1884 gegründeten Clüsserather Vereins. Hier wurden zunächst (wahrscheinlich in Anlehnung an den Weinbauverein für die mittlere Mosel des Bezirks Dusemond) zwei Kategorien von Mitgliedern unterschieden: direkte und indirekte. Diese behielten im Gegensatz zu den direkten, welche ihre Trauben an den Verein ablieferten, ihre Kreszenz und „legten“ selber ihren Wein und pflegten nur dem Vereine ihre zum Verkauf bestimmte Produktionsmenge anzumelden. Als Beitrag zahlten sie alljährlich nach der Weinernte für den angemeldeten Wein pro Fuder (à 960 l) 1,50 Mk., pro ½ Fuder 1 Mk. an den Kassierer. Sie erhielten auf Antrag bis zur Hälfte des Wertes der angemeldeten Weine Vorschüsse. Der so verpfändete Wein wurde nach § 7 d der Statuten Eigentum des Vereins, und der Vorschußnehmende erhielt

[32]) Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft v. 15. Mai 1917.

beim Verkauf, der allein durch den Vorstand des Vereins stattfand, die ganze erzielte Kaufsumme mit Abzug des Vorschusses, der Zinsen und aller sonstigen Unkosten. Nachgewiesene Weinfälschung der indirekten Mitglieder wurde nach § 22 i mit Ausschließung aus dem Verein und dazu noch mit einer Konventionalstrafe bis zu 200 Mark bestraft. Wollte der Verkäufer seinen Wein unter der Firma des Vereins verkaufen, so mußte jener nach § 7 c $^1/_2$ % der Verkaufssumme an den Verein zahlen.

Verwaltungsorgan der Winzergenossenschaften.

Die Winzervereine verwalten ihre Angelegenheiten durch

a) den Vorstand,
b) den Aufsichtsrat,
c) die Prüfungskommission,
d) die Generalversammlung.

Der Vorstand setzt sich im allgemeinen zusammen aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Sie alle werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zum Vorstande gehören gewöhnlich auch der Kassierer und der Schriftführer, welche für ihre Mühewaltung eine Remuneration erhalten, während die anderen ihre Stelle ehrenamtlich bekleiden.

Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören vor allen Dingen die Vertretung des Vereins auf Grund des Genossenschaftsgesetzes, insonderheit alle laufenden Vereinsgeschäfte, namentlich den Weinverkauf zu erledigen, soweit der Vorstand nicht durch die Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse darin beschränkt ist. Er besitzt also eine ziemlich weite Entschließungsfreiheit und Verfügungsgewalt. Daraus geht hervor, daß oft Gedeihen oder aber schlechte Wirtschaft des Vereins mit der Personenfrage in innigstem Zusammenhange steht. Für alle Geschäfte, die der Vorstand innerhalb der ihm gezogenen Grenzen vornimmt, und mögen sie auch dem Vereine zum Nachteile gereichen, haftet der Verein. Nur bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Instruktionen und General-

versammlungsbeschlüsse kann er zur persönlichen Verantwortung herangezogen werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, welche ebenfalls auf 3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Auch sie bekleiden ihre Stelle, wie der Vorstand, ehrenamtlich. Nur für Barauslagen und für erhebliche Zeitversäumnis steht ihnen eine angemessene Entschädigung zu. Zur Aufgabe des Aufsichtsrates gehört die Überwachung des Vorstandes und der allgemeinen Geschäftsführung, namentlich in finanzieller Hinsicht. Bis zum 1. Dezember 1889 nahm beim Clüsserather Verein die Prüfungskommission die Funktionen des Aufsichtsrates wahr.

Die Prüfungskommission setzt sich in der Regel aus drei Mitgliedern zusammen. Da ihr Amt ein Ehrenamt ist, dürfen sie keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung für ihre Arbeiten erhalten. Nur Barauslagen werden ihnen ersetzt. Ihre Aufgabe haben sie darin zu erblicken, daß sie auf Einladung des Vereinsvorstehers behufs Prüfung, Klassifizierung und Wertbestimmung der Trauben und Weine sich versammeln und ihr Gutachten abgeben.

Die Generalversammlung, welche sich aus den ins Vereinsregister eingetragenen Mitgliedern rekrutiert, übt alle Rechte des Vereins aus. Ihr steht die Prüfung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes zu, sie hat zu beschließen über die Verteilung des etwaigen Gewinnes und die Remuneration der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionäre im Interesse der Genossenschaft. Sie kann Kommissionen ernennen, Vorstand, Prüfungs- und andere Kommissionen jederzeit absetzen und durch Neuwahl ersetzen. Sie darf die vom Vorstande aufzunehmenden Anleihen limitieren, kurz alle Geschäfte, welche die Genossenschaft tangieren, rechtsgültig und selbständig vornehmen.

Geschäftsführung der Vereine.

Die zur Geschäftsführung des Vereins nötigen Geldmittel werden in der Regel durch Eintrittsgelder, Geschäftsanteile, Anlehen und durch den Erlös aus verkauften Ge-

nossenschaftsprodukten beschafft und zur Bezahlung der Trauben, zur Anschaffung von Immobilien (Kellerräume, Kelterhäuser, Brennereien für die Rückstände aus den Trauben und dem Wein usw.) und zur Erlangung von Mobilien (Kelter, Bütten, Fässer, Wagen usw.) verwendet. Sie dienen aber auch zur Ansammlung eines Reservekapitals und zur Zahlung von Dividenden an die Mitglieder.

Die Eintrittsgelder spielen je nach dem Stande und der Stärke des Vereins eine mehr oder minder bedeutende Rolle. Der Winzerverein zu Clüsserath erhob beispielsweise in der ersten Zeit nur 3 Mk. In Fell hat gegenwärtig jedes Mitglied bei seinem Eintritt 40 Pf. pro Stock zu zahlen, Schweich verlangt 300 Mk., Wehlen 200 Mk. Bei Mehring betragen die Eintrittsgelder 75 Mk., und zwar zunächst aus dem Grunde, weil die Aufnahmesuchenden beim Bau des Kellers und des Kelterhauses keine Frondienste geleistet haben, dann aber auch setzte man diesen Betrag so hoch, um Minderbemittelte, für die eigentlich die Genossenschaft sein sollte, von einem Anschluß abzuhalten. Ähnliches findet sich bei dem Verein in Kinheim, welcher nach eigenem Berichte viel stärker sein könnte, es aber außerhalb des Intereses der Genossenschaft erachtet, mehr Mitglieder aufzunehmen. So kam, genau wie an der Ahr, z. B. in Heimersheim, Ahrweiler usw., im selben Orte eine Parallelgründung zustande [33]).

Hier gilt auch, was Kautsky sagt: „... jede Vereinigung, welche besondere Vorteile bietet, die sich verringern, wenn mehrere daran teilnehmen, wird exklusiv, sucht diese Vorteile für sich zu monopolisieren; das war der Fall mit den Zünften, sobald sie gediehen, das ist der Fall mit jeder gedeihlichen Produktivgenossenschaft“ [34]).

Tritt ein Mitglied aus dem Vereine aus, so hat es keinen Anspruch mehr auf Rückerstattung seines bezahlten Eintrittsgeldes. Sehr viel wichtiger als dies sind die Ge-

[33]) Bericht des Bürgermeisters von Crön vom 31. Juli 1909.

[34]) Karl Kautsky. Konsumvereine und Arbeiterbewegung. Wiener Arbeiter-Bibliothek. Wien 1897, S. 6.

schäftsanteile, die den Grundstock der eigentlichen Kapitalien eines Winzervereines repräsentieren. Ihre Höhe ist statutenmäßig festgesetzt. So betrugen die Geschäftsanteile des Clüsserather Winzervereines anfänglich 300 Mk., wurden dann später auf 1000 Mk. erhöht. „Während bei den Darlehnskassenvereinen", wie Fr. Wilh. Raiffeisen sagt, „die Geschäftsanteile der Mitglieder nicht nötig, ja sogar nachteilig sind, sind dieselben bei den Winzervereinen, welche auf ganz anderen Grundsätzen beruhen, durchaus erforderlich, damit das Geschäft schneller von fremdem Gelde unabhängig wird" [35]).

Nach § 119 GG. von 1889 darf jeder Genosse bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nicht „auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein". Daher muß die Zahl der Geschäftsanteile bei den einzelnen Winzergenossenschaften mit der jeweiligen Mitgliederzahl übereinstimmen.

Die Einzahlung derselben geschieht gewöhnlich ratenweise, und zwar so, daß entweder eine monatliche Teilzahlung in einem gewissen Betrage zu leisten ist oder die Schuld von dem Erlöse aus den Trauben allmählich abgetragen werden kann.

Beim Beconder Verein gilt beispielsweise bezüglich der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, welcher auf 300 Mk. festgesetzt ist, die Bestimmung, daß auf den Geschäftsanteil 10 Mk. sofort, ferner alljährlich 10 % des erhaltenen Traubengeldes, mindestens aber 5 Mk., solange einzuzahlen sind, bis der Geschäftsanteil von 300 Mk. voll erreicht ist. Auch bei dem Verein in Erden ist jeder Genosse mit einem Geschäftsanteil von 300 Mk. beteiligt. Zehn Jahre lang müssen alljährlich 30 Mk. eingezahlt werden.

An sich sollte der Geschäftsanteil die Grundlage für die Gewinnverteilung abgeben. Allein dies Verfahren hatte gewisse Unzuträglichkeiten im Gefolge. Man schritt des-

---

[35]) Fr. Wilh. Raiffeisen, a. a. O. S. 233.

halb dazu, die Verteilung nach dem Werte der im letzten Geschäftsjahre abgelieferten Traubenmenge vorzunehmen. Schweich legt den Durchschnitt des Erlöses aus den Traubenlieferungen der letzten drei Jahre zugrunde.

Beim Austritt eines Genossen aus dem Vereine erhält jener seinen unverzinslichen Anteil zurück; gerät der Verein in Liquidation, so werden die Anteile für den Fall, daß das Vereinsvermögen bereits aufgezehrt ist, zur Deckung der Passiva herangezogen.

Da die Geschäftsanteile für die Bildung genügend eigener Betriebsmittel oftmals nicht ausreichen, so wird das fehlende Kapital dadurch erworben, daß man statutenmäßig die Bestimmung trifft, es solle alljährlich ein gewisser Prozentsatz des Geschäftsgewinnes solange zum Reservekapital zugeschlagen werden, bis die Genossenschaft ihre Auslagen für Immobilien sowie Mobilien gedeckt hat; darüber hinaus sammelt man noch weiter im allgemeinen 10—15 % des jährlichen Reingewinnes, bis man 30 000 Mk. erreicht hat.

Eine Verteilung dieses Reservefonds an die Mitglieder während des Bestehens der Vereinigung ist gesetzlich unzulässig, er darf nur angegriffen werden zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Defizits.

Neben der Ansammlung eines Reservefonds pflegt man noch eine andere Betriebsrücklage zu machen, welche nicht, wie der Reservefonds, nach gesetzlichen Normen zu erfolgen hat, sondern lediglich aus der Erwägung herausgebildet wird, außerordentliche aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebende Ausfälle zu decken. Auch diese Rücklage erhält gewöhnlich 10 % des jährlichen Reingewinns zugeführt, wozu noch andere, von der Generalversammlung festzusetzende Mittel kommen.

Keine der Genossenschaften an der Mittelmosel hat, wie manche Vereine anderswo, einen Traubengeldfonds errichtet, welcher durch Einbehalten einiger Prozente vom Traubengelde gebildet wird, um durch ihn bei etwaigem Sinken der Weinpreise Preisschwankungen ausgleichen zu

können. Diese Rücklage wäre nur im Interesse der Genossenschaften. Sie bleibt nämlich Eigentum der in Frage kommenden Mitglieder und wird am Schlusse des Geschäftsjahres oder an einem anderen von der Generalversammlung zu bestimmenden Zeitpunkte aufgeteilt, wenn er nicht schon zur Deckung von Verlusten, die durch eine Preisschwankung eintreten, herangezogen wurde.

Außer diesen aus eigenem Schoße stammenden Mitteln haben viele Genossenschaften sich nicht gescheut, den Grundsatz der Selbsthilfe etwas zu verleugnen und sich vom Staate subventionieren zu lassen. Dadurch gerieten manche in die mißliche Lage, unter die staatliche Kontrolle hinsichtlich der Verwendung dieser Gelder zu gelangen und büßten so einen Teil ihrer Selbständigkeit ein. So nahm laut Generalversammlungsbeschluß vom 16. Oktober 1898 der Clüsserather Winzerverein die Bedingungen an, welche am 29. Juli 1898 das Ministerium an die Gewährung eines Darlehns von 6000 Mk. knüpfte. Dieselben bestanden zunächst in einer hypothekarischen Eintragung, dann in der Entrichtung von $1^1/_2$ % für die ersten drei Jahre, von 3 % vom 4. Jahre ab, womit auch noch die Zahlung einer Amortisationsquote von mindestens 2 % der Darlehnssumme vom 3. Jahre nach Auszahlung der obigen Summe verbunden war.

Schon 1905 bat der Verein, mit Rücksicht auf seine ungünstige Finanzlage, die Tilgung des staatlichen Darlehns zu erlassen oder eine sonstige Beihilfe zu gewähren. Hier mußte selbstverständlich der Staat ein wachsames Auge haben, damit durch eine schlechte Verwaltung seitens des Vorstandes der Genossenschaft ihm das Darlehn nicht verloren ginge.

Auch der Verein in Mehring erhielt unter denselben Bedingungen und zu gleicher Zeit wie der Clüsserather Winzerverein Staatsgelder in Höhe von 10 000 Mark. Bereits im Frühjahr 1904 waren davon 7000 Mark abgetragen. Diese stammten teilweise aus der 7000 Mk. betragenden Anleihe bei der Landesbank in Düsseldorf, welche vertrags-

mäßig innerhalb 60 Jahren amortisiert sein sollte. Aber auch hier erklärte der Vorstand der Regierung, die Restschuld infolge ungünstiger Preise der Jahrgänge 1902 und 1903 nicht vor 1906 abtragen zu können.

Das Beispiel der beiden ebengenannten Vereine ermunterte noch manch andere, denselben Weg zur Erlangung staatlicher Zuschüsse einzuschlagen. Vielen wurden sie auch unter ähnlichen Bedingungen gewährt. So dem Verein in Cröv, Fell usw. Der Verein in Longuich scheint genau wie die obengenannten mit den Zahlen in Verzug geraten zu sein. Darauf wies das Ministerium für Landwirtschaft in Berlin am 15. Mai 1917 die Regierung in Trier an, sechs Jahre lang dem Vereine je 500 Mark zur Tilgung seiner Darlehn als staatliche Hilfe zu gewähren.

Bei der bedeutenden Beanspruchung von Geldmitteln für die Geschäftsführung eines Winzervereines kann nicht immer durch Zuhilfenahme der Genossen und des Staates die Befriedigung des Bedarfes erfolgen, man braucht auch vielfach noch private Geldinstitute. In erster Linie kommen hier die viel verbreiteten Darlehnskassen in Frage. Da in den meisten Gemeinden solche bestehen und einen relativ billigen Kredit und eine günstige Verzinsung der überschüssigen Gelder gewähren, so ist die Geschäftsverbindung mit ihnen ohne Zweifel sehr empfehlenswert, zumal noch andere Faktoren angenehm hier mitspielen: so die große Bequemlichkeit und die bedeutende Zeitersparnis, welche der Verkehr an Ort und Stelle mit einer Kasse bewirkt.

Wie sehr die Winzergenossenschaften von diesen Vorteilen Gebrauch machen, zeigt deutlich die große Inanspruchnahme des dem Clüsserather Winzervereine eingeräumten Kredits von dem dortigen Spar- und Darlehnskassenvereine.

So entnahm jener von diesem vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1913 . . . 9 031 Mk.
„ „ „ „ 1914 . . . 16 694 „
„ „ „ „ 1915 . . . 18 150 „

bis zum 1. Januar	1916 . . .	18 443 Mk.
„ „ „	1917 . . .	29 252 „
„ „ „	1918 . . .	6 490 „

Als Geldgeber der Winzervereine der Mittelmosel kommen nicht an letzter Stelle die Revisionsverbände in Betracht. Die meisten Winzergenossenschaften sind dem Trierschen Revisionsverbande angeschlossen. Von diesem wandten sich im Laufe der Zeit die Winzervereine in Mehring und Schweich ab und dem Verbande rheinpreußischer Genossenschaften e. V. in Bonn zu, dem auch der Verein in Becond angehört. Der Raiffeisenverband in Coblenz besitzt an der Mittelmosel nur den Verein in Alf. Der jüngere Verein in Kinheim ist an die Sparkasse des Kreises Wittlich angeschlossen.

Über die Höhe der Kreditgewährung besteht bei diesen Instituten keine feste Norm. Für die kleine Genossenschaft in Becond betrug beispielsweise der bei der Genossenschaftsbank in Bonn eingeräumte Kredit 15 000 Mk. Der Verein in Erden nimmt alle Gelder ausschließlich bei dem Verbande in Trier auf.

Das Streben der Winzergenossenschaften sollte darauf hinauslaufen, durch eine genügende Ansammlung eigener Betriebsmittel sich von den fremden Kapitalien zu emanzipieren, um so ihre Selbständigkeit zu wahren.

Zweck und Geschäftsbetrieb der Winzervereine.

Das Streben der kleineren Winzer der einzelnen Vereine an der Mittelmosel ging dahin, sich die Vorteile des Großbetriebes auch zu verschaffen. Dies konnte aber nur durch einen Zusammenschluß auf modern-genossenschaftlicher Grundlage erreicht werden. Wenn der weinbäuerliche Kleinbetrieb auch in der Produktion nicht wesentlich schlechter gestellt ist als der Großbetrieb, so ist er es doch sicherlich in der Verwertung seines Produktes. Die Vereinigungen der kleineren Winzer haben sich daher zum Ziele gesetzt, die gemeinschaftliche Kelterung, den gemeinschaftlichen Ausbau und Verkauf der gewonnenen Weine vorzunehmen. Die Mitglieder haben ihre vollständige Ernte im Herbst, und zwar in unzerkleinertem

Zustande an die gemeinsame Ablieferungsstelle zu bringen. Ausnahmen kann nur die Generalversammlung gestatten. Im übrigen bestehen für die Genossen hinsichtlich der Bebauung der Weinberge keine besonderen Vorschriften; immerhin besitzt der Verein einen gewissen Einfluß auf die Bebauung der Weinberge und die Erzielung von Qualitätsweinen. Er bewertet nämlich die Trauben bzw. die Moste nicht nur nach der Quantität, sondern auch nach ihrer Güte. Zu diesem Zwecke werden die von einem Winzer eingelieferten Trauben von dem Abnehmer zunächst untersucht, ob keine morschen, kranken und faulen Beeren dabei sind, dann auf einer Dezimalwage gewogen und zerkleinert. Hierauf wird der Most mit Hilfe der Mostwage von Öchsle auf seinen Zuckergehalt geprüft und das Ergebnis in ein Traubenlieferungsbuch eingetragen. Für Mehring wurde 1917 das Pfund Trauben, welche ein Mostgewicht von 78° darstellten, mit 50 Pfg. in Rechnung gestellt, bei jedem Grad über wie unter 78° wurden $^2/_{10}$ Pfg. zu- bzw. abgezogen. Z. B. ein Pfund mit dem Mostgewichte 76° galt 51 Pfg., während ein solches mit 65° nur 49 Pfg. erbrachte. Später konnten bei dem günstigen Verkaufe des Weines die Traubenpreise durch Nachzahlung auf das Doppelte erhöht werden.

Der Erdener Winzerverein hatte 1917 100° Zuckergehalt als Ausgangspunkt für die Berechnung der Traubenpreise angenommen. Für jedes Grad darunter wurde immer 1 Mark weniger angerechnet. Für einen Zentner Trauben von 89° Zuckergehalt wurden 89 Mk. bezahlt.

Beim Clüsserather Winzerverein beschloß am 13. November 1887 die Prüfungskommission, die Trauben in 5 Klassen einzuteilen, und zwar von 52—59°, von 60—64°, von 65—69°, von 70—74° und 75—80°. Die Zahlung sollte betragen für die Trauben von

75—80°	pro	Pfund	11	Pfg.
70—74°	„	„	10	„
65—69°	„	„	9	„
60—64°	„	„	8	„
52—59°	„	„	6	„

Aus diesen Beispielen geht schon zur Genüge hervor, wie verschieden bei den einzelnen Vereinen der Modus der Klassenbildung gehandhabt wird.

Indes bieten all diese Maßstäbe bei den ungemein variabelen Faktoren in der Zusammensetzung der Traube und des Mostes und der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Weines keinen sicheren und in jeder Beziehung gerechten Wertmesser. So wurden beispielsweise die Trauben des Jahrganges 1903 sehr viel geringer angesetzt als die des darauffolgenden Jahres. Erst später stellte es sich heraus, daß das Produkt des 1904er Jahrganges sich nicht recht ausbaute, sondern stets an Qualität abnahm, während der Wein von 1903 sich auf dem Lager vorzüglich entwickelte. Lage, Rebsorte, Düngung, Bebauungsmethode, Witterungseinflüsse, kurz tausend Umstände wirken hier mit und verleihen dem Produkte seine Eigenart und kein noch so sorgfältig ausgearbeitetes Schema vermag daher die ganze Berechnung auf einen gemeinsamen und dabei gerechten Nenner zu bringen.

Die Traubenpreispolitik hat nicht selten schon die Vereine in die schwierigste Lage versetzt, indem nämlich die Generalversammlung bzw. das von ihr beauftragte Organ möglichst hohe Preise bewilligte, die in gar keinem Verhältnis zu dem späterhin erfolgten Weinerlöse stand. Sank der Weinpreis unter die Höhe des bereits für die Trauben ausgezahlten Geldes, wozu fast immer eine verzinsliche Anleihe aufgenommen werden mußte, so ließ der Verlust sich bei den recht geringen eigenen Mitteln der Genossenschaft nicht anders wieder ausgleichen, als durch Rückerstattung eines Teiles von dem Traubengelde oder durch einen Abzug an dem nächstjährigen Erlöse. Dies führte vielfach zu Unstimmigkeiten innerhalb des Vereines. Man schlägt heute ein ganz anderes Verfahren ein. Gewöhnlich werden bald nach der Traubenlese $^2/_3$ des Traubenpreises dem Ablieferer ausgezahlt, während der Rest meist erst nach erfolgtem Verkaufe des Weines, was fast immer im nächsten Frühjahre zu geschehen pflegt, erstattet wird.

Bei Einlieferung und Kelterung der Trauben beginnt erst die eigentliche Tätigkeit der Winzervereine. Das „Legen" der Weine erfolgt meist nach Lagen bzw. dem Mostgewicht. Je nach Umfang der Kellerei ist zur Ausführung der Arbeiten im Kellereibetriebe einem Küfer die Verrichtung der Hauptarbeiten übertragen, oder es steht dem Ganzen ein Kellermeister vor. Von der Tätigkeit derselben hängt viel für den guten Verlauf der Gärung und dem weiteren Ausbau des Weines ab.

Die Winzergenossenschaften der Mittelmosel stehen teils auf dem puristischen Standpunkte, teils zuckern sie in geringen Jahrgängen, soweit es zur Verbesserung ihrer Produkte unbedingt notwendig ist.

Hinsichtlich der Keller- und Keltereieinrichtungen an der Mosel schrieb 1900 Deichen[36]), seien die Vereine noch nicht auf der Höhe der Zeit. Mittlerweile hat sich in diesem Punkte sehr viel geändert. Genau die Hälfte der jetzt in der Gegend der Mittelmosel noch bestehenden 14 Winzergenossenschaften besitzen ganz modern eingerichtete und dem Großbetriebe nur eigentümliche Anlagen (Tabelle VI, Anhang). Alle übrigen benutzten oder nehmen jetzt noch gemietete Keller und Kelterräume in Anspruch.

Infolge der geringen Ausstattung der einzelnen Genossenschaften mit eigenen Mitteln wurden zum Bau der verschiedenen Anlagen, insbesondere der Keller, meist staatliche Darlehen aufgenommen, worüber im Vorhergehenden bereits gesprochen wurde. Zwischen 16- bis 45 000 Mark schwankt die Bausumme der einzelnen Keller, welche 70—200 Fuder zu fassen vermögen.

Etliche Vereine beabsichtigen, eigene Brennereien anzulegen, um die Rückstände der Trauben, des Weines und der Trester selber zu Branntwein zu verarbeiten.

Den Absatz des Weines vorzunehmen ist, wie früher schon angedeutet, Sache des Vorstandes. Er setzt gewöhnlich nach Anhörung einer Prüfungskommission bzw.

[36]) Fr. Deichen. Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein. Schmollers Jahrbuch 1900 u. 1901, S. 7.

durch Hinzuziehung von Sachverständigen die Preise fest. Die Nachfrage nach dem Weine ist meist bestimmend für den Verkauf, sei es des Mostes im Herbst, sei es des fertigen Weines im folgenden Jahre. Einen Überblick über die von den meisten Vereinen erzielten Preise von 1901—1915 gibt die auf Grund des Materials des Trierschen Revisionsverbandes aufgestellte Tabelle VIII (Anhang).

Diese Zahlen können freilich keinen Maßstab abgeben für die Preise der guten Moselweine, wie sie die Weinversteigerungen namhafter Weingutsbesitzer der Mosel zeitigten (Tabellen IX, Anhang). Bedenkt man jedoch, daß die Winzergenossenschaften sich aus kleinen Winzern zusammensetzen mit durchweg geringeren Weinberglagen, so findet man sofort die Erklärung für die bedeutende Preisdifferenz.

Im allgemeinen herrscht für den Weinverkauf bei den Winzervereinen an der Mosel im Gegensatz zu denen an der Ahr, welche den Detail- wie Engroshandel betreiben, nur der Verkauf im großen. Dies ist zurückzuführen auf den kleinen Betrieb an der Mosel. Der Detailhandel verlangt eine ganz bedeutende kaufmännische Leitung, die aber bei den kleinen Winzern selten zu finden ist.

Den Vereinen wurden nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten beim Verkaufe durch den Weinhandel bereitet. Dieser verhängte über jene den Boykott, weil er glaubte, sie seien direkt gegen ihn gerichtet[37]). Oftmals lagen ganze Jahrgänge unverkäuflich da, zu den vom Vorstande mit der Prüfungskommission vereinbarten hohen Preisen.

Das in den großen Anlagen investierte Kapital erforderte eine laufende Verzinsung; die Anlehn für die Traubengelder wollten getilgt sein; indessen blieben die Revenüen aus dem Weinverkauf aus. Dieser Druck machte sich am fühlbarsten dort geltend, wo keine erstklassigen Weine gebaut werden. Verkäufe zu 300 Mk. und darunter gehörten nicht zu den Seltenheiten. Dies übte natürlich auch seine Rückwirkung auf das ganze genossenschaftliche

[37]) Der Landwirtschaftl. Verein für Rheinpreußen, a. a. O., S. 243.

Leben aus und so ist es begreiflich, wenn das Ministerium für Landwirtschaft von dem Longuicher Vereine schreibt[38]), er kranke, wie andere ähnliche Genossenschaften, daran, daß die ungünstige wirtschaftliche Lage des Weinbaues ängstliche Mitglieder veranlaßt, der Genossenschaft den Rücken zuzukehren.

Um den schon vorhandenen Winzergenossenschaften einen Halt zu bieten und zu Neugründungen zu ermuntern und die großen Absatzschwierigkeiten zu beheben, rief am 23. April 1897 der Präsident des Trierschen Bauernvereins Dasbach den Trierschen Winzerverein ins Leben. Es war eine offene Handelsgesellschaft und verfolgte den Zweck, die Weine der Winzervereine und der Gesellschafter zu vertreiben. Vertragsmäßig verpflichteten sich die Gründer, später alle Aktiven und Passiven der Firma ohne Entgelt einer neu zu gründenden Aktiengesellschaft zu übergeben[39]).

Die Umwandlung der Firma Studert, Ehlen & Fisch in die Aktiengesellschaft Trierscher Winzerverein, A. G., Vereinigung von Winzern und Winzergenossenschaften zum Vertrieb naturreiner Weine, erfolgte, nachdem die ersten Winzervereine gegründet waren. Das Aktienkapital betrug 60 000 Mk., welches 1904 auf 120000 Mk. und im Jahre 1908 auf 300 000 Mk. erhöht worden ist.

Das Unternehmen hatte bis ins zweite Kriegsjahr hinein mit ganz bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und wäre gewiß zugrunde gegangen, wenn nicht der Triersche Genossenschaftsverband dasselbe mit ganz beträchtlichen Mitteln subventioniert hätte.

Dasbach hatte schon im Laufe der Zeit ungefähr 80 000 Mark aus eigener Tasche für seine Schöpfung ausgeworfen, konnte aber ebensowenig das Unternehmen in gute Bahnen leiten, wie der Genossenschaftsverband. Hierzu waren stärkere Kräfte nötig. Der Krieg führte sie herbei. Er sperrte die Grenze des Reiches gegen das Aus-

---

[38]) Berlin, den 29. Mai 1914. Ministerium für Landwirtschaft.

[39]) R. Faust. Die wirtschaftlichen Kämpfe des deutschen Bauernstandes. S. 115.

land ab, die fremden Weine hatten keinen Zutritt mehr. Die Bestände im Innern nahmen rapide ab, und die Nachfrage wurde immer stärker. Hierdurch nahmen die Preise dauernd, und zwar sprungweise, zu.

Die günstige Lage auf dem Weinmarkte der letzten Jahre gestatteten der Aktiengesellschaft, sich wieder etwas emporzuarbeiten. Der Triersche Winzerverein, A. G., besitzt mit die größten Kelleranlagen Triers, welche bis zu 1500 Fuder Wein zu fassen vermögen.

Nur von den wenigsten Genossenschaften bezieht er seine Weine. Er betreibt den Absatz derselben sowohl im großen als auch im kleinen und letzteres kann er aus zwei Gründen tun, ohne deshalb Verluste gewärtigen zu müssen. Vor allem beruht der ganze Betrieb auf einer kaufmännisch organisierten Basis; zum anderen vermag der Winzerverein dem Geschmack des kaufenden Publikums in weitestgehender Weise Rechnung zu tragen. Außer guten, ja sogar den besten Moselmarken, führt er auch Rheinweine, Kreszenzen der Pfalz usw.

Ähnlich dem Lokalweinbauverein für die mittlere Mosel des Bezirks Dusemond hat auch die Gesellschaft Filialen in Berlin, Charlottenburg und Leipzig errichtet und ist vertreten in Dresden, Frankfurt a. M., Münster i. W., Wiesbaden, Hannover, Potsdam, Swinemünde und Metz.

Die meisten Aktien der Gesellschaft sind in Händen von Privaten und nur ein ganz geringer Prozentsatz befindet sich im Besitze von Genossenschaften, wovon der ältere Verein in Kinheim 7, der Clüsserather 5, der in Cröv sowohl wie in Neumagen je 1 Aktie zu 1000 Mark erworben haben.

Ich konnte feststellen, daß die Freude an diesen Papieren infolge der bis vor kurzem recht ungünstigen Geschäftsergebnisse nicht groß ist und daß man nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um sie ohne Verlust abzustoßen.

Gesetzgebung und genossenschaftlicher Absatz.

Ein solch kleiner Machtfaktor wie die Winzervereine an der Mittelmosel konnte gegen die seit den 1860er Jahren

ständig wachsende Kunstweinfabrikation, auf deren Seite eine hochentwickelte Technik und eine ganz ausgezeichnete juristisch-kaufmännische Leitung stand, nicht aufkommen. Das Postulat der Vereine nach naturreinen Weinen bedeutete unter solchen Umständen eine nicht leicht zu nehmende eigene Schädigung. In dieser Erkenntnis sind manche Vereine sogar von ihrem Prinzip abgegangen und zuckern je nach Bedarf. Ihr Kampf gegen die stark betriebene Weinfälschung und Weinvermehrung war demnach aussichtslos.

Hier hat der Staat durch eine Reihe von Weingesetzen eine Klärung zu schaffen gesucht.

Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hatte keine Definition des Weines gegeben und darum auch keine weitere Änderung jenes Zustandes herbeigeführt.

Wesentlich präziser faßte das Gesetz vom 20. April 1892 den Rechtszustand. Darnach war zulässig:

a) die Verwendung von Alkohol und mechanisch wirkenden Klärungsmitteln zur Haltbarmachung des Weines und unter anerkannter Kellerbehandlung,
b) der Verschnitt,
c) die Entwässerung mittels reinem gefällten kohlensauren Kalks (Chaptalisieren),
d) die Zuckerung des Weines, wenn sie den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die Grenze heruntersetzte, die beim ungezuckerten Wein des Weinbaugebietes zutrafen, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen sollte.

Unter Verfälschung verstand das Gesetz: die Verwendung von Korinthen, Rosinen und anderen Süßstoffen als Zucker, von Säuren und Bukettstoffen, von Gummi und anderen den Extraktgehalt erhöhenden Stoffen; weiterhin war unter diesem Gesichtspunkte verboten der Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben und auf Weinhefe.

Die „analysenfesten Weine“ aber widerstanden diesen gesetzlichen Bestimmungen. Ein solcher Zustand konnte

die Weinproduzenten in keiner Weise befriedigen. Ihre Agitation dauerte darum an, und die Folge davon war das Gesetz vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 175). Es führte das Kunstweinverbot ein und schuf die erste Kellerkontrolle; eine angemessene Weinverbesserung stellte es jedoch nicht unter Strafe.

Damit war immer noch kein zufriedenstellender Modus gefunden; denn nach zahllosen Interpellationen, Entwürfen und Beratungen kam am 7. April 1909 ein neues Gesetz zustande, welches zunächst die Bestimmungen über die Kunstweinfabrikation unberührt ließ. Dagegen faßte es die Weinverbesserung etwas schärfer an. Sie sollte nur dann stattfinden dürfen, wenn ein Mangel an natürlichem Zucker, oder ein Übermaß an Säure vorhanden ist. Nur bis zu einem Fünftel des Volumens darf ein Zuckerwasserzusatz in der Zeit vom Beginne der Traubenlese bis zum 31. Dezember erfolgen und das nur innerhalb des Weinbaugebietes. Das Gesetz verlangt zwar keine direkte Deklaration des verbesserten Weines, verbietet aber in § 5, „gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet". Unter dasselbe Verbot fällt die Angabe, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers sei.

Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn diese in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt. Auch hier greift das Verbot Platz, den Wein als Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers zu bezeichnen (§ 7 Abs. 2).

Der unlautere Wettbewerb hat damit einen fühlbaren Stoß erhalten. Doch auf den Absatz der Winzervereine haben all diese gesetzlichen Maßnahmen keinen nachhaltigen Einfluß auszuüben vermocht, der Wein erfuhr keinen Preisaufschlag und nach wie vor waren die Vereine von der Geschmacksrichtung des konsumierenden Publikums und damit vom Weinhandel abhängig. Dieser konnte

fast nicht anders, als die kleinen und verhältnismäßig teuren Weine der renommeelosen Winzer und Vereine liegen lassen und die in großen Mengen und zu unvergleichlich billigen Preisen auf den Markt geworfenen ausländischen Weine vertreiben.

Ergebnisse des genossenschaftl. Zusammenschlusses der Winzer an d. Mittelmosel.

Nicht alle Winzervereine an der Mittelmosel haben, und das aus den verschiedenartigsten Gründen, ihr Ziel, welches sie statutenmäßig sich gesteckt hatten, erreicht. Wenn manche auch die Einrichtungen des Großbetriebes sich verschafft haben und eine Trennung der Trauben nach Zuckergehalt und Lage vorzunehmen und dem gewonnenen Weine die denkbar sorgfältigste Kellerbehandlung angedeihen zu lassen vermochten, so haben sie doch keineswegs, wie aus einem Vergleich der Tabelle VII mit Tabelle VIII (Anhang) hervorgeht, dessen Erfolge auch nur annähernd erzielt. Stets ist und bleibt der größere Vorteil auf seiten der Großgrundbesitzer, zu denen man im Weinbau schon solche mit über 5 ha rechnet. Selbst der Wein der mittleren Winzer steht im Preise durchschnittlich weit höher als der des Vereines. Dieser war aber doch nur ins Leben gerufen, um die Preise auf eine, wenn nicht höhere, so doch gleiche Stufe mit den Selbstlegern zu bringen. In den besseren Weinorten konnte dies an sich sehr löbliche Unternehmen am ehesten reüssieren. Manche Vereine glaubten durch bloßes Hinaufschrauben der Traubenpreise schon das Ideal des Zusammenschlusses erreicht zu haben, vergaßen aber, daß gerade hiermit der Keim und Grund zu ihrem Zusammensturze gelegt wurde.

„Wenn wir auch auf Selbsthilfe unter den Winzervereinen hoffen", heißt es in der Festschrift des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen [40]), „so läßt sich doch nicht verhehlen, daß die meisten Winzervereine bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind."

Innerhalb 5 Jahren, von 1903—1908, ging an der Mittelmosel von 16 damals bestehenden Genossenschaften

[40]) Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit von 1883—1908, S. 245.

fast der dritte Teil zugrunde (Tabelle VI, Anhang). Auch den Neumagener Verein könnte man hierzu rechnen. Wohl besteht er noch formell, materiell hat er aber zu sein und zu wirken aufgehört.

Eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Vereinswesens spielte außer den eben angeführten Momenten auch ein anderer, sehr bedeutender Faktor mit, nämlich die schon wiederholt behandelte Personenfrage; wo dieses Problem in zufriedenstellender Weise gelöst wurde, konnten selbst bei minder gutem Qualitätsweinbau, wie in Schweich, ganz schöne Resultate erzielt werden.

Einen direkten Einfluß auf die Bebauung der Weinberge ihrer Mitglieder haben die wenigsten Vereine. Auch ohne Vorschriften der Winzergenossenschaften darf bei dem heutigen großen Fortschritte in der Pflege der Weinberge und Bekämpfung der Rebschädlinge ein Winzer seine Reben nicht vernachlässigen. Er kann sonst durch ein von der Gemeinde mit der Aufsicht über die Rebkulturen beauftragtes Organ protokolliert werden.

Die finanziellen Erfolgen der Winzervereine kann man mit ganz wenigen Ausnahmen bis ins dritte Kriegsjahr als ziemlich ungünstig bezeichnen. Erst das Jahr 1917, der „Hypothekentilger" führte einen vollkommenen Umschwung herbei. Fast keine Genossenschaft hat im letzten Jahre ein Anlehen aufzunehmen brauchen, um die Traubengelder auszahlen zu können. Jeder Winzer besitzt jetzt genügend Geld und er ergibt sich, was ich schon bei anderer Gelegenheit von einer früheren Periode gesagt habe, einem seit langem nicht gekannten Luxus. Daneben aber legt er sein Geld in Weinbergen und sonstigen Grundstücken an, die eine außerordentliche Höhe erreicht haben.

Die Schulden, welche der Bau der Winzervereinskeller verursacht hatte, konnten vielfach ganz getilgt werden.

Sieht man bei Beurteilung des Erfolges der Winzergenossenschaften von der für den Weinbau allgemein günstigen Entwicklung der beiden letzten Jahre, die doch nur einen Ausnahmezustand darstellen, ab, so kommt man

zu dem Schlusse, daß die Vereine ihren Mitgliedern in den meisten Fällen keine sonderlichen Vorteile geboten haben. Wohl konnte früher der Winzer seine Trauben nur zu einem Schleuderpreise verkaufen. Als die Genossenschaft gegründet wurde, war zwar die Möglichkeit geboten, die Weine zu lagern, aber sie wußte dafür keinen Abnehmer zu einem gangbaren Preise zu finden.

Die Sachlage war also im Grunde dieselbe, die Absatzschwierigkeit ging vom Winzer über auf die Genossenschaft. Schuld daran trägt nicht die Genossenschaft, sondern, wie die Geschichte dieses Krieges ganz deutlich gezeigt hat, die bis 1914 anhaltende Überflutung des deutschen Weinmarktes mit fremdländischen Produkten. Gedeihen oder Niedergang der Genossenschaften, wie auch des größten Teiles der Winzer überhaupt, ist darum fast gänzlich abhängig von der Zollgesetzgebung.

Anhang.

Tabelle I.

Kreis		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse	9. Klasse	10. Klasse	Summa
Stadtkreis Trier	Weinstöcke.	—	—	—	660000	362000	—	393000	70000	77000	—	1562000
	Fuder	—	—	—	105	60	—	58	10	12	—	245
Landkreis Trier	Weinstöcke.	88000	—	783000	1782000	2516000	2401000	272000	268000	607000	900	8822000
	Fuder	15	—	125	292	413	397	43	43	95	1½	1424½
Bernkastel	Weinstöcke.	1153000	1358000	2685000	2525000	1581000	1506000	—	76000	—	—	11766000
	Fuder	230	230	455	425	265	251	—	15	—	—	1981
Wittlich	Weinstöcke.	315000	—	1394000	871000	651000	—	202000	247000	445000	320000	4385000
	Fuder	55	—	225	148	110	—	30	37	65	46½	716½

Für das Jahr 1816. — Staatsarchiv zu Coblenz, Abt. 442, Nr. 125.

Tabelle II.

Größe und Ertrag der Weinbergsfläche aus dem Jahre 1819.

Kreis	Weinbergfläche Magdeburger Morgen	Ruten	Betrag des roten Weins in Fudern	weißen Weins in Fudern	Ungefährer Geldwert des roten Weins Rtlr.	Gr.	weißen Weins Rtlr.	Gr.
Wittlich	1049	27	15 1/4	2032 7/12	2454	4	275055	20
Bernkastel . . .	2602	70	17	2072	2360	—	371007	16
Trier (Stadtkreis)	553	65	1/2	64	33	—	6180	12
Trier (Landkreis)	2336	163	15 9/16	1160 1/2	2477	—	119066	14

Tabelle III.

Kreis	Es waren vorhanden am Schlusse des Jahres 1834 Morgen	Ruten	Zahl der Stöcke	Im Laufe des Jahres 1835 sind neu angepflanzt worden Morg.	Ruten	Stöcke	Ausgerodet Morg.	Ruten	Weinertrag in Eimern pro 1834	pro 1835
Bernkastel . .	4608	161	12512867	—	—	—	—	—	94816	86100
Wittlich . . .	2301	96	6182501	9	130	27390	—	—	51567	45752
Trier (Landkr.)	3785	97	8993889	67	63	153720	—	—	59471	46663
Trier (Stadtkr.)	451	150	926102	2	146	5455	—	—	8873	6244
Zell	3918	105	8270369	29	153	80680	—	—	82520	62793
Reg.-Bez. Trier nur an der Mosel	11747	39	30435052	92	45	216225	8	80	—	—

Tabelle IV.

Kreis	Fläche der Weinberge Morgen	Durchschnittlicher Ertrag der Weinberge Sgr.	Durchschnittlicher Ertrag des eigentlichen Gartenlandes Sgr.
Zell	3828	119	158
Bernkastel	5488	153	200
Trier (Landkreis)	4122	131	144
Wittlich	2174	89	160
Trier (Stadtkreis)	469	183	255

Nach dem Stande der Jahre 1849 bis 1853 (Aug. Meitzen, II. Bd., S. 271).

Tabelle V.

Übersicht über die Kassengeschäfte des Vereins zu Uerzig.

Einnahmen		Ausgaben	
Einnahmen von der Prov. Hilfskasse in Cöln:		Rückzahlung des Darlehns an die Prov. Hilfskasse in Cöln:	
1. mittels Schreiben der Prov. Hilfskasse vom 19. Sept. 1854 ein Darlehn erhalten von	1000 Rtlr.	Am 16. Dez. 1856 .	300 Rtlr.
2. desgl. vom 10. Febr. 1855 . .	500 „	„ 2. März 1857 .	200 „
3. „ „ 19. Mai 1856 . . .	300 „	„ 3. Dez. 1858 .	250 „
		„ 29. Mai 1860 .	1050 „
Summa der Einnahme . . .	1800 Rtlr.		1800 Rtlr.

Ausgaben aus der Anleihe:	Rtlr.	Sgr.	₰	Rückeinnahmen			
1. Darlehn an die Vereinsmitglieder	1415	—	—	von den Vereinsmitgliedern	1809 Rtlr.	10 Sgr.	7 ₰
2. Abgaben an die Prov. Hilfskasse in Cöln an Stempel, Zins usw.							
3. An die Postexpedition zu Uerzig an Porto für Geldsendungen nach u. von Cöln	429	8	6				
4. An Versteigerungskosten				fragliche Aussenstände	34 Rtlr.	27 Sgr.	11 ₰
5. Für Lagergeld, Füllwein, Küfergebühren usw.							
Summa . . .	1844 Rtlr.	8 Sgr.	6 ₰	Summa	1844 Rtlr.	8 Sgr.	6 ₰

Tabelle VI.

Lfde Nr.	Sitz der Genossenschaft	Gründungsjahr	Mitglieder bei der Gründung	Einwohnerzahl	Auf 100 Einwohner kommen Genossen	Jahr der Auflösung	Bemerkungen
1	Becond	1911	22	507	4,34	—	1917 nominell aufgelöst; Kelter und Geräte sind versteigert.
2	Clüsserath	1884	75	1100	6,81	—	
3	Detzem	1899	26	530	5,00	1907	
4	Fastrau	1898	31	193	16,11	1903	
5	Fell	1999	40	1409	2,83	—	
6	Longen	1904	16	108	16,00	1909	1909 waren noch 3 Mitglieder vorhanden.
7	Longuich	1899	53	745	7,11	—	
8	Mehring	1896	73	1370	5,33	—	
9	Neumagen	1899	20	1650	1,21	—	arbeitet nicht mehr.
10	Riol	1904	32	600	5,33	—	
11	Ruwer	1898	18	1147	1,57	1904	
12	Schleich	1900	28	172	16,28	1908	
13	Schweich	1899	130	2891	0,45	—	
					6,79		
14	Alf	1901	13	1482	0,89	—	
15	Cröv	1903	18	2320	0,77	—	
16	Erden	1908	12	460	2,60	—	
17	Kinheim	1904	33	1050	4,76	—	
18	Kinheim	1908	17				
19	Wehlen	1904	15	1350	1,11	—	
					2,03		

Tabelle VII.

Lfde Nr.	Sitz der Genossenschaft	Kellereien			
		Kapitalwert der eigenen ℳ	Höhe der jährlichen Miete ℳ	Größe für Fuder	Jahr der Erbauung
1	Becond	—	—	—	—
2	Clüsserath	17 000	—	75	1900
3	Detzem	—	—	—	—
4	Fastrau	—	50	—	—
5	Fell	16 000	—	70	1905
6	Longen	—	—	—	—
7	Longuich	40 000	—	200	1905
8	Mehring	18 000	—	80	1898
9	Neumagen	—	—	—	—
10	Riol	—	500	—	—
11	Ruwer	—	—	—	—
12	Schleich	—	—	—	—
13	Schweich	45 000	—	150	1899
14	Alf	25 000	—	—	—
15	Cröv	19 000	—	85	1905
16	Erden	—	60 [1])	30	—
17	Kinheim 1904	—	200	40	—
18	Kinheim 1908	—	—	—	—
19	Wehlen	—	300	60	—

[1]) 1917 betrug der Mietpreis 4 ℳ aufs Fuder.

Tabelle VIII.

Weinpreisbewegung bei den meisten Winzervereinen der Mittelmosel von 1901 bis 1915.

Lfde Nr.	Winzer-vereine	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	Durchschnitts-preis von 1901 bis 1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	Durchschnitts-preis von 1909 bis 1914	1915
1	Kinheim	—	—	385	795	754	826	853	449	677	596	1136	800	555	—	—	—	—
2	Clüsserath	450	700	630	807	600	930	850	830	725	425	1025	800	550	800	550	691	620
3	Wehlen	—	—	—	832	530	926	788	708	753	729	1044	966	768	909	826	874	797
4	Longuich	550	730	500	1000	850	900	600	750	735	478	900	800	500	900	890	745	900
5	Erden	—	—	—	—	—	—	—	866	866	877	1000	1200	700	950	900	938	1100
6	Mehring	400	400	438	750	882	900	900	488	645	570	870	696	360	537	478	585	621
7	Cröv	—	—	450	720	450	700	484	435	540	473	895	700	533	800	555	763	619
8	Fell	700	600	900	600	—	600	666	700	681	775	875	800	900	825	450	771	900
9	Riol	—	—	—	505	705	702	320	426	532	613	667	659	274	900	740	642	706
10	Schweich	500	450	500	993	471	700	575	645	604	420	917	850	510	800	630	688	900
Summa		2600	2885	3823	7002	5242	7184	5986	6297	6758	5956	9329	8271	5650	7421	5019	6697	6163
Durchschnitt .		520	577	546	778	655	798	665	630	676	596	933	827	565	825	558	744	685

Tabelle IX.

Ergebnisse der Trierer Weinversteigerungen.[1])

1893	3195 ℳ	pro Fuder		1903	940 ℳ	pro Fuder	
1894	963 „	„	„	1904	3419 „	„	„
1895	2809 „	„	„	1905	1866 „	„	„
1896	849 „	„	„	1906	1959 „	„	„
1897	3412 „	„	„	1907	1189 „	„	„
1898	1628 „	„	„	1908	2096 „	„	„
1899	1764 „	„	„	1909	1622 „	„	„
1900	2911 „	„	„	1910	1549 „	„	„

[1]) R. Faust, Winzernot, 1913, S. 11.

Regierungsbezirk Trier.
Kreis Wittlich.
Bürgermeisterei.

Statut

eines Verbandes der Winzer in der Gemeinde:

. . . . . .

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister von . . . sind erschienen . . . . . .

und erklärten, daß sie hinsichtlich ihrer sämtlichen auf den Gemarkungen der Gemeinde . . . . gelegenen Weinberge einen Genossenschaftsvertrag hiermit errichten wollen, und zwar unter folgenden näheren Bedingungen:

§ 1.

Der Zweck des Vereins besteht in der Verbesserung der Kultur der Weinberge der vorgedachten Besitzer, insbesondere also:

1. in der besseren Bebauung der Weinberge selbst;
2. in der zweckmäßigeren Behandlung und vorteilhafteren Verwertung der gewonnenen Kreszenz.

Die Genossenschaft wählt ihr Domizil bei ihrem jedesmaligen Vorsteher.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann sein jeder Eigentümer oder Nutznießer eines Weinberges in der vorgedachten Gemeinde, unabhängig von der Quantität seines jährlichen Produktes.

§ 3.

Die Bearbeitung des Weinberges selbst bleibt zwar dem betreffenden Besitzer nach der ihm gutdünkenden

Methode überlassen, jedoch verliert derselbe das Recht der Mitgliedschaft, wenn er sich eine Vernachlässigung in der Bebauung zuschulden kommen läßt. Darüber, ob letzteres der Fall sei, sowie über die Ausschließung vom Vereine hat der unten näher zu bezeichnende Vereinsvorstand zu beschließen. Hierzu sind indes $^2/_3$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 4.

In bezug auf die Behandlung der Kreszenz sowie hinsichtlich der Verwertung derselben hat sich jedes Genossenschaftsmitglied folgenden Anordnungen des Vorstandes zu unterwerfen:

1. Bei denjenigen Winzern, welche wegen mangelnden Keltergerätschaften oder wegen der in verschiedenen Lesedistrikten gestreuten Lage ihrer Weinbergsparzellen die Lese resp. Kelterung nicht zweckmäßig vornehmen können, soll auf deren von Beginn der Lese zu stellenden Antrag der Vorstand befugt sein, die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Lesezeit und die Ausführung der Lese und Kelterung zu treffen. Trifft ein Mitglied, welches einen derartigen Antrag nicht stellt, in diesem Stadium der Weinkultur die Schuld einer Vernachlässigung, so kann über dasselbe vom Vorstande unter den in § 3 gedachten Modifikationen die Ausschließung vom Vereine ausgesprochen werden.
2. Es sind gemeinschaftliche und gesunde Vereinskeller zu beschaffen. In diese Keller hat dasjenige Mitglied, welches unter einem Fuder produziert, sein Produkt sogleich nach der Kelterung abzuliefern. Derartige Winzer sind verpflichtet, diese Ablieferung vor Beginn der Lese anzumelden und sich hinsichtlich der Behandlung ihres Weines von der Lese ab bis zum Augenblick der Ablieferung der Beaufsichtigung seitens des Vereinsvorstandes zu unterwerfen.

Ferner muß sich derjenige Winzer, welcher weniger als ein halbes oder mehr als ein halbes, im letzteren Falle aber weniger als ein ganzes Fuder produziert, die Zusammenfüllung dieser mit der Kreszenz eines anderen Winzers von gleicher Qualität in dem Vereinskeller gefallen lassen. Vollgefüllte halbe und ganze Fuderfässer hingegen können zu jeder Zeit in den gedachten Keller abgeliefert werden.

Über die abgelieferten Fässer und die darin enthaltene Quantität erhält der Abliefernde eine von dem Vorstande auszustellende Bescheinigung, während die Fässer numeriert und über das Ablieferungsgeschäft sowie über die lagernden Weine genaue Verzeichnisse geführt werden.

Weine, welche die Kommission ihrer schlechten Qualität halber für unverkäuflich erachtet oder Fässer, welche der vorschriftsmäßigen Sicherheit und Güte entbehren, können von dem Vorstande zurückgewiesen werden.

Die Behandlung und Beaufsichtigung der in den Vereinskeller abgelieferten Weine ist nunmehr lediglich Vereinssache und wird von der gewählten Kommission gehandhabt. Letztere hat außerdem für die für den Eigentümer vorteilhafteste Veräußerung der Weine Sorge zu tragen und ist befugt, gültige Verkäufe abzuschließen, sowie nötigenfalls selbst die Weine öffentlich versteigern zu lassen.

Während der Wein sich in dem Vereinskeller befindet, steht dem betreffenden Eigentümer ein Dispositionsrecht über denselben nicht zu; dagegen ist derselbe befugt, gegen Zurückzahlung der ihm etwa geleisteten Vorschüsse und Tilgung der durch die Lagerung usw. entstandenen und auf ihn fallenden Kosten seinen Wein jederzeit zurückzunehmen, wodurch er dann selbstredend als Mitglied des Vereins ausscheidet, vorausgesetzt, daß sich nicht etwa die Kreszenz in der Verbindung mit der eines anderen Winzers befindet.

§ 5.

Der Vorstand beschafft im Namen des Vereins und für denselben im Wege der Anleihe einen Geldfonds, dessen Höhe sich nach der Zahl der Mitglieder des Vereins und dem Gesamtwerte der von demselben abgelieferten Weine normieren wird.

§ 6.

Aus diesem Fonds kann von dem Vorstande jedem Vereinsmitgliede ein Vorschuß zunächst bis zur Hälfte des von dem Vorstande abzuschätzenden Wertes der abgelieferten Kreszenz und nur beim Nichtmehrvorhandensein einer solchen auch auf die dem Darlehnsempfänger zugehörigen Weinberge stets bewilligt, resp. gegeben werden. Im letztgedachten Falle jedoch darf der Vorschuß die Kulturkosten nicht übersteigen, welche dem Darlehnsempfänger für seine sämtlichen in der Gemeinde gelegenen Weinberge jährlich erforderlich sind.

§ 7.

Dasjenige Vereinsmitglied, welches einen Geldvorschuß erhalten hat, entrichtet von demselben, vom Tage des Empfanges ab, 5 % jährlicher Zinsen, die zur Verzinsung des Gesamtfonds sowie evtl. zur Bildung eines Reservefonds dienen.

§ 8.

Die durch die Lagerung, Behandlung und Veräußerung der in dem Vereinskeller befindlichen Weine entstehenden Unkosten sind auf die Vereinsmitglieder nach Verhältnis ihrer Kreszenz zu verteilen und von denselben zu tragen.

§ 9.

Der Schaden, welcher durch das Auslaufen eines Fasses oder einen anderen ähnlichen Zufall, wodurch indes

der gänzliche oder teilweise Verlust der Quantität herbeigeführt wird, entsteht, wird vom ganzen Verein getragen und dem betreffenden Eigentümer aus dem Vereinsfonds vergütet. Behufs Ermittlung dieses Schadens nimmt der Vorstand allmonatlich eine Abschätzung der sämtlichen im Vereinskeller lagernden Weine vor, und wird die letzte, dem Eintreten des Schadens unmittelbar vorhergehende Abschätzung bei der Ermittlung des Schadensersatzes zugrunde gelegt.

§ 10.

Die Angelegenheiten des Winzerverbandes werden geleitet von einem Vorstand, bestehend aus dem jedesmaligen Bürgermeister, als Vorsitzenden und vier zu wählenden Mitgliedern. Letztere werden von den Vereinsmitgliedern aus den Weinbautreibenden und im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Eingesessenen der Gemeinde, auch abgesehen von der Vereinsmitgliedschaft, auf drei Jahre gewählt nebst zwei Stellvertretern für die nicht ständigen Vorstandsmitglieder. Der Bürgermeister wird in Verhinderung durch den Ortsvorsteher vertreten.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt und haben nur für bare Auslagen Anspruch auf Ersatz.

Bei der Wahl hat jeder Vereinsgenosse eine Stimme.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner ihr Stimmrecht ausüben.

Bei der Wahl sind die Vorschriften für Gemeindewahlen maßgebend. Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung des Landrats, welcher nach zweimaliger zu keinem Resultat führenden Wahl die Mitglieder ernennt.

§ 11.

Der Vorstand, welcher die beratende und beschließende Behörde des Verbandes ist und letzteren anderen Personen

und Behörden gegenüber vertritt, ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind, und ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit der Ausführung von Maßregeln zu beauftragen.

In den Fällen, wenn ein Vorstandsmitglied bei der Beratung einer Maßregel resp. bei der Entscheidung interessiert ist, scheidet dasselbe solange aus, als es sich um die Angelegenheit handelt.

Der Vorstand wird legitimiert durch das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§ 12.

Der Vorstand hat die Anordnungen zu treffen, welche zur Ausführung der in § 3 bis § 9 inkl. erwähnten Maßregeln notwendig erscheinen.

Derselbe hat zu diesem Zweck

1. einen Vereinsküfer anzustellen;
2. einen Vereinsrendanten zu wählen und zu bestellen.

§ 13.

Der Rendant versieht die sämtlichen Rechnungsgeschäfte des Vereins. Während der Vorstand die Zahlungsanweisung erteilt, und den Rendanten zur Empfangnahme von Geldern autorisiert, hat letzterer die Ausgaben zu leisten und die Gelder anzunehmen. Über beides führt er Rechnung und legt halbjährlich Hauptrechnung, welche der Vorstand entgegennimmt.

Der Rendant bezieht als Vergütung seiner Mühewaltung ein Prozent des für die verkauften Weine eingehenden Erlöses.

Der Rendant bedarf der Bestätigung der Regierung und stellt eine vom Vereinsvorstande festzusetzende Kaution in der Weise, wie dies bei den Kommunaleinnehmern geschieht.

§ 14.

Streitigkeiten, welche zwischen den Verbandsmitgliedern hinsichtlich des Eigentums von Weinbergsparzellen resp. der lagernden Weine usw. oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Alle übrigen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden werden in erster Instanz von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Teile binnen 10 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welches von den sämtlichen Verbandsgenossen auf drei Jahre gewählt wird und aus 2 Mitgliedern und einem Stellvertreter, die zu den öffentlichen Gemeindeämtern qualifiziert sein müssen, besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, welche ein Ehrenamt bekleiden und der Bestätigung des Landrats unterliegen, wählen bei der Prüfung und Entscheidung der ihnen jedesmal vorliegenden Streitigkeit einen Obmann.

Dasjenige Mitglied des Schiedsgerichtes, welches bei der Entscheidung einer Streitigkeit interessiert ist, scheidet bei der Beratung der letzteren aus.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Teil trägt die Kosten.

§ 15.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Staatsregierung, die zunächst von dem Kreislandrate, demnächst von der Königl. Regierung zu Trier und in letzter Instanz von dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten ausgeübt wird.

§ 16.

Dieses Statut unterliegt der Genehmigung der Regierung. Abänderungen des Statuts können von den Verbandsgenossen unter Bestätigung der Regierung zu jeder Zeit vorgenommen werden.

Also verhandelt und haben die obengedachten Komparenten zum Zeichen der Genehmigung hier unterschrieben . . . . . .

Also beraten und beschlossen zu Wittlich, den 11. August 1852. Der Landrat v. Forster. Willibrord Dany, Pastor und Weinzüchter in Reil. Fr. J. Selbach, Weingutsbesitzer in Uerzig. Joh. Berres, Weingutsbesitzer in Uerzig. Joh. Mack in Kinheim, Weingutsbesitzer. Peter Schmitz in Wittlich, als Weinlandsbesitzer in Uerzig. Joh. Adam Barzen, Weingutsbesitzer von Reil.

Lebenslauf.

Geboren am 8. Januar 1892 zu Clüsserath, Landkreis Trier, als Sohn des Winzers Jakob Blesius und seiner Ehefrau Anna Maria Blesius, geb. Hoffranzen, besuchte ich die Volksschule zu Clüsserath, darauf das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Trier. Nach Erlangen der Reife bezog ich die Universitäten Straßburg und Berlin. 1917/18 war ich am Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften in Berlin als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig.

An dieser Stelle möchte ich meinen besten Dank den Herren Professoren Geh.-Rat Knapp, Sartorius Frhr. v. Waltershausen, Jung, Wittich und Ruck für die vielen Belehrungen und Anregungen abstatten.